DAS AELTESTE HOFRECHT DES NORDENS: EINE FESTSCHRIFT ZUR FEIER DES...

Konrad von Maurer




DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.



DAS

ÆLTESTE HOFRECHT

DES NORDENS.

EINE FESTSCHRIFT,

ZUR FEIER DES VIERHUNDERTJÄHRIGEN BESTEHENS

DER

UNIVERSITÄT UPSALA

IM AUFTRAGE DES AKADEMISCHEN SENATES DER LUDWIGS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VERFASST

VON

DR. KONRAD MAURER,
O. Ö. PROFESSOR DER NORDISCHEN RECHTSGESCHICHTE
ZU MÜNCHEN.

MÜNCHEN
CHRISTIAN KAISER
1877.

DAS

ÆLTESTE HOFRECHT

DES NORDENS.

Das älteste Hofrecht des Nordens.

§. 1.
Einleitung.

Schon frühzeitig wurde die Existenz eines älteren dänischen Hofrechtes bekannt. In der ersten Ausgabe des „Jydske Lov", welche im Jahre 1504 bei Matthias Brandis (Brand) in Ribe erschien,[1]) findet sich dasselbe am Schlusse angehängt, wie es scheint ohne Titel. Ebenso in dem Abdrucke dieser Ausgabe, welchen Gottfried von Ghemen im Jahre 1508 zu Kopenhagen veranstaltete,[2]) nur mit dem Unterschiede, dass das Hofrecht hier die Ueberschrift „Handfestningh" erhielt. Ferner in der Ausgabe des dem K. Erik zugeschriebenen „Sællandske Lov", welche derselbe Gottfried von Ghemen im Jahre 1505 ebenda erscheinen liess,[3]) und in ihrem Wiederabdrucke durch Madz Wiingaard im Jahre 1576,[4]) in diesen beiden Drucken jedoch unter dem Titel

1) vgl. über dieselbe Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie, I, S. 165 bis 70 (1769), und dessen Samlede Skrifter, I, S. 331—38 (1807).

2) vgl. Kofod Ancher, Lov-Historie, I, S. 170—71, und Samlede Skrifter, I, S. 338—40.

3) Kofod Ancher, Lov-Historie, II, S. 96—100 (1776), und Samlede Skrifter, I, S. 587–92.

4) Kofod Ancher, Lov-Historie, II, S. 100—101, und Samlede Skrifter, I, S. 592—93.

„Gorsræth". Die, soweit mir bekannt, jüngste Ausgabe der Quelle veranstaltete Kolderup-Rosenvinge im fünften Bande seiner „Samling af gamle danske Love" (1827), S. 23—36.

Nicht minder wurde auch ein älteres schwedisches Hofrecht bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts zugänglich gemacht. Unter den königlichen Verordnungen nämlich, welche Johann Hadorph seiner Ausgabe des älteren schwedischen Stadtrechtes beigegeben hat,[1]) finden sich fünf verschiedene Bearbeitungen des Hofrechtes von ihm sei es nun erwähnt oder abgedruckt. Später gab Joh. Henr. Schröder eine alte dänische Uebersetzung des einen dieser Texte in Upsala heraus (1842).[2]) Zuletzt hat dann Klemming unter dem Titel „Magnus Erikssons Gårdsrätt", dann „Eriks af Pommern Gårdsrætt", die Quelle in drei verschiedenen Texten als Beilage zum Jahresberichte des „Svenska Fornskrift-Sällskap" für das Jahr 1871 herausgegeben.

Ein altnorwegisches Hofrecht endlich veröffentlichte Hans Paus im zweiten Bande seiner „Samling af Gamle Norske Love" (Kopenhagen, 1752), S. 219 - 22, in dänischer Uebersetzung unter dem Titel „Kong Hagen Hagensens Borge-Ret", und ist nunmehr dessen Originaltext in der von P. E. Munch und R. Keyser besorgten Sammlung der altnorwegischen Gesetze zu finden.[3])

Selbst die flüchtigste Vergleichung aller dieser Quellentexte kann über die zwischen ihnen bestehende enge Verwandtschaft keinen Zweifel lassen; um so schwieriger ist es aber über ihrer aller Entstehungsort und Entstehungsweise in's Klare zu kommen, und zumal ist sehr schwer festzustellen, ob ihre Verwandtschaft auf einem gegenseitigen Filiationsverhältnisse, und welchem, oder ob sie auf der gleichmässigen Benützung irgend einer gemeinsamen Quelle beruhe. In dieser Beziehung gehen denn auch

1) Biærköarætten; Stockholm, 1687; Några gambla Stadgar, S. 8—10, S 10, S. 32—34, S. 32, am Rande, und S. 34, endlich S. 51.

2) Reginæ Margarethæ jus aulicum Suecanum danice.

3) Norges gamle Love, Bd. III, nr. 61, S. 144—45 (Christiania, 1849).

die Ansichten weit auseinander, und ich will versuchen in dieser Richtung etwas festeren Boden zu gewinnen, wiewohl bei der Mangelhaftigkeit der Ausgaben zumal der dänischen Texte eine endgültig abschliessende Untersuchung noch kaum möglich sein dürfte. Ich bemerke dabei von Vornherein, dass ich die früheren Dienstmannenrechte des Nordens, also den dänischen „Witherlagsræt“ K. Knúts des Mächtigen und die norwegische „Hirðskrá“ K. Magnús lagabœtir's, nicht in das Bereich meiner Untersuchung hereinzuziehen, und auch die geschichtliche Entwicklung des Herrendienstes selbst nur insoweit zu berühren gedenke, als die Feststellung der Entstehungszeit unseres Hofrechtes, seiner ursprünglichen Bedeutung sowie des Verhältnisses unter seinen verschiedenen Redactionen diess nöthig macht. Bezüglich der Reihenfolge aber, in welcher ich die verschiedenen Texte behandle, lasse ich mich lediglich durch die Rücksicht auf die möglichste Erleichterung der Führung der Untersuchung und der Darlegung ihrer Ergebnisse leiten, und wenn ich die norwegische Bearbeitung des Hofrechtes zuerst in Angriff neme, bestimmt mich demgemäss hiezu lediglich die Ueberzeugung, dass sie am Geeignetsten sei, der Untersuchung einen festen Ausgangspunkt zu sichern.

§. 2.
Das norwegische Burgmannenrecht.

Das norwegische Burgmannenrecht ist, soviel bekannt, nur in zwei Handschriften erhalten, deren eine, in der Ausgabe mit A bezeichnete in AM. 322 fol., und deren zweite, mit B bezeichnete unter den Thott'schen Hss. der grossen königlichen Bibliothek zu Kopenhagen in nr. 1275 fol vorliegt. Ueber die erstere Hs. giebt Konráð Gíslason die genaueste Auskunft.[1]) Sie enthält nach ihm: 1) die Hirðskrá, 2) unser Burgmannenrecht, 3) das Christenrecht der Frostuþíngslög, an dessen Ende ein ursprünglich freigelassenes

1) Um frumparta íslenzkrar túngu (Kopenhagen, 1846, S. XXVIII bis XXXVI.

Blatt auf seiner Vorderseite hinterher von weit späterer Hand mit ein paar kleineren Stücken beschrieben wurde, 4) die Landslög in einer für das Gulaþíng bestimmten Redaction, 5) das Stadtrecht in einer für Bergen bestimmten Redaction, endlich 6) K. Eirík Magnússon's grosse Verordnung vom Jahre 1280, sammt einigen Verordnungen K. Hákon Magnússon's des Aelteren. Der grössere Theil der Hs., vom Burgmannenrechte anfangend bis in die Verordnungen hinein, ist, natürlich mit Ausnahme der am Schlusse des Christenrechts nachgetragenen Stücke, am Anfange des 14. Jahrhunderts von einer und derselben Hand geschrieben. Schon vorher hatte Grímr Jónsson Thorkelin in seinem Vorworte zu der von ihm besorgten Ausgabe der Landslög über die Hs. sich ausgesprochen, jedoch ohne deren Alter anzugeben, und er theilte auch ein Facsimile derselben mit; [1]) andererseits haben Munch und Keyser, welche die Hs. für das Christenrecht der FrþL., das gemeine Landrecht und Stadtrecht, das Dienstmannenrecht, die Verordnung von 1280 und einige andere Verordnungen, endlich für unser Burgmannenrecht benützten, sich wiederholt dahin ausgesprochen, [2]) dass der grössere Theil der Hs., und insbesondere auch das Burgmannenrecht, noch im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts geschrieben sei. Auch Professor Unger, an welchen ich mich bereits vor mehreren Jahren durch Professor Fr. Brandt's freundliche Vermittlung wandte, um wo möglich eine genauere Zeitbestimmung zu erhalten, erklärte auf Grund einer von ihm vorgenommenen Nachprüfung der von Munch und Keyser herrührenden Hss.-Beschreibungen, dass dieselbe ihrem Haupttheile nach um das Jahr 1320 geschrieben sei, wie denn auch eine der drei von gleicher Hand geschriebenen Membranen, AM. 304 und 322 fol., dann 60 qu., ausdrücklich die Jahrszahl 132? gebe. — Die zweite Hs. ist dagegen, soweit sie hieher gehört,

1) Magnus konongs laga-bæters Gula-Things-laug, S. LII – IV, und Tab. I (Hafniæ, 1817).

2) Norges gamle Love, I, S. 120; II, S. 3, 181 und 389; III, S. 3, 59, 81, 98, 110, 138 und 144.

ungleich jünger, da deren Burgmannenrecht nicht in dem am Schlusse des 14. Jahrhunderts auf Pergament geschriebenen Hauptcodex, sondern in jüngeren auf Papier geschriebenen Anhängseln desselben zu lesen ist.[1]) Die Abweichungen dieser jüngeren Hs. von jener älteren sind übrigens so unbedeutend und so augenscheinlich auf blose Lese- oder Schreibfehler zurückzuführen, dass man dieselbe recht wohl als eine, directe oder indirecte, Copie dieser letzteren betrachten kann. Die von H. Paus benützte Hs. aber scheint ebenfalls mit A identisch, oder so gut wie identisch gewesen zu sein, da seine Uebersetzung mit zwei leicht erklärlichen Ausnahmen genau mit dessen Text übereinstimmt. Wenn nämlich Paus den Satz „en huer sem sendir boð til ovina vttan folgutans orlof hafi tapat halsinum" in seiner Uebersetzung auslässt, so mag sich diess aus dem gleichlautenden Anfange der nächstfolgenden Bestimmung erklären, welche ein Ueberspringen von dem einen „en huer sem" zu dem anderen „en huer er" leicht veranlassen konnte; wenn ferner an ein paar Stellen, an welchen der Text die Worte „a vapn" hat, die Uebersetzung abweicht, so liegt dieser Abweichung lediglich die Unbekanntschaft des Uebersetzers mit dieser technischen Bezeichnung, nicht aber eine abweichende Lesart in der von ihm benützten Hs. zu Grunde. Allerdings liegt in B an der zuerst erwähnten Stelle eine ähnliche Auslassung vor; allein dieselbe betrifft die von Paus gegebenen, nicht die von ihm ausgelassenen Worte, und mag demnach zwar durch ein ähnliches Versehen wie das von Paus begangene zu erklären sein, kann aber unmöglich zu diesem letzteren selbst die Veranlassung gegeben haben, und auch in anderen Punkten, in welchen B von A abweicht, stimmt Paus mit A.

Es bezeichnet aber Hans Paus (1752) die Quelle sowohl durch den Titel, welchen er ihr giebt, als im Vorworte zum zweiten Bande seiner Sammlung als „Kong Hagen Hagensens Borge-Ret", und er hält dieselbe somit für ein Gesetz, welches

1) ebenda, III, S. 144, vgl. mit II, S. 3, unter Gm.

K. Hákon gamli (1217—63) erlassen habe. Dieser seiner Annahme schloss sich (1762) Jón Eiríksson in den Notizen an, welche er zur dritten Auflage von Holberg's bekanntem Werke beisteuerte, und zwar mit dem Beifügen, dass die Aufzeichnung doch wohl nur der Anfang eines ausführlicheren Gesetzes sei.[1]) Bei Kongslew wird diese seine Aeusserung lediglich wiederholt (1781), und demgemäss das Burgmannenrecht ohne Anstand unter die Gesetze K. Hákons des Alten eingereiht.[2]) Auch Kolderup-Rosenvinge hält noch unbedenklich an derselben Angabe fest (1827);[3]) J. F. W. Schlegel aber bemerkt ihm gegenüber (1827), dass die Quelle doch vielmehr dänischen Ursprungs, und durch K. Hákon Magnússon's des Jüngeren Verheirathung mit K. Valdemars Tochter Margarethe (1363) nach Norwegen gekommen sein möge.[4]) Die norwegischen Herausgeber der Quelle, R. Keyser und P. A. Munch, erklärten hinwiederum (1849) für nicht ganz sicher, ob dieselbe der Regierungszeit K. Hákon gamli's, oder erst der K. Hákon Magnússon's des Aelteren (1299—1319) angehöre; sie stellten dieselbe indessen doch unter die Verordnungen des Letzteren, weil sie nach ernstlicher Erwägung dafür hielten, dass die gewichtigsten Gründe für seine Zeit sprächen.[5]) Später giengen indessen beide Forscher in ihren Ansichten auseinander, indem Munch (1858) wieder zu der älteren Annahme zurückkehrte, und somit die Quelle dem K. Hákon gamli zuschrieb,[6]) wogegen Keyser sich dahin aussprach (1860), dass dieselbe „ohne Zweifel" von K. Hákon Magnússon dem Aelteren herstamme.[7]) Der ersteren

1) Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Stat, S. 500.

2) Den danske og norske Private Rets förste Grunde, I, S. 137.

3) Samling af gamle danske Love, V, S. XV.

4) Om de gamle Danskes Retssædvaner og Autonomie, S. 244, Anm.

5) Norges gamle Love, III, S. VI.

6) Det norske Folks Historie, IV, 1, S. 444—45.

7) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 230. Diese erst nach des Verfassers Tod herausgegebene Arbeit (1867) stammt aus den Jahren 1859—60.

Ansicht schloss sich Fr. Brandt,[1]) der letzteren J. E. Larsen an (1853).[2])

Prüft man nun die Gründe, welche für die eine oder andere der angeführten Meinungen sprechen, so ergiebt sich vor Allem, dass lediglich die Ueberschrift, welche das Stück sich selbst giebt, einen K. Hákon als dessen Verfasser nennt, und dass diese Ueberschrift hinwiederum in keiner Weise andeutet, welcher König dieses Namens damit gemeint sein wolle; sie lautet nämlich nach A: „þænna borgara rett let virðuligr herra Hakon konongr saman setia oc bauð at hann skilldi halldazt oc gœymazt a ollum husum j Noregi", und nach B: „Borgara retth Hakons konnings". Da nun Form und Inhalt unseres Burgmannenrechtes weder an K. Hákon góði (935—61), noch an K. Hákon þórisfóstri (1093—95), noch an K. Hákon herðibreið (1157—62), noch auch an K. Hákon Sverrisson (1202—3) zu denken gestattet, und da andererseits das Alter der Hs. A auch jeden Gedanken an K. Hákon Magnússon den Jüngeren (1343—80) ausschliesst, bleibt in der That, falls man jener Ueberschrift überhaupt Glauben schenken will, nur die Wahl zwischen Hákon gamli und Hákon Magnússon dem Aelteren übrig. Da führt nun Munch für die von ihm vertheidigte Ansicht zwei Gründe an, nämlich einmal den Umstand, dass die erwähnte Ueberschrift ihrem K. Hákon nicht den Titel „hinn kórónaði" beilege, während doch Hákon Magnússon I. diesen Titel regelmässig führe, und zweitens die weitere Thatsache, dass dem K. Hákon gamli wirklich eine besondere Fürsorge für den Bau von Burgen nachgerühmt werde, während doch zu vermuthen sei, dass derselbe König das Burgmannenrecht eingeführt haben werde, von welchem die Burgen selbst angelegt worden seien. Beide Gründe dürften indessen sehr wenig stichhaltig sein. Auf der einen Seite nämlich ist zwar allerdings richtig, dass dem K.

1) Den norske Krigsforfatning i Middelalderen, S. 17.

2) Forelæsninger over den danske Retshistorie, §. 32, S. 56. Die in den Jahren 1853—55 gehaltenen Vorlesungen wurden erst nach des Verfassers Tod herausgegeben (1861).

Hákon gamli die Anlage oder doch die Verbesserung mehrfacher Befestigungswerke zugeschrieben wird;[1]) aber nicht minder richtig ist auch, dass ähnliche Anlagen auch schon in früherer Zeit oft genug gemacht worden waren, und dass sie auch in späterer Zeit, und insbesondere auch noch unter K. Hákon Magnússon I. sich wiederholten. Selbst vom heil. Óláf schon wird erzählt, dass er Sarpsborg anlegte und mit Wall und Graben befestigte,[2]) und bekannt ist, welche bedeutende Rolle die Sverrisborg bei Niðarós, die gleichnamige Burg bei Bergen, sowie der Schlossberg bei Túnsberg in den Kämpfen K. Sverrir's mit seinen Gegnern spielte. Man weiss aber auch, dass K. Hákon Magnússon I. im Jahre 1308 den Schweden zum Trotz Bágahús erbaute,[3]) und man hat allen Grund anzunehmen, dass er noch als Herzog Akrshús anlegte, da „Akersnes“ schon im Jahre 1300 als kgl. Archiv benützt wurde,[4]) und „Akersshws“ schon im Winter 1308-9 eine Belagerung durchzumachen hatte;[5]) dass wir über seine Schlossbauten minder gut unterrichtet sind als über die seines Grossvaters, erklärt sich überdiess sehr einfach daraus, dass wir von ihm nicht wie von diesem eine ausführliche Lebensbeschreibung besitzen. Nicht einmal das lässt sich also behaupten, dass K. Hákon gamli der ausschliessliche oder auch nur der vorzugsweise Burgengründer in Norwegen gewesen sei; noch viel weniger richtig ist aber der Schluss, welcher aus der Anlage von Burgen auf die Einführung von Burgmannen, und weiterhin auf das Erlassen eines Burgmannenrechtes gezogen werden will. Wie es zur Zeit des alten K. Hákon mit der Bewachung der Burgen

---

1) Hákonar s. gamla, cap. 333, S. 153—54; Flbk., III. S. 232—33.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 59, S. 265.

3) Gamla Krönikan, V. 2904—8.

4) Diplom. norveg., I, nr. 92, S. 86.

5) Gamla Krönikan, V. 2928; vgl. Munch, Det norske Folks Historie, IV, 2, S. 279 und 503, dann Styffe, Skandinavien under Unionstiden, S. 337. Ueber die älteren in Norwegen nachweisbaren Befestigungen vgl. Munch, Norges Beskrivelse, S. 49—51.

gehalten wurde, wissen wir nicht; dass aber für die zu solchem Dienste verwendete Mannschaft damals schon die Bezeichnung „borgarar" üblich gewesen sei, ist sehr zu bezweifeln. Mir ist das Wort, von dem neueren Gebrauche desselben als Bezeichnung der Stadtbürger natürlich abgesehen, in keiner zweiten norwegischen oder isländischen Quelle mehr aufgestossen, und auch die Wörterbücher wissen keine weitere Belegstelle nachzuweisen. Guðbrandr Vigfússon bemerkt bezüglich desselben: „rare and hardly before A. D. 1280", wobei ich dahingestellt lassen muss, woher er das letztere Datum hat, und wenn zwar der Ausdruck in dem hier geforderten Sinne in älteren schwedischen Quellen sich gebraucht findet, [1]) so fällt doch nur um so mehr auf, dass die entsprechende nordische Quelle wenigstens an einer der hieher gehörigen Stellen „borgarmenn" für „borgarar" setzt.[2]) Wie will man unter solchen Umständen behaupten, dass K. Hákon gamli einen Borgararètt, oder dass er vollends gerade die Bestimmungen erlassen haben müsse, welche uns unter diesem Titel vorliegen? — Auf der anderen Seite lässt sich aber auch aus dem Fehlen der Bezeichnung „hinn kórónaði" Nichts folgern. Jón Sigurðsson hat bereits gelegentlich einer anderen Streitfrage dargethan, dass dieser Titel hin und wieder auch dem K. Hákon gamli beigelegt wurde;[3]) von K. Hákon Magnússon dem Aelteren aber sagt Chr. Lange, dass er ihn oft,[4]) und R. Keyser, dass er ihn selten führe,[5]) sodass beide Gewährsmänner übereinstimmend

1) Kununga ok Höfdinga Styrilse, IV, cap. 34, 35 und 38, S. 209 und 211 (ed. 1669); vgl. Carl J. G. Landtmanson, Undersökning öfver språket i skriften: Um Styrilsi Kununga ok Höfdinga, S. 55. Ferner Hertig Fredrik af Normandie, V. 480, und Sagan om Didrik af Bern, cap. 264, S. 201, und cap. 265, S. 202. Siehe auch Rydqvist, Svenska språkets lagar, III, S. 21; vgl. II, S. 206 wegen eines älteren Sprachgebrauches von borghari = Bürge.

2) Saga þiðriks konungs af Bern, cap. 310 und 312, S. 273 und 275.

3) Diplom. island., I, S. 628—29.

4) Diplom. norveg., I, 2, S. XXVII.

5) ang. O, S. 66.

bezeugen, dass es nicht an Ausfertigungen fehle, in welchen jener Titel auch diesem letzteren Könige nicht beigelegt werde. In der That finde ich unter 50 Verordnungen dieses Königs, welche im dritten Bande der Sammlung altnorwegischer Gesetze abgedruckt sind, nur eine einzige, welche ihm zweifellos diesen Titel beilegt,[1]) und zwei weitere, welche ihn ihm nach einzelnen Hss. geben, nach anderen aber versagen,[2]) wogegen derselbe in 29 anderen fehlt,[3]) und bei 18 wegen Abkürzungen im Texte sich nicht bestimmen lässt, ob derselbe ursprünglich fehlte oder nicht.[4]) Nun ist allerdings richtig, dass das Weglassen des hier in Frage stehenden Titels in manchen Fällen lediglich auf einer von einem Abschreiber vorgenommenen Kürzung beruhen mag, wie denn in der That hin und wieder die eine Hs. nur ein „Hákon með guðs miskun &c.“, „Hákon &c.“ u. dgl. setzt, wo die andere „Hákon með guðs miskun Norrigis k. s. Magnús k.“, u. dgl. bietet, sodass also die Kürzung eben nur in verschiedenen Fällen in verschiedenem Umfange vor sich gegangen sein könnte; aber für alle Fälle würde diese Erklärung eben doch kaum ausreichen, und überdiess zeigen die Urkunden, auf welche sie von Vornherein nicht anwendbar ist, genau dieselbe Erscheinung. In keiner einzigen von ihm selber ausgestellten Urkunde legt sich der König den Titel bei, und doch sind solche Urkunden in grosser Zahl vorhanden, und liegen nur aus den Jahren 1302, 1315 und 1319 keine solche vor;[5]) ebenso wird er ihm in den meisten von An-

1) Norges gamle Love, III, nr. 13, S. 42.

2) ebenda, nr. 14, S. 45, Anm. 2; nr. 36, S. 102, Anm. 21.

3) ebenda, 12/42; 15/55; 18/60; 19/66; 20/68; 21/69; 22/71; 24/73; 25/74; 27/86; 28/88; 29/90; 31/93; 32/94; 33/95; 34/96; 35/97; 38/106; 41/110; 42/112; 43/113; 45/116; 46/117; 47/118; 49/122 und 125; 50/129; 52/132; 54/135 und 57/139; vgl. ferner 36/99 und 102, 103 und 104.

4) ebenda, 11/41; 16/56; 17/58; 23/72; 26/82; 30/91; 37/105; 39/108; 40/109; 44/114; 48/120; 51/131; 53/134; 55/136; 56/137; 58/141; 59/142; und 60/143; vgl. 19/64; 27/86; 28/88; 45/116; 50/129; 52/132, wo die Hss. bald abkürzen, bald nicht, in keinem Falle aber den fraglichen Titel geben.

5) Diplom. norveg. I, 91/82; 92/84; 111/99; 121/108; 127/115;

deren ausgestellten Urkunden nicht beigelegt, und fehlen derartige Documente nur aus dem Jahre 1306, während andererseits solche auch noch aus den nächsten Jahren nach des Königs Tod, z. B. 1320, 1323 und 1324, vorliegen.[1]) Allerdings wird dem Könige dem gegenüber in einer Anzahl anderer Urkunden von anderen Personen der Titel des Gekrönten beigelegt, und theils an den König selbst gerichtet, theils aber sonst, am Häufigsten gelegentlich ihrer Datirung, seiner gedenkend, erstrecken sich diese Urkunden auf die Jahre 1304, dann 1306—19;[2]) allein sie sind eben doch die weitaus minder zahlreichen, sodass R. Keyser's Angabe vollkommen gerechtfertigt erscheint. Als festgestellt darf somit gelten, dass die beiden hier allein in Betracht kommenden Könige den Titel „hinn kórónaði" ganz gleichmässig in manchen Documenten beigelegt erhalten, in weitaus den meisten dagegen nicht; wie kann man nun daraus, dass derselbe in unserer Ueberschrift nicht gebraucht wird, irgend einen Schluss auf die Person des genannten Königs ziehen?

131/118; 132/118; 137/122; 143/127; II, 52/47; 53/48; 55/49; 57/51; 62/54; 64/56; 69/61; 74/64; 83/72; 90/77; 96/82; 100/87; 104/90; 105/91; 106/91; 108/92; 117/103; 118/104; 132/114; 133/114; III, 71/77; 81/86; 97/97; 110/107; IV, 52/58; 58/63; 65/68; 75/74; 102/99; 105/101; V, 46/45; 58/54; VI, 68/63; 69/64; 73/69; 83/78; 88/89.

1) ebenda, I, 102/93; 110/99; 130/117; 144/128; 146/129; 147/130; 148/132; 149/132; 151/135; 153/136; 156/138; II, 56/50; 58/53; 71/62; 72/63; 87/75; 92/79; 103/90; 109/93; 112/96; 119/104; 125/109; 129/112; 135/116; III, 53/61; 61/70; 69/76; 81/86; 94/94; 95/96; 106/104; 108/106; 111/109; 112/109; 114/111; 115/112; IV, 48/56; 51/58; 54/60 und 61; 74/74; 80/78; 93/93; 99/97; 100/98; 104/101; 106/102; 107/102; 110/104; 111/105; 114/109; 121/116; 124/118; V, 43/41; 57/54; VII, 91/104; 100/117; 101/120; VIII, 47/71; 49/73; 50/74.

2) ebenda, I, 101/92; 108/97; 116/104; 117/104; 134/121; 138/123; 142/126; 145/128; 150/133; 155/137; 157/138; II, 81/70; 85/74; 93/79 und 80; 98/85; 99/86; 101/88; 116/102; 120/105; 122/106; 123/107; 124/108; 126/110; 130/112; III, 87—90; 98/98; 107/105; 109/107; IV, 67/69; 76/75; 94/94; 113/108; 116/112; V, 56/53; 62/59; VI, 81/77; 84/78. Ich habe übrigens, aus einleuchtenden Gründen, nur die in nordischer Sprache ausgestellten Urkunden berücksichtigt.

Lässt sich aber auf dem von Munch betretenen Wege zu keinem Ergebnisse gelangen, so wird man wohl versuchen müssen, durch eine Prüfung des Inhaltes unserer Quelle deren Entstehungszeit zu ermitteln. Da weisen nun die bestimmtesten Anhaltspunkte auf eine weit spätere Zeit hin als auf die K. Hákons des Alten. Der Inhalt unseres Burgmannenrechtes zeigt keinerlei Anklänge an die Bestimmungen der „Hirðskrá“ des K. Magnús lagabœtir († 1280), welche noch in Verordnungen aus den Jahren 1302, 1303, 1308 und 1332,[1]) ja sogar in Urkunden aus den Jahren 1343 und 1388[2]) neben der „Lögbók“ als geltendes Recht angeführt wird, aber bereits in einem gleichartigen älteren Dienstmannenrechte ihr Vorbild fand, und ebensowenig erinnert derselbe an die Schilderung des Dienstmannenlebens in dem wenig älteren Königsspiegel, oder an die Beschlüsse der Reichstage von Túnsberg und Bergen aus dem Jahre 1273 über die von den Beamten und Lehnsleuten des Königs zu stellenden Truppen,[3]) während umgekehrt auch in diesen letzteren Quellen, dann in den Königssagen nicht mit einem Worte von Burgmannen die Rede ist, so vielfach dieselben auch Veranlassung gehabt hätten ihrer zu gedenken, wenn es zu ihrer Zeit bereits solche gegeben hätte. Dass die Bezeichnung „borgari“ im Sinne von Burgmann in norwegischen Quellen sonst nicht nachweisbar ist, vielmehr nur in schwedischen Schriftwerken vorkommt, denen sie aus Deutschland zugeführt worden sein mag, ist oben bereits erwähnt worden; aber auch von den Bezeichnungen „hirðdrengr“ und „á vápn“, welche für gewisse Abstufungen der Burgleute gebraucht werden, dürfte dasselbe gelten. In norwegischen Verordnungen und Urkunden treten bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts herein, und weiter herunter den Sprachgebrauch zu verfolgen liegt hier kein Grund vor, die alten Bezeichnungen

1) Norges gamle Love, III, nr. 14, S. 50; nr. 19, S. 66; nr. 25, S. 75, 78 und 79; nr. 71, S. 160.

2) Diplom. norveg. II, nr. 253, S. 210; III, nr. 477, S. 358.

3) siehe diese Beschlüsse in der Hirðskrá, §. 36.

„handgengnir menn" (1280, 1290, 1293, 1295, 1297, 1298, 1303, 1304, 1308, 1310, 1311, 1312, 1315, 1316, 1323, 1337, 1347, 1348, 1358, 1364),[1] „hirð" (1308, 1313)[2] und „hirðmenn" (1300, 1306, 1311, 1312, 1315, 1317, 1321, 1343, 1347),[3] „gestir" und „kertisveinar" (1300, 1308, 1311, 1317, 1342),[4] allenfalls auch „lendir menn ok riddarar" (1300, 1319),[5] „riddarar" (1303, 1308, 1311, 1314, 1315),[6] „riddarar ok sveinar" (1326),[7] nach wie vor auf, und vereinzelt wird etwa auch einmal von „herbergissveinar" oder „sveinar er fyrir borð þjóna" (1308),[8] dann auch, wiewohl wie es scheint nur in ziemlich untechnischem Sinne, von „knapar" (1302)[9] gesprochen, während lateinische Urkunden allerdings ungleich häufiger von „milites et

---

1) Norges gamle Love, III, nr. 1, §. 5, S. 3; nr. 3, S. 18; nr. 5, §. 7, S. 21; nr. 6, §. 1, S. 24; nr. 7, §. 15, S. 30; nr. 8, S. 31; nr. 9, S. 32; nr. 16, S. 56 und 57; nr. 18, S. 62; nr. 19, S. 66 und 67; nr. 20, S. 68; nr. 25, S. 77, 79 und 80; nr. 28, S. 89; nr. 29, S. 90 und 91; nr. 41, S. 111; nr. 42, S. 112; nr. 46, S. 117; nr. 58, S. 141; nr. 81, S. 169; nr. 82, S. 170; nr. 89, S. 177; nr. 96, S. 185; Diplom norveg. I, nr. 310, S. 246; III, nr. 246, S. 208; nr. 248, S. 209; nr. 255, S. 214; VII, nr. 100, S. 116; nr. 144, S. 162.

2) Norges gamle Love, III, nr. 25, S. 78, 79 und 80; nr. 29, S. 90.

3) ebenda, nr. 29, S. 90; nr. 33, S. 95; nr. 41, S. 111; nr. 42, S. 112; Diplom. norveg. I, nr. 92, S. 85; II, nr. 287, S. 238; III, nr 122, S. 118; nr. 216, S. 188; IV, nr. 120, S. 115; VII, nr. 35, S. 31.

4) Norges gamle Love, III, nr. 25, S. 78 und 79; nr. 29, S. 90; Diplom. norveg. I, nr. 92, S. 85; IV, nr. 119, S. 114; nr. 263, S. 219.

5) Norges gamle Love, III, nr. 63, S. 148; Diplom norveg. I, nr. 92, S. 85.

6) Norges gamle Love, III, nr. 16, S. 56 und 57; nr. 25, S. 76 und 79; nr. 29, S. 90; nr. 40, S 110; nr. 43, S. 113; nr. 45, S. 116; nr. 114, S. 205 und 208.

7) Diplom. norveg. VI, nr. 128, S. 144.

8) Norges gamle Love, III, nr. 25, S. 78 und 79.

9) ebenda, nr. 14, S. 46; in Hirðskrá, §. 38, S. 434, Anm. 33 ist wohl die Lesart falsch.

armigeri" (1309, 1343, 1347),[1]) „milites" (1342 und öfter)[2]) reden; von „sveinar á vápn" aber ist nur ein einziges Mal in einer einzelnen allerdings schon dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts angehörigen Hs. einer Verordnung aus dem Jahre 1308 die Rede, wo die übrigen Hss. nur von „sveinar" sprechen.[3]) In der schwedischen Verordnung von Alsnö dagegen, welche dem Jahre 1280 anzugehören scheint, ist bereits von „swenæ til wapn",[4]) in der dem Jahre 1285 angehörigen Verordnung von Skenninge von „swenæwapn" und „hirþdrænger" die Rede,[5]) wobei nicht zu übersehen ist, dass der erstere Ausdruck hier noch eine vollere Form zeigt, aus welcher erst später die elliptische Bezeichnung „á vápn" sich gebildet hat. Man wird durch derartige Beobachtungen zu der Vermuthung geführt, dass die betreffenden Ausdrücke von Schweden aus in Norwegen Eingang gefunden haben mögen; unter dieser Voraussetzung könnte aber unser Burgmannenrecht unmöglich einer früheren Zeit als höchstens dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören, als um welche Zeit die Einwirkung Schwedens auf die inneren Zustände Norwegens erst begonnen hat — Auf dasselbe Ergebniss führen auch noch einige weitere Erwägungen. Die Strafbestimmungen unseres Burgmannenrechtes sind von einer Härte, welche darauf schliessen lässt, dass es ziemlich geringes und zuchtloses Volk war, für welches dasselbe gelten sollte, und Munch und Fr. Brandt mögen Recht haben, wenn sie an geworbene, ausländische Söldner denken; Söldner (soldarar) aber kommen in Norwegen erst ziemlich spät auf. Allerdings sehen wir nicht nur in den Jahren 1195—96 Boten

1) Diplom. norveg. II, nr. 258, S. 215; V, nr. 193, S. 154; IX, nr. 82, S 103, u. dgl. m.

2) ebenda, VI, nr. 165, S. 184, u. dgl. m.

3) Norges gamle Love, III, S. 224, vgl. mit nr. 25, S. 75.

4) Diplom. suecan., I, nr. 799, S. 652, und WGL. IV, 19, §. 1 fin.; wegen des Datums vgl. Strinnholm, Svenska Folkets Historia, IV, S. 579 bis 81, Anm.

5) Diplom. suecan. I, nr. 813, S. 669: vgl. wegen des Datums Strinnholm, IV, S. 598, Anm

des byzantinischen Kaisers Alexius nach Norwegen ebensogut wie nach Dänemark und Schweden geschickt werden, um dort Hülfstruppen zu erbitten oder auch zu werben, sondern wir erfahren auch, dass Hreiðarr sendimaðr die zu solchem Behufe von ihm in Norwegen geworbenen Leute hinterher den gegen K. Sverrir sich erhebenden Baglar zuführte.[1]) Nicht minder hören wir, dass K. Johann von England dem K. Sverrir eine kleine Schaar von Truppen zusandte, welche als Ribbaldar, d. h verlorene Leute, bezeichnet werden,[2]) und wenn wir bei einer wenig früheren Gelegenheit einen Engländer umgekehrt auf Seiten der Baglar kämpfen sehen,[3]) mag ja auch dabei an einen Geworbenen gedacht werden. Aber doch bleibt die Erwähnung auswärtiger Söldner zunächst noch etwas ganz Ausnahmsweises, und erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts werden solche öfter genannt, wie es scheint nach dem Vorbilde Schwedens und Dänemarks, wo deren Gebrauch schon weit früher üblich geworden war.[4]) Schwedische Herrn sehen wir bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts (1251) neben dänischen und norwegischen auch deutsche Soldtruppen werben,[5]) und um zwei Jahrzehnte später (1274) wirbt der schwedische Herzog Magnus in Dänemark dänische und deutsche Söldner.[6]) Eine Instruction, welche wiederum ein Jahrzehnt später (1285) gelegentlich einer mit Schweden zu führenden Unterhandlung norwegischen Gesandten ertheilt wurde, erwähnt ausdrücklich einer über „stipendiarii", also zu werbende Truppen, zu treffende Abrede,[7]) und im Jahre 1307 sprechen die schwedischen Herzoge

1) Sverris s., cap. 127 und 129, S. 301—2 und 303—4.

2) Sverris s, cap. 174, S. 431—33.

3) ebenda, cap. 135, S. 317.

4) vgl. Fr. Brandt, Den norske Krigsforfatning i Middelalderen, S. 18—19.

5) Gamla Krönikan, V 246—49; vgl. Hákonar s. gamla, cap. 274, S. 47, und Chron. Dano-Suecica, h. a. (bei Langebek, I, S. 391).

6) Gamla Krönikan, V. 670—75.

7) Diplom. norveg., V, nr. 14, S. 15; vgl. Munch, IV, 2, S. 105.

von einem Angriffe, den sie „cum nostratibus et stipendiariis de Alamannia ductis“ auf Dänemark machen wollen.[1]) So wird auch bereits unter K. Magnus von Schweden (1275—90) darüber geklagt, dass er fremde Kriegsleute so übermässig bevorzuge, und es kam gelegentlich dieserhalb sogar zu blutigen Auftritten;[2]) im Jahre 1321 aber erhebt der schwedische Reichsrath neuerdings schwere Klage über das Verhalten der „alienigenæ de Vardbyargh“, und über den verderblichen Einfluss, welcher den Fremden im Reiche eingeräumt werde,[3]) womit freilich zunächst auf den Dänen Knut Porse angespielt werden will, und ebensowenig wie im vorigen Falle an eigentliche Söldner zu denken ist. In ähnlicher Weise mag es aufzufassen sein, wenn auch in Norwegen selbst eine Verordnung vom Jahre 1302 verfügt, dass während der Minderjährigkeit des Königs die Reichsregentschaft keinem Ausländer die Niederlassung in Norwegen gestatten solle, es sei denn Kaufleuten und Handwerkern;[4]) aber im Jahre 1323 klagt bereits eine Reihe norwegischer Herren darüber, dass neben so manchen anderen Misbräuchen im Reiche auch der stattgefunden habe, dass unter des Königs Siegel in widerrechtlicher Weise im Auslande Soldtruppen (soldarar) geworben worden seien.[5]) Für den Anfang also des 14. Jahrhunderts ist der Gebrauch ausländischer Söldner in Norwegen bezeugt, und würde somit auch insoferne unser Burgmannenrecht eher in diese als in die Zeit K. Hákons des Alten passen. — In ähnlicher Weise zeigt auch die Sprache unserer Quelle mehrfach Ausdrücke und Redewendungen, welche durchaus unnordisch, und doch wohl von Deutschland aus über Schweden nach Norwegen gelangt sind. Von den Worten borgari,

---

1) Diplom. norveg., VII, nr. 40, S. 38.

2) Gamla Krönikan, V. 958—70, 998—1025 und 1040—53; vgl. auch V. 1108—25.

3) Diplom. norveg, VII, nr. 95, S. 110 und 111; vgl. Munch, Unionsperioden, I, S. 39—41.

4) Norges gamle Love, III, nr. 14, S. 52.

5) Diplom. norveg., VII, nr. 100, S. 117.

hirðdrengr, á vápn ist bereits die Rede gewesen; aber auch Ausdrücke wie „folguti", d. h. Burgvogt,[1] „planka", d. h. Planke, „skytta", d. h. Schütze, sind entschieden deutsch, und bezeichnete die ältere norwegische Sprache den Schützen vielmehr als bogmaðr, oder höchstens noch als skyti oder skytari, wogegen im Schwedischen die Form skytta oder skötta, sei es nun aus dem Angelsächsischen oder Plattdeutschen bezogen, schon frühzeitig vorkommt.[2] Nicht minder dürfte eine Redewendung wie „hann laug sem skálkr" kaum in älteren nordischen Quellen sich gebraucht finden. Eine Urkunde aus dem Jahre 1419 bietet sie,[3] und eine andere aus dem Jahre 1345 die ähnliche Schelte: „þu ert halfuer skalkur";[4] aus früherer Zeit wüsste ich aber Aehnliches nicht nachzuweisen, wenn auch das Wort skálkr selbst vereinzelt schon weit früher vorkommt. Auch die Bezeichnung „hús" für eine Burg scheint in Norwegen erst später eingeführt. Ich finde im Jahre 1302 den Ausdruck in solchem Sinne gebraucht,[5] und im Jahre 1319 Túnsbergshús genannt,[6] aber freilich auch schon in der Hákonar saga gamla die Worte hús und húsa von Burgen und ihrem Bau gebraucht,[7] und in der Árna biskups saga zum Jahre 1289 Nýjahús, d. h. Stegeberg auf Möen genannt,[8] sodass allerdings dieses Wort für sich allein Nichts beweisen würde; immerhin bleibt aber zu beachten, dass, wenn zwar einzelne deutsche, lateinische, englische, französische Worte schon sehr frühzeitig in die Werke der isländisch-norwegischen Literatur Eingang gefunden haben, doch erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts fremde, und zumal deutsche Worte massenhafter in die

1) vgl. über den Gebrauch dieses Titels Munch, Unionsperioden, I, S. 873, zumal Anm. 2.

2) vgl. Rydqvist, Svenska Språkets Lagar, II, S. 236—37.

3) Diplom. norveg. III, nr. 649, S. 468.

4) ebenda, IV, nr. 295, S. 240.

5) Norges gamle Love, III, nr. 14, S. 54.

6) Diplom. norveg. I, nr. 156, S. 138.

7) Hákonar s., cap. 333, S. 153—54; Flbk, III, cap. 288, S. 232—33.

8) Árna bps s., cap. 74, S. 780 und 781; vgl. Munch, IV, 2, S. 159.

nordische Sprache einzudringen beginnen. Nicht nur im Handel gebräuchliche Ausdrücke, wie z. B. „kram“ (1282, 1302, 1316),[1] „dekor“ oder „dikur“, d. h. Decher (1300, 1312, 1316, 1328, 1344),[2] „timbr“, d. h. Zimmer (1282, 1316, 1340, 1344),[3] „lispund“ oder „linspund“, d. h. Liespfund (1282, 1333, 1338),[4] „kviksilfur“, „burís“, d. h. Borax, „amalera“, d. h. emailliren (1314),[5] „kanifas“ oder „kanefas“ (1316),[6] „alemandr“ oder alemandel“, oder „alamandr“, d. h. Mandel (1330, 1346, nach 1374),[7] „pipar“, „safran“, „spidzari“, d. h. Spezerei (1346),[8] „apotecharia“, d. h. Apothekerwaaren (1341)[9] u. dgl. m., dann auf von auswärts her eingeführte Gewerbe bezügliche Bezeichnungen, wie z. B. „barberr“ (1282),[10] das so oft erwähnte „sútari“, „skógerníngsmaðr“ oder sogar „skómakari“, dann „vínþappa“ (1329),[11] „taffernishús“ (1303),[12] u. dgl. m. dringen um diese Zeit in Hülle und Fülle ein, sondern auch Worte ganz anderen und allgemeineren Schlages, wie z. B. „kránkr“, „kránkdómr“ (1282, 1308, 1331, 1343, 1344),[13] „klókskapr“ (1316),[14]

1) Norges gamle Love, III, nr. 2, §. 10, S. 16; nr. 13, §. 9, S. 43; nr. 49, S. 126.

2) ebenda, nr. 47, S. 119; Diplom. norveg., I, nr. 134, S. 120; II, nr. 58, S. 52; IV, nr. 280, S. 130; V, nr. 75, S. 69.

3) Norges gamle Love, III, nr. 2, §. 10, S. 14; nr. 47, S. 119; Diplom. norveg., III, nr. 202, S. 179; IV, nr. 280, S. 230.

4) Norges gamle Love, III, nr. 2, §. 10, S 14; Diplom. norveg., I, nr. 226, S. 182; nr. 251, S. 201.

5) Norges gamle Love, III, nr. 39, S. 108.

6) ebenda, nr. 49, S. 122 und 126.

7) ebenda, nr. 69, S. 156; nr. 78, S. 166; nr. 114, S. 205 und 208.

8) ebenda, nr. 78, S 166.

9) Diplom. norveg., VIII, nr. 140, S. 149.

10) Norges gamle Love, III, nr. 2, §. 10, S. 15.

11) ebenda, nr. 54, S. 135; nr. 68, S. 155.

12) ebenda, nr. 55, S. 136—37.

13) ebenda, nr. 2, §. 7, S. 13; nr. 25, S. 78; Diplom. norveg., II, nr. 255, S. 212; nr. 263, S. 220; III, nr. 160, S. 147.

14) Norges gamle Love, III, nr. 47, S. 119.

„fantr" (1293),[1] „vallarar", d. h. Wallfahrer (1297, 1298),[2] dann „pilagrímar" (1297, 1328)[3] und „pilagrímsferðir" (1303),[4] „reisa" (1344),[5] „pláz", d. h. Platz (1337),[6] Bezeichnungen für Gegenstände kriegerischer Ausrüstung wie „stækæhiælmæ", „torneyeshiælmæ", „stækæsæthlæ", „hingistæsathal", „pikkelhwæ", „panzer", „baneer", „sömsathlæ", „sömare", „wapnrock", also Stechhelme und Turnierhelme, Stechsättel, Hengstsättel und Saumsättel, dann Saumpferde, Pickelhauben, Panzer, Waffenrock und Banner (1340),[7] oder wieder Zeitwörter wie „dagþinga", d. h. tagedingen (1307, 1319, 1340),[8] „dikta" (1295),[9] „ryma" (1315)[10] u. dgl. m. Allerdings handelt es sich dabei nicht immer um ursprünglich deutsche Worte, vielmehr mehrfach um solche, welche nur durch deutsche Vermittlung aus dem mittellateinischen oder romanischen Sprachschatze bezogen wurden; nicht immer auch um Worte, welche vor dem Schlusse des 13. Jahrhunderts schlechterdings nicht vorkommen, wie denn z. B. das Wort „herbirgi", d. h. Herberge, welches mir in Urkunden der Jahre 1265, 1299, 1337, 1345,[11] dann das Wort „cumpán", d. h. Genosse, welches mir

---

1) ebenda, nr. 5, §. 9, S. 21.

2) ebenda, nr. 7, §. 11, S. 29.

3) ebenda, nr. 8, S. 31; nr. 67, S. 154.

4) ebenda, nr. 17, S. 58.

5) Diplom. norveg. IV, nr. 282, S. 232.

6) ebenda, II, nr. 223, S. 186.

7) ebenda, III, nr. 202, S. 179—80. Freilich ist diese Urkunde eher eine schwedische als eine norwegische zu nennen, und als solche auch in das Diplom suecan., IV, nr. 3484, S. 709—12, eingestellt, sowie von Joh. Henr. Schröder in seiner Abhandlung: De luxu aulæ Magni Smek regis Sveciæ et Norvegiæ, herausgegeben und erläutert (Nova acta R. Societ. scient. Upsal., VIII, S. 315—58).

8) ebenda, VI, nr. 69, S. 64; VIII, nr. 50, S. 76; nr. 125, S. 137; Norges gamle Love, III, nr. 63, S. 148.

9) Norges gamle Love, III, nr. 6, §. 2, S. 24.

10) ebenda, nr. 41, S. 111.

11) Diplom. norveg., I, nr. 242, S. 195; nr. 295, S. 235; II, nr. 12, S. 11; nr. 54, S. 49.

in Urkunden aus den Jahren 1299, 1309, 1311, 1316, 1326, 1330, 1338 und 1341 aufgestossen ist, [1]) von den Lexicographen bereits mehrfach aus älteren Quellen nachgewiesen worden ist. Im Grossen und Ganzen bleibt aber immerhin der Satz bestehen, dass ein Einfluss der deutschen auf die norwegische Sprache, wie ihn der im Vergleiche mit dem geringen Umfange unseres Burgmannenrechts häufige Gebrauch deutscher Worte in demselben voraussetzt, um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich noch nicht geltend gemacht haben kann. Rydqvist hat dem gegenüber bereits darauf aufmerksam gemacht, [2]) in wieviel grösserem Umfange die schwedische Sprache von der deutschen beeinflusst worden ist, und wenn wir bedenken, dass nicht nur das Wisby'sche Stadtrecht des K. Magnus Eriksson in plattdeutscher so gut als in schwedischer Sprache publicirt wurde, [3]) und das gotländische Landrecht im Jahre 1401 ins Deutsche übersetzt wurde, [4]) sondern dass auch schon in den Jahren 1250—51 durch einen förmlichen Staatsvertrag den Lübeckern die Niederlassung in Schweden und die Behandlung der Niedergelassenen nach schwedischem Rechte gleich den Eingeborenen zugesichert wurde, [5]) und dass das schwedische Stadtrecht, welches K. Magnus Eriksson um die Mitte des 14. Jahrhunderts erliess, bereits die Vorschrift enthält, dass in allen schwedischen Städten die Hälfte des Raths und der Bürgermeister deutscher, und nur die andere Hälfte schwedischer Abkunft sein solle, [6]) so kann in der That nicht bezweifelt werden, dass Schweden nachhaltigere und ausgiebigere nicht nur, sondern auch frühere Einwirkungen von Deutschland aus erfahren haben

1) ebenda, II, nr. 54, S. 49; nr. 97, S. 85; III, nr. 96, S. 96; IV, nr. 114, S. 110; nr. 234, S. 202; V, nr. 84, S. 76; VI, nr. 128, S. 144; nr. 163, S. 183.

2) Svenska Språkets Lagar, III, S. I—VIII.

3) siehe dessen Vorrede, bei Schlyter, VIII, S. 22.

4) ebenda, VII, S. 161—62.

5) Rydberg, Sverges Traktater, I, nr. 94, S. 198.

6) Konungx B. 2, bei Schlyter, XI, S. 7—9.

müsse als Norwegen. — Wiederum stimmen die Rechtsvorschriften, welche unsere Quelle bietet, mit dem Systeme des norwegischen Rechts vielfach nicht überein. Auf Schritt und Tritt werden in denselben wahre Strafen angedroht; der Tod, oder genauer gesprochen bald Verlust des Halses, bald Hängen oder Werfen ins Feuer, wird auf einzelne Verbrechen gesetzt, — der Verlust der Hand, oder Durchstossen der Hand oder des Armes mittelst eines Messers, Abschneiden der Ohren oder Prügel auf andere, — anderemal ist von Stockarrest, allenfalls bei Wasser und Brod, von Ausstossung aus dem Dienstverbande, oder auch Verfall der Waffen und der übrigen Fahrhabe, soweit sie innerhalb der Burg ist, die Rede, — in Injurienfällen soll Widerruf und Abbitte eintreten, — endlich kommt auch das „hlaupa á kaf", d. h. Schupfen, dann das Ablösen einer Strafe durch Setzen einer Tonne Biers vor, Letzteres Strafen, die ganz entschieden deutschen Ursprungs zu sein scheinen. Zu dem Systeme der übrigen norwegischen Rechtsquellen passen nun aber derartige Strafen nur sehr wenig.[1]) Die Provincialrechte kennen Freiheitsstrafen überhaupt nicht, da sowohl die Schuldknechtschaft als auch die ganz vereinzelt auftretende Verurtheilung zur Unfreiheit unter einen völlig anderen Gesichtspunkt fällt. Leibesstrafen wenden dieselben in der Regel nur gegen Unfreie an, wogegen dieselben freien Leuten gegenüber nur ganz vereinzelt für Verbrechen angedroht werden, welche einen ganz besonders schimpflichen, oder auch nach kirchlichen Begriffen ganz besonders sündhaften Charakter tragen, wie denn z. B. gewisse Arten des Diebstahls mit Gassenlaufen, gewisse widernatürliche Vergehen mit Castration bedroht werden. Lebensstrafen, von den Folgen der Friedlosigkeit ohnehin schwer scharf zu unterscheiden, kamen allerdings in etwas weiterem Umfange vor, aber doch auch nur in der Anwendung auf besonders schwere Verbrechen, zu welchen der einfache Todtschlag keineswegs zählte. In etwas weiterem

1) vgl. Fr. Brandt, Nordmændenes gamle Strafferet, S. 358—60 (Historisk Tidsskrift, IV); Johan Hagströmer, Om Frihetsstraffen, S. 87.

Umfange macht freilich die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir und seiner Nachfolger von allen diesen Strafgattungen Gebrauch. Freiheitsstrafen kommen jetzt auf, in Bezug auf welche die Legalquellen die Bezeichnung myrkvastofa, d. h. dunkle Stube brauchen, während das Gefängniss in älteren Geschichtsquellen vielfach unter dem, sicherlich aus der Fremde entlehnten, Namen dyblissa, dyflissa, dybliza oder dyfliza auftritt. Eine Verordnung aus dem Jahre 1273, welche in das Dienstmannenrecht eingestellt ist, lässt bei Tödtungen, welche nicht schwer genug sind, um eine Lebensstrafe nach sich zu ziehen, den Schuldigen ins Gefängniss setzen, und bestimmt zugleich die Festungen, in welche solche Verbrecher je nach ihrer Herkunft verbracht werden sollen.[1]) Das gemeine Stadtrecht bedroht den Wächter, welcher seinen Dienst versäumt, alternativ mit einer Geldbusse im Betrage von einer Unze Silber oder mit Gefängnissstrafe,[2]) und bedroht nicht minder auch denjenigen mit Gefängniss, welcher das Signal zum Schiffszuge hört, aber unbeachtet lässt.[3]) Eine Verordnung vom 11. October 1303 heisst solche Leute, welche einer Ladung vor den König nicht Folge leisten, auf so lange in das Gefängniss werfen, bis sie die durch ihren Ungehorsam verwirkte Geldbusse bezahlt haben,[4]) und eine Verordnung vom 5. März 1304 schreibt dasselbe Verfahren solchen Leuten gegenüber vor, welche verbotwidrig in der Stadt verborgene Waffen bei sich führen.[5]) Auch das Bereich der Leibesstrafen zeigt sich jetzt erweitert. Das gemeine Landrecht sowohl als das gemeine Stadtrecht bedroht zunächst den einfachen Diebstahl mit der Auspeitschung, und lässt sodann im Wiederholungsfalle zu dieser noch die Brandmarkung hinzukommen; jedoch soll der Vollzug der Strafe durch Erlegen einer bestimmten Geldbusse abgekauft werden können, sodass die

1) Hirðskrá, §. 36, S. 430.
2) BjarkR, Bæjarsk., §. 3, S. 242.
3) ebenda, Farmannal., in fin., S. 286.
4) Norges gamle Love, III, nr. 19, S. 65.
5) ebenda, nr. 20, S. 69.

Strafandrohung im Grunde nur eine subsidiäre ist.[1]) Das Stadtrecht droht ferner den Wächtern, welche bei Kriegsgefahr die Küstenwacht zu übernehmen haben, für den Fall irgend welcher Versäumniss zunächst zwar nur eine Geldbusse und neben ihr die útlegð an; aber für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit soll die Auspeitschung am mót, und sofortige Ausweisung eintreten, während die entsprechende Stelle des Landrechtes nur von der Geldbusse weiss.[2]) Das gemeine Landrecht sowohl als das gemeine Stadtrecht will Kupplerinnen „refsíng eptir dóme" für den Fall ausstehen lassen, dass sie die ihnen auferlegte Busse nicht zu bezahlen vermögen,[3]) und auch dem zahlungsunfähigen Schuldner, welcher seinem Gläubiger zugesprochen worden ist um seine Schuld abzuverdienen, und diesem entläuft, droht das Landrecht „refsíng eptir lagadóme" an, wogegen das Stadtrecht ihn nur rechtlos werden lässt;[4]) welche Strafe aber unter dieser Bezeichnung zu verstehen sei, lässt sich aus einer anderen Stelle des Landrechtes ersehen, nach welcher derjenige, welcher fremdes Nutzvieh milkt, dafür die Auspeitschung „eptir lagarefsing rèttarans" zu erleiden haben soll.[5]) In demselben Sinne bedroht ferner eine Verordnung vom 21. October 1314 denjenigen, welcher die Kleiderordnung übertritt, und die dadurch verwirkte Busse nicht zu bezahlen vermag, mit einer „refsíng", wie sie der Lögmann und Syselmann mit der besten Männer Rath bestimmt.[6]) Eine andere Verordnung vom 18. Februar 1348 will hinwiederum den Banditenmord und den Meineid neben den bereits bestehenden Rechtsfolgen auch noch mit der Brandmarkung bestraft wissen;[7])

1) Landsl. þjófab., §. 1; BjarkR., §. 1; ebenso auch bereits Járnsíða, §. 1.

2) BjarkR. Landvarnarb., §. 4; vgl. Landsl., §. 4.

3) Landsl. Erfðat., §. 2; BjarkR. §. 2.

4) Landsl. Kaupab., §. 5; vgl. BjarkR., §. 13.

5) Landsl. Landsleigub., §. 37.

6) Norges gamle Love, III, nr. 40, S. 110.

7) ebenda, nr. 85, S. 172.

nach dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte aber soll man Leuten, welche einander beissen, die Vorderzähne ausbrechen,[1] und Leuten, welche Jemanden mit einem Messer oder einer Schusswaffe verwunden, mittelst der gebrauchten Waffe, d. h. des Messers, die Hand durchstossen, falls sie nicht etwa vorziehen sich der Acht und Geldbusse zu unterwerfen.[2] Die Todesstrafe endlich ist zwar nach wie vor in nicht ganz seltenem Gebrauche, aber doch noch keineswegs die regelmässige Strafe für den einfachen Todtschlag und die ihm gleichgehaltenen Verbrechen geworden. Man sieht, neben der Todes- und Gefängnissstrafe kommt von allen im Burgmannenrechte erwähnten Strafen nur die Auspeitschung und das Durchstossen der Hand in den übrigen Quellen vor. Nun ist allerdings bekannt, dass im königl. Dienstverbande schon von Alters her ein eigenthümliches Strafrecht galt. Wegen Versäumnissen im Dienst pflegte eine Strafe (víti) aufgelegt zu werden, wie z. B. wegen nicht rechtzeitigen Erscheinens bei Tisch oder in der Kirche,[3] und wurde dieselbe ersterenfalls als borðvíti bezeichnet;[4] um die Weihnachtszeit wurden diese Strafen vollzogen, die als Trinkstrafen von dem Straffälligen auf dem Stroh am Boden sitzend abgethan werden mussten,[5] und selbst am Hofe des Riesen Útgarða-Loki finden wir desshalb ein eigenes „vítishorn", aus welchem dessen Dienstmannen ihre Strafen trinken.[6] Auch die Ausstossung aus dem Dienstverbande kommt als dienstrechtliche Strafe vor,[7] und es könnte allerdings nicht auffallen,

1) Landsl. Mannh., §. 15; BjarkR., § 16; auch schon Járnsíða, §. 32.

2) Landsl. Mannh., §. 14; BjarkR., §. 15; Járnsíða, §. 31.

3) Hallfreðar s. vandræðaskálds, cap. 6, S. 97; FMS., II, cap. 171, S. 57.

4) Halldórs Þ. Snorrasonar, S. 155 (FMS., III); Morkinskinna, S. 227.

5) Haralds s. harðráða, cap. 43, S. 242 (FMS., VI); Morkinskinna, S. 47.

6) Gylfaginníng, cap. 46, S. 156.

7) z. B. Hirðskrá, §. 20, 33, 34, 37, 41, 42, 54.

wenn auch das Burgmannenrecht seine eigenen dienstrechtlichen Strafen im Gegensatze zu den landrechtlichen und stadtrechtlichen besässe; aber doch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass das hier und dort nachweisbare Strafrecht in keiner Weise vergleichbar ist. Im Dienstmannenrechte handelt es sich theils um blosse Verstösse gegen die höfische Zucht und Ordnung, also um Handlungen, die ganz ausserhalb des landrechtlichen Strafrechtes liegen, und bei denen ebendarum die Anwendung eigener, überdiess sehr wenig empfindlicher und halbwegs scherzhafter Strafen wenig auffallen kann, theils um einen Bruch der dienstlichen oder genossenschaftlichen Treue, dessen Bestrafung durch die Ausstossung aus dem Dienstverbande mit der Friedloslegung des Landrechtes auf gleicher Grundlage ruht; im Burgmannenrechte dagegen handelt es sich um sehr ernsthafte, gutentheils auch im Landrechte vorgesehene Vergehen, wie z. B. Todtschlag, Körperverletzung, Real- und Verbalinjurie, Diebstahl, und um sehr schwere Strafen, wesshalb man hier immerhin eine principielle Uebereinstimmung mit dem Systeme des landrechtlichen Strafrechtes erwarten möchte. Die Vergleichung der einzelnen Strafsatzungen des Burgmannenrechtes mit denen des Landrechtes, soweit dieses überhaupt Parallelen bietet, wird den Gegensatz beider noch deutlicher machen. Den einfachen Todtschlag zunächst belegt das Burgmannenrecht mit der Todesstrafe; dagegen tritt nach dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte noch ganz wie nach den älteren Provincialrechten als Folge desselben höchstens die Acht ein, und selbst diese kann regelmässig durch Erlage gewisser Geldbussen abgekauft werden.[1]) Die Verwundung durch Hieb oder Stich bedroht das Burgmannenrecht mit dem Verluste der Hand, wogegen das gemeine Land- und Stadtrecht zunächst nur von Geldbussen weiss, und selbst für den Fall, da diese nicht bezahlt werden wollen oder können, höchstens die Hand des Thäters mit einem Messer durchstossen heisst [2]) Eine blosse Ohrfeige will das Burgmannenrecht mit

1) Landsl. Mannhelgi, §. 1—2; BjarkR., § 1—2.
2) Landsl. Mannhelgi, §. 14; BjarkR, §. 15.

dem Stossen eines Messers durch die Hand bestraft wissen, und das Schlagen eines im Dienste höher Stehenden sogar mit dem Verluste der Hand; das gemeine Landrecht und Stadtrecht dagegen kennt in solchem Falle nur eine Geldbusse.[1]) Bei Verbalinjurien und Verläumdungen lässt das Burgmannenrecht schimpflichen Widerruf und Abbitte eintreten, oder wenn die Schelte gegen einen höher Stehenden ausgestossen worden war, Durchstossen des Armes; dagegen kennt das gemeine Land- und Stadtrecht auch in diesem Falle nur Geldbussen,[2]) wobei es auch noch die grosse Verordnung vom 2. Mai 1313 beliess.[3]) Der Diebstahl wird nach dem Burgmannenrechte mit Auspeitschung und Ausweisung aus dem Dienste bestraft, wenn der Werth des Gestohlenen nicht über einen örtugr beträgt; wenn er mehr, aber nicht über einen eyrir beträgt, mit dem Abschneiden eines Ohres und Ausweisung aus dem Dienste; wer aber 2 aurar Werth stiehlt, soll gehängt werden. Dem gegenüber stellen aber bereits die Provincialrechte die Regel auf,[4]) dass derjenige, der einen örtugr oder mehr an Werth stiehlt, ein Dieb heisst (þjófr), der Acht verfällt, und wenn gefangen eingebracht, hingerichtet werden soll; wer weniger stiehlt, verfällt dem Gassenlaufen, wobei er zwar auch sein Leben einbüssen kann, aber nicht einbüssen muss, und zwar nach den Gulaþíngslög schlechthin, nach den Frostuþíngslög aber und dem älteren Stadtrechte wenigstens dann, wenn das Gestohlene mindestens einen Deut (þveiti) werth ist, wogegen er, wenn dessen Werth noch geringer ist, nur als hvinn, d. h. Mauser bezeichnet, und nur mit der Rechtlosigkeit bestraft

1) Landsl. Mannhelgi, §. 21; BjarkR., § 22.

2) Landsl. Mannhelgi, §. 23 und 25; BjarkR., §. 23 und 25.

3) Norges gamle Love, III, nr. 36, §. 10, S. 101 und 104.

4) GþL. §. 253; FrþL. XIV, §. 12; BjarkR., III, §. 147, vgl. §. 168. Wie aber hiezu §. 115 stimmt, wonach der Dieb bei einem Werthe des Gestohlenen von einem Pfenning bis einem örtugr eine Mark, bei einem Werthe von einem örtugr bis zu einem eyrir drei Mark, bei einem Werthe von mehr als einem eyrir aber 8 Mark Geldbusse entrichten soll, ist schwer zu begreifen.

werden soll; doch wird ausnamsweise das Stehlen gewisser Arten von Gegenständen zum eigentlichen Diebstahle gerechnet, selbst wenn deren Werth ein geringerer sein sollte. Das gemeine Landrecht und Stadtrecht aber spricht von hvinnzka, wenn der Betrag des Gestohlenen unter dem Werth eines eyrir bleibt,[1]) und bestraft dieselbe neben der Ehrenschmälerung mit einer Geldbusse; beträgt aber der Werth des Gestohlenen mindestens einen eyrir, so trifft den Dieb im ersten Falle Auspeitschung, falls er sich nicht von dieser mit 3 Mark Silbers loskauft, im Wiederholungsfalle Auspeitschung und Brandmarkung, falls er sich nicht mit 6 Mark Silbers loskauft, im dritten Falle Auspeitschung verbunden mit einer Busse von 6 Mark Silbers, und in jedem weiteren Falle der Tod; beträgt der Werth des Gestohlenen mindestens eine halbe Mark, so verfällt der Dieb im ersten Falle der Acht, wenn er sich nicht mit $13\frac{1}{3}$ Mark von derselben loskauft, im Wiederholungsfalle aber hat er sein Leben verwirkt; beträgt endlich der Werth des Gestohlenen mindestens eine Mark, so trifft den Dieb schon im ersten Falle Einziehung seines Vermögens sammt einer willkürlich festzusetzenden Strafe, die jedoch nicht bis zum Tode gehen darf, und im Wiederholungsfalle der Tod mit Einziehung seines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Gutes.[2]) Die letztere Bestimmung, welche auch schon in der Járnsíða sich findet,[3]) erleidet allerdings auch wieder einzelne Einschränkungen je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, welcher gestohlen wurde; für unseren Zweck aber ist lediglich die Thatsache von Bedeutung, dass weder die Abstufung der verschiedenen Diebstähle, noch auch die für solche angedrohten Strafen im Burgmannenrechte und im Land- und Stadtrechte irgendwie gleichartig sind, während dem älteren Rechte gegenüber die Abweichungen sogar noch bedeutender sind als gegenüber dem späteren. Die im Burgmannenrechte sich anschliessende Bestimmung über den Fund-

1) Landsl. þjófab., §. 10; BjarkR., §. 9.
2) Landsl. þjófab., §. 1; BjarkR., §. 1.
3) Járns. þjófab., §. 1.

diebstahl lasse ich unbesprochen, da sie mit den einschlägigen Vorschriften des gemeinen Land- und Stadtrechtes,[1]) und auch schon eines der älteren Provincialrechte,[2]) eine gewisse Uebereinstimmung zeigt, die freilich durch die Natur der Sache bedingt sein mag; dagegen ist noch zu erwähnen, dass das Burgmannenrecht denjenigen, durch dessen Schuld Feuer auskommt, sofort ergreifen und ins Feuer werfen heisst, während die alten Provincialrechte den Mordbrand zwar zu den níðíngsvíg zählen,[3]) aber doch nur mit der strengsten Acht, sammt Einziehung alles Vermögens bestrafen, das gemeine Land- und Stadtrecht aber noch genau denselben Weg geht.[4]) Man sieht, in allen diesen Fällen handelt es sich um Vergehen, welche auch in den Provincialrechten, dann im gemeinen Land- und Stadtrechte vorgesehen sind, welche aber in diesen Quellen ganz anders behandelt werden als in unserer Quelle. Die letztere steht dabei nicht etwa auf einem alterthümlicheren, sondern umgekehrt auf einem moderneren Standpunkte als die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir, und möchte man, da auch die späteren Verordnungen norwegischer Könige keine Parallelen bieten, an ausländischen Einfluss zu denken geneigt sein. — Eine Stelle des Burgmannenrechtes, welche bisher auffälliger Weise völlig unbeachtet geblieben ist, schliesst sich nun freilich an das Landrecht an; aber gerade sie verhilft uns zu einer entscheidenden Zeitbestimmung. „Kvenna friðr skal vera sem lögbók váttar", lauten ihre Worte, d. h. mit dem Frieden der Weiber soll es so gehalten werden wie das Gesetzbuch es ausweist Diese Worte können sich nur auf die Landslög, Mannhelgi, §. 4 beziehen, und somit unmöglich niedergeschrieben worden sein, ehe das Reich ein gemeines Landrecht erhalten hatte; in ihnen darf man somit ein unwidersprechliches Zeugniss dafür erkennen, dass unser Burgmannenrecht nicht vor

1) Landsl. þjófab., §. 12; BjarkR., §. 15.
2) GþL., § 144.
3) ebenda, §. 178; FrþL. IV, §. 4; BjarkR., II, §. 12.
4) Landsl. Mannh. §. 3; BjarkR., §. 3.

dem Jahre 1274 entstanden sein kann, womit die Verfasserschaft K. Hákons des Alten selbstverständlich völlig ausgeschlossen ist.

Nach allem Bisherigen möchte lediglich die Annahme übrig zu bleiben scheinen, dass unsere Quelle von K. Hákon Magnússon dem Aelteren herrühre; indessen kann ich doch auch dieses Ergebniss nicht für ein gesichertes und abschliessendes halten. Nur auf der Ueberschrift, welche das Burgmannenrecht in den Hss. trägt, beruht überhaupt die Annahme, dass dasselbe von einem K. Hákon verfasst sei; diese Ueberschrift aber trägt einen ziemlich verdächtigen Charakter. Wie die Verordnungen der übrigen norwegischen Könige, so pflegen auch die K. Hákon Magnússon's des Aelteren an ihrer Spitze eine Eingangsformel zu zeigen, welche den König als ihren Urheber redend einführt;[1]) an ihrem Schlusse pflegt ferner, und zwar schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ganz regelmässig, Ort und Zeit ihrer Ausfertigung, und allenfalls auch der Name des Notars, der sie geschrieben, und der Name des Kanzlers, der sie besiegelt hatte, angegeben zu werden. Beide Stücke werden zwar oft genug von den Abschreibern abgekürzt, aber, zumal was die Eingangsformel betrifft, nicht leicht völlig weggelassen; nirgends aber zeigt sich diese Eingangsformel durch eine Ueberschrift wie die hier vorliegende ersetzt, und es liegt demnach nahe entweder anzunehmen, dass diese Ueberschrift erst hinterher unserer Quelle von einer unberufenen Hand vorgesetzt wurde, was selbstverständlich deren Glaubwürdigkeit in Frage stellt, oder, wenn sie von Anfang an vorhanden war, den Verdacht zu hegen, dass die Quelle selbst nicht das sei, wofür sie sich ausgiebt. Drei verschiedene Möglichkeiten scheinen sich somit zu eröffnen. Denkbar ist nämlich zunächst, dass der Schreiber unserer älteren Hs. in seiner Vorlage eine Eingangsformel, welche die Quelle als eine Verordnung K. Hákon Magnússon's bezeichnete, wirklich vorgefunden, aber seinerseits beseitigt und durch jene Ueberschrift ersetzt hätte. Möglich ist aber andererseits auch,

1) z. B. „Hákon með guðs miskunn Noregs konúngr, sonr Magnús konúngs, sendir öllum Guðs vinum ok sínum kveðju Guðs ok sína“, u. dgl. m.

dass er das Stück bereits ohne Eingangs- und Schlussformel vorfand, und dass er ihm jene Ueberschrift nur auf Grund irgend welcher ihm zugekommenen Ueberlieferung, oder vielleicht sogar nur auf Grund einer eigenen Vermuthung beifügte. Nicht unmöglich wäre aber endlich auch, dass die Aufzeichnung lediglich eine Privatarbeit gewesen wäre, welcher ihr Verfasser nur durch die Bezugnahme auf K. Hákon grösseres Ansehen verschaffen wollte, und dass somit jene Ueberschrift zwar von Anfang an der Quelle angehört, aber mit Unrecht angehört hätte. Nun ist klar, dass man zwar, wenn man an der ersten dieser drei Möglichkeiten festhalten zu sollen glaubt, nicht umhin können wird den Verfasser unseres Burgmannenrechtes in K. Hákon Magnússon zu suchen; klar aber auch, dass für denjenigen, welcher die zweite oder dritte Alternative für die wahrscheinlichere hält, der Annahme Nichts im Wege steht, dass der Verfasser der Ueberschrift ebensogut an K. Hákon den Alten als an dessen gleichnamigen Enkel gedacht haben möge, wogegen freilich solchenfalls der Glaubwürdigkeit seiner Angabe jede Gewähr fehlen würde. Bedenkt man nun, dass die Ersetzung einer in der Vorlage gefundenen Eingangsformel durch eine selbstgemachte Ueberschrift sonst nicht üblich, und auch nicht wohl ersichtlich ist, was den Abschreiber zu einem solchen für ihn nur unbequemeren Verfahren bestimmt haben sollte, so erscheint die erstere Alternative von Vornherein nur sehr wenig wahrscheinlich, und diese Unwahrscheinlichkeit steigert sich, wenn man sich der vielfachen Abweichungen des Burgmannenrechtes von den Grundsätzen der sonstigen norwegischen Legislation erinnert, und zugleich erwägt, wie wenig dessen Ausdrucksweise einen legislativen Charakter zeigt. Hält man aber erst im Hinblicke auf diese letzteren beiden Umstände unsere Quelle für eine Privatarbeit, so hat die Frage nur noch eine sehr untergeordnete Wichtigkeit, ob bereits deren Verfasser dieselbe mit K. Hákon's Namen ausgestattet habe, oder ob dieser ihr erst hinterher von irgend einer anderen Seite her beigelegt worden sei, oder ob vielleicht gar, denn auch diese

Möglichkeit wäre ja nicht schlechterdings ausgeschlossen, die ursprünglich als Privatarbeit entstandene Quelle hinterher auf K. Hákon Magnússon's Befehl einer Ueberarbeitung unterzogen, und in dieser Gestalt officiell eingeführt worden sei.

§. 3.
Die schwedischen Hofrechte.

Das alte schwedische Hofrecht liegt uns, soviel sich erkennen lässt, in zwei verschiedenen Redactionen vor, welche indessen beide wieder in mehrfach von einander abweichender Gestalt uns überliefert sind. Die erste von beiden ist diejenige, welche man als Magnus Erikssons Gårdsrätt zu bezeichnen pflegt, gleichviel übrigens, ob der Text in der einzelnen Hs. den Namen dieses Königs trage oder anonym auftrete, und gehört ihr der von Hadorph, ang. O., S. 8—10 abgedruckte und vielleicht auch der von ihm, S. 10, erwähnte, sowie der zweifache, von Klemming, ang. O., S. 53—57 und 58—62 abgedruckte Text an. Klemming hat seinem ersten Texte (A) eine Hs. der Kgl. Bibliothek zu Stockholm zu Grunde gelegt, welche die alte Signatur (des Antiquitets-Arkiv's) „B. 2" trägt, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt, und neben unserer Quelle auch noch K. Magnus Eriksson's Landrecht enthält; es scheint die von Schlyter mehrfach des Näheren besprochene Hs. des Land- und Stadtrechtes dieses Königs damit gemeint zu sein.[1]) Zur Vergleichung ist ferner eine zweite, der Bibliothek des Grafen Brahe zu Skokloster angehörige Hs. benützt, welche ebenfalls von Schlyter genauer beschrieben worden ist;[2]) sie ist nach dem letzteren ihrem Haupttheile nach in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben, und enthält gleichfalls K. Magnus Eriksson's Stadtrecht, das Hofrecht jedoch ist, diesem folgend,

1) Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui, III, S. XXI—II (nr. 25), IV, S. XL—I (nr. 47), X, S. XL (nr. 57), und XI, S. XIX—XX (nr. 23).

2) ebenda, XI, S. XIII- IV (nr. 15).

erst von einer späteren Hand beigefügt. Die erstere Hs. (A, 1) hat die Ueberschrift „Gardz rätther“, welchem die einleitenden Worte folgen: „Här byrias gardz rätter ärligs höfdinga herra magnussa konungs mz gudz nad Swerikis Norgis ok skones ok vptälias j hanum flukka fämptan“. Das sofort sich anschliessende Inhaltsverzeichniss enthält dem gegenüber wunderlicher Weise nur 13 §§., wogegen der Text selbst deren 14 aufweist; eine Differenz, welche sich aus dem Uebergehen des §. 6 und 15 im Verzeichnisse erklärt, sowie daraus, dass §. 9 umgekehrt im Texte ohne Nummer gelassen wurde, — Beides Uebersehen, welche Klemming mit vollem Rechte in seiner Ausgabe berichtigt hat. Am Schlusse des Ganzen endlich findet sich die Bemerkung: „Theuna sama räth haffuer min herra vnth sino radhe i swerike at the magho han samuled a sinom gardhom haffwa Thenne rätter scal swa lenge ok swa viit staa j köpstadhum och rothom som myn herre ok hans jngesinne hans riddarscapp ok swena liggia &c.“ Die zweite Hs. (A, 2) hat weder die Rubrik noch das Register, wohl aber die Schlussbemerkung; im Uebrigen aber reichen ihre Abweichungen von A, 1 nicht über das gewöhnliche Maas von Varianten hinaus. Dem gegenüber bemerkt Joh. Hadorph lediglich am Rande seines Abdruckes „ex cod. membr.“, ohne sich über die Beschaffenheit der von ihm gebrauchten Hs. weiter zu äussern; er bemerkt ferner einmal eine Variante als solche,[1]) oder setzt ein andermal Worte in Klammern, die doch auch wohl nur als eine beigefügte Variante verstanden werden können,[2]) und lässt damit erkennen, dass er neben der von ihm zu Grunde gelegten Hs. noch wenigstens eine zur Vergleichung benützt haben muss. Indessen hat bereits Kofod Ancher bemerkt,[3]) dass die von Hadorph herausgegebene Hs. offenbar dieselbe sei,

1) §. 13: Nu hwar som annan vndsigher: (alii addunt, eller binda band, thet ena thet ena partie moot thet andra) rymme mins herres gard.

2) §. 8: sum hvar bæær redo mz sik til lekz (eller til borde); §. 14: af waro Ingesinne eller Rotom (Ræstt).

3) Samlede Skrifter, II, S. 561—2 und 563.

welche im Antiquitets-Archiv zu Stockholm mit B. 2 bezeichnet aufbewahrt werde, und in der That bestätigt die Vergleichung des von Klemming herausgegebenen Textes A durchaus diese Angabe. Dieselbe zeigt nämlich zwischen beiden Abdrücken, wenn ich von den aus der von Hadorph benützten zweiten Hs. entnommenen Lesarten vorläufig absehe, nur solche Abweichungen, welche entweder auf die Ungenauigkeit, oder auf die Willkürlichkeit des älteren Herausgebers zurückzuführen sind. So enthält z. B. Hadorphs Text die einleitenden Worte ganz wie Klemmings A, 1, nur dass in des Königs Titel Norwegen, offenbar aus Versehen, ausgelassen ist, und deren Schluss kündigt ganz wie dort ein Inhaltsverzeichniss mit 15 Nummern an; dass dieses Inhaltsverzeichniss aber nicht, wie bei Klemming, 13 Nummern zählt, sondern 14, darf nicht beirren, da die beiden in der Hs. fehlenden Nummern 6 und 15 aus dem folgenden Texte ergänzt, und dafür nr. 9 ausgelassen ist, welche im Texte der Hs. keine Nummer trägt. Unverkennbar hat Hadorph hier das Inhaltsverzeichniss der Hs. nach deren Text berichtigt, und nur in der Eile übersehen, dass in Bezug auf nr. 9 umgekehrt der Text aus dem Inhaltsverzeichnisse hätte berichtigt werden müssen, wenn die im Eingange angekündigten 15 Nummern herauskommen sollten. Auch die Schlussbemerkung hat Hadorph's Text mit dem von Klemming gemein; dagegen möchte ich eine willkürliche Veränderung darin erkennen, wenn der Erstere in seinem §. 13: „thom i wart Ingesinne ærw“, und in seinem §. 14: „Hwilkin eller hwilke af waro Ingesinne eller Rotom (Rätt)“ liest, während Klemming, §. 14: „them j waart jngiæld ärw“, und §. 15: „Hvilkin eller huilka j wara jngiælde eller räth“ giebt. Ingjeld, welches sonst wie das altnordische inngjald Einkommen bedeutet, steht an beiden Stellen in einem etwas ungewöhnlicheren Sinne, nämlich für des Königs Hauswesen, wie denn auch schon Ihre, h. v. bemerkt: „denotavit olim etiam stilo forensi rem omnem, quæ intra parietes est“, also den Ausdruck etwa mit „Gewere“ identisch nimmt; die Zusammenstellung zumal

von ingjeld und rätt lässt über den Sinn keinen Zweifel, in welchem das Wort hier verstanden werden will. Aber dieser Sinn ist ein ungewöhnlicher, und in dem Schlusssatze fand Hadorph andererseits das leicht verständliche „ingesinne", welches in den Zusammenhang der beiden früheren Stellen ganz gut passte; ebenda fand er ferner das Wort „rothom", welches man mit Ihre durch „Rotte" zu übersetzen haben wird, und welches ihm an der zweiten der beiden früheren Stellen besser als „räth" zu stehen scheinen mochte: daraufhin scheint er sofort conjecturirt zu haben.[1]) Nicht minder lässt sich aber auch feststellen, dass die zweite von Hadorph benützte Hs. mit der zweiten von Klemming zu Rathe gezogenen (A, 2) identisch ist. Die oben, S. 32, Anm. 1, mitgetheilte Variante zu Hadorph's §. 13 verzeichnet Klemming, §. 14, richtig aus A, 2, und weiterhin ergänzt Hadorph in §. 10, ohne zu bemerken dass in der von ihm zu Grunde gelegten Hs. Etwas fehle, eine Reihe von Worten, welche Klemming in seinem §. 11 ganz ebenso aus A, 2 entlehnt, weil sie in A, 1 ausgelassen sind; berücksichtigt man nun, dass von den beiden in S. 32, Anm. 2 mitgetheilten Varianten zu Hadorph's §. 8 und 14 die erste in A, 1 selbst zu lesen steht („til leeks eller ok til bordhit", bei Klemming, §. 8), die zweite aber nach dem oben Angeführten lediglich die handschriftliche Lesart gegenüber einer von Hadorph in den Text aufgenommenen eigenen Conjectur giebt, so ist klar, dass dieser eben nur die beiden von Klemming ebenfalls benützten Hss. vor sich hatte, und dass somit seine mit der früher üblichen Unpünktlichkeit besorgte Ausgabe neben der von diesem Letzteren mit seiner bekannten Sorgfalt veranstalteten ohne allen und jeden Werth ist. Insbesondere wird man der Ueberschrift, welche Hadorph dem Stücke giebt: „*Konung Magnus*

1) Allerdings bleibt auch noch die andere Möglichkeit, dass Hadorph seine Lesart aus einer Hs. genommen hätte, welche Klemmings Text B ähnlich geartet war, welcher in §. 15 an ersterer Stelle „allom them wart engasin är", und an der zweiten „aff waro engasin eller vtan" liest; aus „utan" müsste er dann „rotom" gemacht haben.

Erichssons Gårdz Rætt 1319", keinerlei Bedeutung beilegen, vielmehr annehmen dürfen, dass dieselbe lediglich auf einer mehr oder minder willkürlichen Hypothese des Herausgebers beruhe. Seinen zweiten Text (B) hat Klemming einer Hs. entnommen, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben ist, der Gymnasial-Bibliothek zu Linköping angehört, und von Schlyter des Näheren beschrieben wurde.[1]) Die Ueberschrift lautet hier nur: „Här byrias konungis Gardzrät", und auf sie folgt ein Inhaltsverzeichniss, welches 14 Nummern aufweist, während der folgende Text deren 15 hat; eine Abweichung, welche sich daraus erklärt, dass §. 5 des Textes im Inhaltsverzeichnisse übersprungen wurde. Ein zweiter Verstoss des Inhaltsverzeichnisses besteht darin, dass §. 7 des Textes in demselben irrthümlich zwischen §. 8 und 9, resp. §. 6 und 8 des Inhaltsverzeichnisses, zu stehen gekommen ist. Der Text ist mit dem unter A abgedruckten gleicher Art, und auch die Schlussbemerkung kehrt wesentlich in derselben Weise wieder, wie dort. Die vorfindlichen Abweichungen sind zumeist ganz gleichgültiger Art; doch fehlt es auch nicht ganz an einzelnen bedeutsameren. In §. 7 liest A: „vm thz är ey j gardhenom eller j köpstadhenom", wogegen B, augenscheinlich mit Recht, das „ey" auslässt, und in demselben §. hat A: „dyli mz siex mannom sem för är sakt", wogegen B giebt: „dyli mz tholf men aff gardenom som för är sact". Da beide Texte vorher in §. 5 von einem Läugnen mit 12 Männern sowohl als mit 6 reden, könnte allerdings an und für sich die eine Ziffer ebensogut wie die andere in Bezug genommen werden; da es sich indessen in §. 7 um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, und in derartigen Fällen nach §. 5 die Reinigung mit 12 Männern zu geschehen hat, was auch durch den in §. 1 besprochenen Anwendungsfall bestätigt wird, scheint auch hier wieder die Lesart von B die bessere zu sein. Wenn dagegen A in §. 14 liest: „tha vaar ämbetzman eller malsäghande", während

1) ang. O., I, S. XXIX (nr. 8), und X, S. XLII (nr. 63).

B in §. 15 giebt: „then war embitzman är ella marskalk“, ist zweifellos die erstere Lesart vorzuziehen, und die letztere lediglich auf eine irrige Lesung, wenn nicht gar ungeschickte Emendation des überlieferten Textes zurückzuführen; wenn ferner in B, §. 15 zweimal „engasin“, d. h. Ingesinde steht, wo A, §. 14 und 15 das oben besprochene „ingjäld“ hat, dürfte hierin ebenfalls wieder ein ähnlicher Verstoss zu erkennen sein. Endlich ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass der Text B, wenn er in seiner Ueberschrift zwar keinen Verfasser der Quelle nennt, und auch keine dessen Namen mittheilende Eingangsbemerkung enthält, dafür in §. 15 liest: „Tha bindhom wi konung Magnus“, und in seiner Schlussbemerkung: „Thenna samma rät hafuer min herra konung magnus vnt sino radhe“, während der Text A zwar in §. 14 an der ersteren Stelle, aber nicht an der zweiten diesen Namen nennt; dass also auch Text B auf K. Magnus Eriksson als seinen Verfasser zurückgeführt werden wollte, kann trotz des Fehlens einer entsprechenden Ueberschrift und Rubrik nicht bezweifelt werden. Fragt sich nun aber, wieweit eine dem Texte B entsprechende Textesgestaltung bereits Hadorph vorgelegen habe? Dieser erwähnt, S. 10, unter der Ueberschrift „*Konung Magnus Erichsons Gårdzrætt den andra, daterat 1335*“ noch ein weiteres Hofrecht des K. Magnus, dessen Eingangsworte lauten sollen: „Thetta ær ærlika Höfdinga och Fursta Swerigis och Götha Konungz stadgat och skipat Gårdzrætt etc.“; dasselbe soll aber Wort für Wort mit „Konung Erichz af Pommern Gårdzrætt“ übereinstimmen. Ueber die Hs., in welcher er diesen weiteren Text vorfand, giebt Hadorph uns keinen Aufschluss, und es hält schwer diesen Mangel aus anderweitigen Angaben zu ergänzen. Kofod Ancher gedenkt unter Berufung auf Brocman's Sammlungen einer dem Professor Rabenius gehörigen Hs., welche neben Westgötalagen das Hofrecht in einer von der unter A besprochenen etwas abweichenden Gestalt, und zwar unter der Ueberschrift: „Hær byrias K. M. garzrætter“ enthalte, und versichert dabei ausdrücklich, nur in dieser und der oben als A, 1

bezeichneten Hs. den K. Magnus als den Verfasser des Hofrechtes genannt gefunden zu haben.[1]) Wollte man dieser Bemerkung massgebendes Gewicht beilegen, so müsste man selbstverständlich annehmen, dass Hadorph gerade diese, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschriebene und nunmehr der Universitäts-bibliothek zu Upsala gehörige Hs. vor Augen gehabt habe, deren nähere Beschreibung Schlyter inzwischen gegeben hat;[2]) indessen hält es nicht schwer festzustellen, dass der Angabe Kofod Anchers solche Bedeutung nicht zugeschrieben werden darf. Auch die hier als A, 2 bezeichnete Hs. nennt, wenn auch nicht in einer Ueberschrift oder Rubrik, so doch in ihrem §. 14 des K. Magnus Namen, und die als B bezeichnete sowohl in ihrem §. 15 als in ihrer Schlussbemerkung; überdiess gedenkt Schlyter[3]) noch einer weiteren, der Gymnasial-Bibliothek zu Kalmar angehörigen Hs., welche unserem Hofrechte die Ueberschrift giebt: „gardz rættir Ærlikæ höffdingæ. konungx magnus", und Aehnliches mag noch bei mancher anderen unter den zahlreichen Hss. des Hofrechtes vorkommen, welche dieser Gewährsmann aufführt, da derselbe ja immer nur gelegentlich dieser Quelle Erwähnung thut, und somit bezüglich ihrer Beschreibung erschöpfend zu verfahren in keiner Weise veranlasst ist. Der Hss. also, welche in der einen oder anderen Weise des K. Magnus Namen nennen, sind jedenfalls mehrere, und die einleitenden Worte, wie sie Hadorph angiebt, fehlen in Klemming's B, während zugleich die Angabe, dass der fragliche Text Wort für Wort mit K. Erichs von Pommern Hofrecht, d. h. doch wohl mit dem von Hadorph selbst unter diesem Titel gedruckten Hofrechte stimme, auch ihrerseits auf einen anderen als den in B enthaltenen Text hindeutet. Unter solchen Umständen getraue ich mich, zumal bei der Unverlässigkeit der Angaben Hadorph's und meiner ungenügenden Kenntniss der zahlreichen vorhandenen, aber noch nicht für den

1) ang. O., II, S. 562, Anm. und S. 568.
2) ang. O., I, S. XXV—VII (nr. 5), und X, S. XXIV—V (nr. 27).
3) ang. O., X, S. XXVIII (nr. 34).

Druck benützten Hss. des Hofrechtes, nicht darüber eine bestimmte Meinung zu äussern, ob das von Hadorph dem Jahre 1335 zugewiesene Hofrecht der ersten oder zweiten Redaction zugehöre.

Die zweite Redaction des schwedischen Hofrechtes pflegt gemeiniglich unter dem Namen „Eriks af Pommern Gårdsrätt“ angeführt zu werden, obwohl sie, wie sich gleich zeigen wird, auch auf verschiedene andere Namen geht; unter jenem Namen ist sie denn auch von Klemming herausgegeben worden. Zu Grunde gelegt wurde dabei von demselben eine in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschriebene Hs., welche der Bibliothek des Grafen Brahe zu Skokloster angehört, und von Schlyter beschrieben ist;[1]) doch wurden mit dieser mehrere andere Hss. verglichen, unter denen als die besten eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebene, früher dem Rathhaus-Archive zu Arboga, jetzt aber der kgl. Bibliothek zu Stockholm gehörige,[2]) und eine um dieselbe Zeit geschriebene, als B 23 in derselben kgl. Bibliothek zu Stockholm aufbewahrte Hs.[3]) bezeichnet werden. Klemming's Text trägt allerdings nur die Ueberschrift: „Gardz rættir“, und beginnt ohne irgendwelche Eingangsformel oder auch nur ein vorgängiges Inhaltsverzeichniss gleich mit den Rechtssatzungen selbst. Er lässt aber diese zunächst in 22 §§. getheilt folgen, und bringt sodann folgende Schlussbemerkung: „Thetta är höghborens första konung eriks Swerikes norghes ok danmarks konungx oc hertigh j pomeren stadder och skipadher gardz rätter oc hans husa oc hawer han skipadh sama rätt allo sino rikes radhe swa som är biscopom riddarom ok swenom som j hans radhe äro ok särdelis allom sinom höuitzmannom ok ämbitzmannom huilke sama rät hawa ää hwar the helzt stadde äru“; nach dieser Schlussbemerkung aber folgt noch ein weiterer, als 23. bezeichneter §., mit welchem die Quelle ohne weitere Schlussformel abbricht. Für den weitaus grösseren Theil des Hofrechtes

1) ang. O., III, S. XXI (nr. 24), und X, S. XXXVI—VII (nr. 50).
2) ebenda, XI, S. X—XI (nr. 11).
3) ebenda, III, S XVII (nr. 16), und XII, S. IV (nr. 3).

bezeichnet somit allerdings jene nach §. 22 beigefügte Schlussbemerkung den K. Erich von Pommern als den Verfasser, wogegen über den Ursprung des §. 23 jede Angabe fehlt; aber auch K. Erichs Verfasserschaft wird durch Umstände ziemlich zweifelhaft gemacht, welche von anderer Seite her bekannt sind. Einmal nämlich druckt Hadorph, ang. O., S 32—34, ein Hofrecht ab, welchem er die Ueberschrift giebt: *„Drottningh Margretas Gårdz Rätt"*. Auf diesen Titel folgt bei ihm die Bemerkung: „Her epter börias nu Gardz-Retther", und weiterhin eine „Tabula", welche den Inhalt von 22 §§. angiebt; sodann aber schliesst sich folgende Eingangsformel an: „Thetta är Högborne Forstinno Drottning Margarete Swerikes oc Norkis Drotningh oc rettir Arfwinghe oc Forstinne Riksens i Danmark, Stadder och skipadhr Gardz Reth och henna Husa, och hafwer Hon skipat sama Reth. Allæ sino Rikis Radhe, swa som Biskopom Riddarom oc Swenom som i Henna Rath æra: Och serdelis sinom Hofwitzmannom oc Embitzmannom, hwilke samma Ræth hafwa, ee hwar the helzt stadde ærw &c." Es folgen weiterhin, dem voranstehenden Verzeichnisse entsprechend, 22 §§. Text, und am Ende des letzten von ihnen steht ohne jede weitere Schlussbemerkung der Satz: „Hær lychtas Gardz Rætther Drottning Margretas"; doch schliessen sich, offenbar vom Herausgeber beigefügt, sodann noch die weiteren Worte an: „Denna 23 Punct tilläggies af Kon. Erichz af Pomerens", und ihnen folgend als §. 23 eine fernere Bestimmung, ohne jede besondere Eingangs- und Schlussformel. Da der Herausgeber am Rande der voranstehenden „Tabula" bereits bemerkt hat: „Ex Cod. Membran. LL. Sueo Got. NB. Kon. Erichz aff Pommerens är lijka lydande medh denne, undantagandes hwadh tilmärkt är i Brädden oc ändan af denna", so ist klar, dass demselben zwei verschiedene, wesentlich gleichlautende Texte vorlagen, deren einer, aus einer Pergamenths. des gemeinen Landrechts, oder vielleicht überhaupt schwedischer Rechtsbücher entnommener den Namen der Königin Margareta trug, während der andere, über dessen Hs. uns gar kein Aufschluss zu Theil wird, den Namen K. Erichs

von Pommern trug. Nur der letztere enthielt den §. 23; wieweit er aber im Uebrigen von dem ersteren abwich, können wir nicht bestimmen, da der Herausgeber, wie Kofod Ancher bereits bemerkt hat, [1]) am Rande seiner Ausgabe nicht die in Aussicht gestellten Varianten, sondern nur Inhaltsangaben und Verweisungen auf das gemeine Landrecht giebt, von welchen die letzteren wenigstens offenbar von ihm selber herrühren. Hiezu stimmt denn auch, dass das Verzeichniss der Verordnungen, welches in Hadorph's Ausgabe zwischen das Vorwort und den Text des Stadtrechtes eingeschoben steht, nicht nur unter nr. 6 und nr. 7 die Hofrechte des K. Magnus Eriksson von 1319 und 1335, dann unter nr. 19 das Hofrecht der Königin Margarete aufführt, sondern auch noch unter nr. 26 das Hofrecht des K. Erich von Pommern nennt, und zwar dieses mit der Bemerkung: „är ord från ord med Drot. Margretas G. R. och therföre ey tryckter, förutan des 23. Punct, som finnes 34" (d. h. Folio 34). [2]) Es entspricht ausserdem der Text des von Hadorph auf der Königin Margareta Namen gedruckten Hofrechtes hinsichtlich §. 1—22 vollständig dem von Klemming auf K. Erichs Namen gedruckten, nur dass, wo der erstere „min Frwo", „min Frwo Huus", „Wij fornæmpde Drotning Margreta" nennt (§. 15, 19, 22), der letztere dafür „min herra konungen", „mins herra konungsens hws", „wi konung erik" liest, und dass die Bemerkung, welche bei Klemming am Schlusse des §. 22 steht, bei Hadorph vielmehr zwischen das Inhaltsverzeichniss und §. 1 eingeschoben, und statt auf K. Erich vielmehr auf die Königin Margarethe gestellt ist; insbesondere aber schliesst sich §. 23 hier wie dort ganz unvermittelt als etwas ausserhalb des übrigen Textes Stehendes an. Ueber die von ihm benützten Hss. äussert sich Hadorph nicht

1) ang. O., S. 575, Anm. **)

2) vgl. auch die Bemerkung auf S. 36: „Här borde föllia Konung Eriks af Pomerens Gårdz-Rätt: Men effter den är lijka lydande medh Drottning Margretas, så uthslutes han på detta Rum".

weiter; Kofod Ancher aber bemerkt,[1]) dass ein Hofrecht der Königin Margarete, gleichen Inhalts mit dem von Hadorph herausgegebenen, und auch wie dieses nur 22 §§. umfassend, in B 27 sich finde, dass jedoch Hadorph kaum diese Hs., sondern eher B 16,[2]) oder auch B 23[3]) oder 46[4]) zu Grunde gelegt zu haben scheine, obwohl alle diese Hss. K. Eriks Namen tragen. Man sollte hiernach meinen, dass B 27 den Namen Margaretes nenne; aber an einer anderen Stelle rechnet Kofod Ancher selbst diese Membrane ausdrücklich zu denjenigen schwedischen Hss., welche K. Erichs Namen tragen,[5]) und bei Schlyter finde ich nur eine einzige, gegen den Schluss des 15. Jahrhunderts geschriebene und dem Baron Rålamb gehörige Hs. als den Namen der Königin Margarete tragend genannt.[6]) Dagegen existirt von dem Hofrechte der Königin Margarete auch eine *dänische Uebersetzung*, welche Joh. Henr. Schröder auf Grund einer um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschriebenen Hs. der Universitätsbibliothek zu Upsala in einer eigenen Abhandlung veröffentlicht hat.[7]) Dieselbe entspricht vollständig dem von Hadorph gegebenen Texte, nur dass die Ueberschrift fehlt, welche dieser dem Stücke gegeben hat, und dafür die Eingangsformel vor statt nach das Inhaltsverzeichniss gestellt ist, und dass dieses Verzeichniss nur 21 §§. statt 22 aufzählt, indem es die im Texte geschiedenen §§. 13 und 14 irrthümlich zu einer Nummer zusammenfasst. Weiterhin kennt aber Hadorph, ang. O., S. 51, auch noch ein *Hofrecht K. Karl Knutsson's*, welches jedoch ebenfalls wieder mit dem K. Erichs und der Königin Margarete vollständig

1) ang. O., S. 574—75.

2) vgl. Schlyter, X, S. LV (nr. 68).

3) ebenda, III, S. XVII (nr. 16), und XII, S. IV (nr. 3).

4) ebenda, XI, S. XVIII (nr. 20).

5) ang. O., S. 568.

6) Schlyter, III, S. XXIII (nr. 29); wegen B 27 vgl. XII, S. XXVI (nr. 39).

7) siehe oben, S. 2, Anm. 2.

übereinstimmen soll, nur dass im Titel und in § 22 K. Karl Knutsson statt K. Erich oder Königin Margarete genannt wird. Hadorph's Worte lauten: „Konung Carl Knutssons Gårdz Rätt then andra, Stæmmer Ord ifrån Ord öfwereens medh Drott: Margretas och Konung Erichz af Pomerens Gårdzrætt, Mutato saltem titulo, och Cap. 22 der som står: Biudom wij K. Erik: Står i denne Kon.: Carl Knutssons Gårdz Rætt: Biudom wij Carl etc.", und es ist somit nicht zu ersehen, ob sich in diesem Texte jener §. 23 finde oder nicht, dessen Vorkommen oder Nichtvorkommen den einzigen materiellen Unterschied zwischen den Hofrechten bilden soll, welche der Königin Margarete und welche K Erichs Namen tragen. Ebensowenig erhalten wir über die Hs. Aufschluss, in welcher Hadorph dieses Hofrecht gefunden hatte; bei Schlyter finde ich nur eine einzige, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts geschriebene und dem Grafen Brahe zu Skokloster gehörige Papierhs genannt, welche K. Karl Knutssons Namen trägt,[1]) woraus aber selbstverständlich concludente Schlüsse nicht zu ziehen sind. Es ist klar, dass dieses Vorkommen derselben Quelle unter dem Namen ganz verschiedener Regenten sehr fraglich erscheinen lässt, ob dieselbe mit dem Träger irgend eines dieser Namen, und welches, wirklich in Beziehung zu bringen sei; die Erörterung dieser Frage will ich inzwischen einem späteren Orte vorbehalten

Erschöpfend sind nun freilich die im Bisherigen zusammengestellten Nachrichten über die Hss., und damit auch über die Textesgestaltungen, in welchen das schwedische Hofrecht vorkommt, nicht; es fehlt vielmehr nicht an Angaben über weitere Hss., deren Aussehen uns doch nur sehr mangelhaft bekannt ist. Kofod Ancher zunächst bemerkt,[2]) dass sich das Hofrecht in schwedischer Sprache bearbeitet im Stockholmer Archive unter B 2, 5, 16, 18, 23, 27 und 46 vorfinde, in dänischer Sprache bearbeitet aber unter B 71, 74, 78, 85, 87, 88, und C 38, 43,

1) ang. O., III, S. XXVI—VII (nr. 39), und X, S. XLIX (nr. 77).
2) ang. O., S. 567, Anm. *).

46, 50, 54, 65, 66, 68 und 76. Von den ersteren Hss. sind B 2, dann B 16, 23 und 46 schon gelegentlich erwähnt worden;[1]) unter B 5 ist doch wohl die von Schlyter als B 5 b bezeichnete Hs. zu verstehen,[2]) und auch B 18,[3]) dann B 27[4]) hat dieser letztere besprochen, wenn auch ohne sich darüber zu äussern, wieweit in denselben ein Hofrecht enthalten sei, und welche Gestaltung solches etwa zeige. Von B 5, 16, 18, 23, 27 und 46 bemerkt dabei Kofod Ancher ausdrücklich,[5]) dass sie K. Erichs Namen tragen; aber nur in Bezug auf B 16 wird diess durch Schlyter ausdrücklich bestätigt, während dieser in Bezug auf B 5, 23 und 46 nur erwähnt, dass diese Hss. ein Hofrecht enthalten, aber nicht angiebt, welches Königs Namen dasselbe trage, und in Bezug auf B 18 und 27 nicht einmal bemerkt, ob sie überhaupt ein solches enthalten. Doch ist B 23 von Klemming zu den Hss. gerechnet worden, die K. Erichs Namen tragen, und mag bei dieser Hs. sowohl wie bei manchen anderen der Umstand, dass dieses Königs Name nicht in der Ueberschrift, sondern nur im Texte der Schlussbemerkung genannt ist, Schlyter bestimmt haben, sie unter die anonymen Hss. einzureihen. Uebrigens verzeichnet dieser noch 11 Hofrechte, welche *K. Erichs* Namen tragen, neben den bisher besprochenen, und gehören von diesen 4 der kgl. Bibliothek zu Stockholm,[6]) 3 der Universitätsbibliothek zu Upsala,[7]) eine der Universitätsbibliothek zu Lund,[8])

---

1) vgl. oben, S. 31, Anm. 1, dann S. 38, Anm. 3, und S. 41, Anm. 2—4.

2) Schlyter, IV, S. XIII—IV (nr. 3); X, S. VIII (nr. 6); XI, S. VII bis VIII (nr. 5).

3) ebenda, III, S. XLVI (nr. 93); X, S. LIV—V (nr. 91).

4) ebenda, XII, S. XXVI (nr. 39).

5) ang. O., S. 568.

6) Schlyter, II, S. XII—III (nr. 7), und XIII, S. XXII—III (nr. 28), dann X, S. XLVIII (nr. 74); — III, S. XXVII (nr. 41) und XII, S. III—IV (nr. 2; früher dem Kriegshofrathe C. Livijn gehörig); — XI, S. XLII (nr. 79); — XII, S. XXIII (nr. 33); vgl. III, S. XXXV—VI (nr. 63).

7) ebenda, III, S. XV (nr. 13), und S. XX (nr. 23); ferner X, S. XXIX (nr. 35); vgl. III, S. XXIII—IV (nr. 31).

8) ebenda, XII, S. XX—XXI (nr. 28); vgl. III, S. XXIX (nr. 46).

eine der kgl. Bibliothek [1]) und eine der Arnamagnæanischen Bibliothek zu Kopenhagen, [2]) endlich eine dem kaiserlichen Archive zu Moskau an, [3]) und er erwähnt überdiess noch eine zwölfte, desselben Königs Namen tragende Hs., welche ihre besondere Eigenthümlichkeit hat. [4]) Ihrem Haupttheile nach im Jahre 1388 geschrieben, und der kgl. Bibliothek zu Stockholm gehörig, enthält dieselbe nämlich an ihrem Schlusse, von etwas jüngerer Hand beigefügt, den Anfang eines Hofrechtes, welches des K. Erichs von Pommern Namen mit dem Beisatze nennt: „særdelis i wiborgh“. Im Anschlusse an das schwedische Landrecht K. Magnus Eriksson's tritt demnach hier eine schwedische Bearbeitung des Hofrechtes K. Erichs von Pommern auf, welche dieses doch als speciell für die Burg Wiborg erlassen bezeichnet, wobei freilich ungesagt bleibt, ob darunter Wiborg in Jütland oder die gleichnamige Burg in Finnland zu verstehen sei, und diese Hs. bildet somit möglicherweise einen Uebergang zu den dänischen Bearbeitungen der Quelle, zunächst an solche dänische Bearbeitungen sich anschliessend, welche entweder das dänische Hofrecht als ein vom Schwedenkönige gesetztes, oder umgekehrt als ein vom Könige hinterher auch seinen schwedischen Unterthanen zugestandenes bezeichnen. [5]) Weiterhin verzeichnet dann Schlyter noch 26 *anonyme* Hss. des schwedischen Hofrechtes, von welchen der kgl. Bibliothek zu Stockholm 4 [6]), dem kgl. Archive daselbst 3, [7]) und der Engeströmischen Bibliothek zu

1) ebenda, III, S. XX (nr. 22).

2) ebenda, III, S. XIX—XX (nr. 21).

3) ebenda, X, S. XLIII—IV (nr. 65).

4) ebenda, X, S. XVIII—XIX (nr. 18).

5) vgl. Kofod Ancher, ang. O., S. 562 und 570—71.

6) Schlyter, X, S. XXX—XXXI (nr. 38); vgl. III, S. XXV (nr. 35), und S. XXXIX (nr. 56); ferner XI, S. XI—II (nr. 12); vgl. III, S. XXIV (nr. 32), und XII, S. VIII—IX (nr 9); vgl. I, S. XXVII—VIII (nr. 6).

7) ebenda, IV, S. XVIII (nr. 8); X, S. LIII (nr. 85); vgl. III, S. XXXIII bis IV (nr. 58); XII, S, XX (nr. 27); vgl. III, S. XXXI (nr. 50).

Stockholm eine,[1]) der Universitätsbibliothek zu Upsala 9,[2]) und der zu Lund eine,[3]) der Gymnasialbibliothek zu Linköping 2,[4]) der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen 4,[5]) und der Arnamagnæana daselbst eine,[6]) endlich eine der College Library zu Edinburg angehören.[7]) An diese 26 schliessen sich ferner noch zwei weitere, ebenfalls namenlose Hss. an, welche in ihren Ueberschriften Eigenthümlichkeiten zeigen. Die eine von ihnen, um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben, und der Gymnasialbibliothek zu Carlstad gehörig, trägt nämlich die Ueberschrift: „*Slotz oc garzræther*“;[8]) die andere, in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts geschrieben, und dem Kammerherrn Grafen Falkenberg zugehörig, zeigt den Titel „*Borgara ræther*“, also dieselbe Bezeichnung, wie sie dem norwegischen Burgmannenrechte eigen ist. Es begreift sich, dass bei einer so grossen Zahl noch nicht durch den Druck zugänglich gemachter Hss. eine endgültige Classification der verschiedenen Bearbeitungen des schwedischen Hofrechtes nur demjenigen möglich ist, welcher Zutritt zu den in den verschiedensten Bibliotheken des Nordens zer-

1) ebenda, IV, S. XVI—VII (nr. 6); vgl. X, S. XXXII—III (nr 42).

2) ebenda, X, S XVII—VIII (nr. 17); vgl. III, S. XVIII—IX (nr. 19; früher Professor Schröder gehörig); X, S. XIX—XX (nr. 20), vgl. I, S. XXXI bis II (nr. 10), und III, S. XI (nr. 7); X, S. XXIII—IV (nr. 26); XI, S. XV bis VI (nr. 18), und S. XLIX (nr. 99); XII, S. X—XI (nr. 11), vgl. III, S. XXIII (nr. 30); XII, S. XV—VI (nr. 19), und XVI—VII (nr. 20), vgl. III, S. XXVIII (nr. 43), und X, S. LI (nr. 81); XII, S. XXIV—V (nr. 36).

3) ebenda, XI, S. XXXI (nr. 50); vgl. III, S XXXVIII (nr. 71).

4) ebenda, X, S. LII (nr. 83), vgl. III, S. XXXII (nr. 54); XII, S. XIX—XX (nr. 25), vgl. III, S. XXVIII—IX (nr. 45), und X, S. LVI—X (nr. 1).

5) ebenda, III, S. XVIII (nr. 18); vgl. X, S. XVII (nr. 16); X, S. XLIV bis V und XLVI—VII (nr. 67 und 71), vgl. III, S. XXVII—VIII (nr. 42 und 44); XII, S. VI—VII (nr 7), vgl. IV, S. XXV (nr. 18).

6) ebenda, X, S. XL—XLI (nr. 59), vgl. III, S. XXV (nr. 34).

7) ebenda, XI, S. LV (a), vgl. XII, S. CIX—X.

8) ebenda, X, S. XXX (nr. 37).

9) ebenda, X, S. XLII—III (nr. 64).

streuten Hss. selbst hat; da mir dieser zur Zeit nicht offen steht, will ich demnach nur mit allem Vorbehalte auf Grund des veröffentlichten Materiales in solcher Richtung mich aussprechen, in der Hoffnung, dass es auch so noch gelingen möge, wenigstens annähernd richtige Ergebnisse zu erzielen, und damit einer endgültig abschliessenden Untersuchung günstiger gestellter Forscher den Weg zu ebnen.

Es scheinen, wie oben schon bemerkt, nur zwei Hauptgestaltungen des schwedischen Hofrechtes vorzukommen, von denen die eine den Namen des K. Magnus Eriksson trägt, während die andere zumeist unter dem Namen K. Erichs von Pommern, hin und wider aber auch unter dem der Königin Margarete oder K. Karl Knutsson's auftritt, oder auch völlig ohne Namen bleibt; ich will dieselben als Sw. I und II bezeichnen, und mich bezüglich beider zunächst an Klemmings Ausgabe halten, wogegen die Abweichungen, welche zwischen den verschiedenen von Klemming benützten Hss., oder zwischen Klemmings und Hadorphs Ausgaben bestehen, nur in zweiter Linie in Betracht zu kommen haben. Ich will zunächst den Inhalt beider Textesgestaltungen, jedoch vorläufig von allzu weitem Eingehen in das Einzelne absehend, mit einander vergleichen, und dabei zugleich das norwegische Burgmannenrecht mit zur Vergleichung heranziehen, wobei ich dieses letztere mit N. bezeichnen und dessen Text in 10 fortlaufend numerirte §§. zerlegen werde, während unsere Ausgabe desselben zwar ebensoviele Absätze enthält, aber diese unbeziffert lässt.

Es entspricht aber *N.* §. *1* im Wesentlichen *Sw. I*, § *1—3* und *Sw. II*, §. *1—4*. In N. wird nämlich der Todschlag, die Verwundung durch Hieb oder Stich, der Schlag, endlich das Zücken von Schwerdt oder Messer besprochen, und in Sw. II zeigen sich alle 4 Uebertretungen, in Sw. I aber wenigstens die 3 ersteren, gleichfalls behandelt; dass dabei die schwedischen Texte dem einfachen Schlage auch noch den Stockschlag gleich stellen, welcher kein Blutvergiessen zur Folge hat, dass ferner

Sw. II das Zücken der Waffe gleich dem Schlage mit dem Durchstossen der Hand, N. dagegen nur mit einwöchentlichem Stockarreste bei Wasser und Brod bestraft wissen will, ist von geringer Bedeutung, und dass das processualische Verfahren in den schwedischen Texten ganz anders als in den norwegischen geregelt ist, mag hier nur vorläufig erwähnt werden. In *N.* §. *2*, dann *Sw. I.* § *4* und *II*, §. *5*, werden sodann ganz gleichmässig die Verbalinjurien behandelt, jedoch so, dass N. schimpflichen Widerruf und Abbitte thun lässt, wogegen Sw. I und II Gefängniss und Leibesstrafen eintreten lassen, und Sw. II überdies noch eine Bemerkung über die processualische Vertheidigung beifügt. Unmittelbar nach den bisher besprochenen Bestimmungen schaltet *Sw. I*, §. *5* eine Vorschrift über die processualische Vertheidigung desjenigen ein, welcher nicht auf frischer That ergriffen wird; dieselbe findet in N. keine Parallele, kehrt dagegen in *Sw. II*, §. *21* wörtlich wieder. In *N.* §. *3* wird sodann zunächst der Diebstahl besprochen, aber auch noch eine Reihe von Vorschriften über den Funddiebstahl und das Verfahren angehängt, welches der Eigenthümer verlorener Sachen einzuhalten hat, um wieder in deren Besitz zu gelangen; in *Sw. I*, §. *6* und *II*, §. *13* dagegen kehren nur die auf den Diebstahl bezüglichen Bestimmungen wieder, nicht aber die den Funddiebstahl betreffenden, und die Behandlung des Diebstahles ist in allen 3 Texten eine etwas verschiedene. In *N.* §. *4* und *5* wird von Versäumnissen im Wachtdienste, dann von dem Verlassen der Burg ohne Erlaubniss des Burgvogtes gehandelt; aber beide Vorschriften fehlen in Sw. I, während in *Sw. II*, §. *18* die erstere in etwas veränderter und kürzerer Fassung sich findet, und in *Sw. II*, §. *23* sogar noch eine zweite, denselben Punkt betreffende, aber weiter abliegende Bestimmung zu finden ist, dagegen die zweite Vorschrift ebenfalls ohne Parallele bleibt. In *N.* §. *6* wird sodann der „kvennafriðr" besprochen, d. h. der den Weibern gegen Vergewaltigung zustehende Rechtsschutz, und entsprechende Bestimmungen finden sich auch in *Sw. I*, §. *12*

und *II*, §. *12*, nur dass hier jene technische Bezeichnung vermieden und die auf das Vergehen gesetzte Strafe sowohl als das bei Verfolgung der That einzuhaltende Verfahren sofort angegeben, und nicht wie in N. einfach auf die „lögbók" verwiesen wird. Weiterhin folgt in *N.* §. *7* eine Bestimmung, welche das heimliche Heraussteigen oder Herauskriechen aus der Burg untersagt; sie kehrt in wenig abweichender Wortfassung in *Sw. II*, §. *17* wieder, wogegen sie in Sw. I gänzlich fehlt. Eine weitere gegen jeden Verkehr mit dem Feinde ohne vorgängige Erlaubniss des Burgvogtes gerichtete Strafbestimmung bringt *N.* §. *8*; dieselbe fehlt aber in den beiden schwedischen Texten, und dasselbe gilt von einer in *N.* §. *9* enthaltenen Vorschrift über die Bestrafung von Verbal- und Realinjurien, welche sich ein geringerer Burgmann gegen einen Höherstehenden zu Schulden kommen lässt. Dagegen kehrt die letzte Bestimmung des norwegischen Textes, *N.* §. *10*, vermöge deren der Urheber eines Brandes sofort selber ins Feuer geworfen werden soll, in *Sw. I*, §. *7* und *II*, §. *15* einigermassen erweitert wieder, und in *Sw. II*, §. *16* schliesst sich an sie noch überdiess eine Disciplinarvorschrift über das Brennen von Licht und Unterhalten von Feuer zur Nachtzeit an, welche den beiden anderen Texten fremd ist. — Ueber die bisher besprochenen Satzungen hinaus enthalten nun aber die schwedischen Texte noch eine Reihe von Bestimmungen, welche in dem norwegischen Burgmannenrechte auch nicht die entfernteste Parallele finden. Dahin gehört zunächst eine Gruppe von Vorschriften, welche sich auf das Doppelspiel, Tafelspiel und das Halten eines Freimarktes beziehen, und welche in *Sw. I*, §. *8—10* und *II*, §. *6—9* enthalten sind. Weiterhin enthält *Sw. I*, §. *11* und *II*, §. *10—11* eine Reihe von Vorschriften, welche sich auf das Eintreiben von Geldschulden beziehen, und handelt es sich dabei theils um ein Verbot unhöflicher Anforderungen, theils um die Regelung des Verfahrens, welches einem säumigen Schuldner gegenüber eingehalten werden soll. Ferner bringt *Sw. I*, §. *13* und *II*, §. *14* eine Vorschrift über die Bestrafung des Raubes,

und *Sw. I*, § *14* und *II*, §. *19* eine Strafandrohung gegen den „som annan vndsigher“. Ich möchte diesen letzteren Ausdruck an dieser Stelle nicht in jenem allgemeineren Sinne von „bedrohen“ verstehen, in welchem ihn Schlyter in seinen Glossarien zum gemeinen Stadtrechte K. Magnus Eriksson's und zum gemeinen Landrechte K. Christophs mit Fug und Recht versteht, sondern in dem engeren Sinne des niedersächsischen „untseggen“, und mittelhochdeutschen „entsagen“, auf welche Parallele auch bereits Ihre und Rydqvist hingewiesen haben; ein feierliches Aufsagen des Friedens also wäre gemeint, wie etwa der Ausdruck in dem Gedichte von König Alexander, V. 757—62 von den Armeniern gebraucht wird, welche sich gegen K. Philippus empörten. Ganz passend schliesst sich dann auch in *Sw. II*, §. *20* eine weitere Bestimmung an, welche sich gegen die Eingehung von Bündnissen zu gegenseitiger Unterstützung bei der Begehung rechtswidriger Handlungen richtet; der dabei gebrauchte Ausdruck „sik forbinda mz rotscapp“ dürfte ebenfalls wieder aus dem deutschen entlehnt sein, wie denn das niedersächsische „rotterije“ im Sinne von Zusammenrottirung nachweisbar vorkommt, und wird man sich durch Ihre's Verweisung auf ähnliche Worte im Finnischen und Ungarischen nicht nur, sondern auch im Keltischen, sowie im späteren Lateinischen und Griechischen nicht beirren lassen dürfen. In *Sw. I*, §. *14* fehlt freilich diese Bestimmung; aber doch fügt die Hs. von Skokloster nach „vndsigher“ die Worte bei: „eller bindher bandt thz ena partij moth thz andra“, und bringt damit gleichfalls die Zusammenrottirung mit dem Entsagen in Verbindung. In der zweiten Hälfte von *Sw. I*, §. *14*, welche in A corrupt, aber aus B leicht zu berichtigen ist, dann in § *15*, schliesst sich ferner eine Bestimmung an, welche einerseits die Beihülfe zur Verfolgung derjenigen gebietet, welche sich eines Vergehens gegen das Hofrecht schuldig gemacht haben, und andererseits jede Unterstützung der Schuldigen verbietet; sie kehrt in Sw. II, §. 22 in wesentlich gleicher Weise wieder. Der *Schlusssatz* aber, welcher in Sw. I, §. 15 eine Bemerkung über die Ausdehnung

des Dienstrechtes auf die Höfe der Aristokratie, und weiterhin eine Notiz über dessen territoriale Geltung enthält, enthält in Sw. II, §. 22 nur die erstere Bemerkung und zwar in etwas erweiterter Wortfassung, dagegen nichts der zweiten Entsprechendes.

Man sieht, die beiden schwedischen Texte [1]) stimmen zunächst unter sich ziemlich genau überein, wenn auch der Wortlaut ihrer einzelnen Bestimmungen hin und wieder ein etwas abweichender, und deren Reihenfolge eine mehrfach verschiedene ist, und überdiess Sw. II einige Satzungen vor Sw. I voraus hat. Es entsprechen sich nämlich, um die beiden letzteren Punkte noch etwas schärfer ins Auge zu fassen, Sw. I, §. 1–4, und Sw. II, §. 1—5, nur dass freilich Sw. II, §. 4 in Sw. I fehlt, ferner Sw. I, §. 8–12 und Sw. II, §. 6—12, wogegen die Bestimmungen über den Diebstahl und über die Brandstiftung, welche im ersteren Texte als §. 6 und 7 vor den Vorschriften über das Spiel stehen, im zweiten als §. 13 und 15 unmittelbar vor und nach der Vorschrift über den Raub zu stehen gekommen sind, welche in Sw. I §. 13 und Sw. II, §. 14 zu lesen ist. In Sw. II, §. 16—18 folgen sofort einige Satzungen, welche in Sw. I fehlen, wogegen Sw. I, §. 14–15 in Sw. II, §. 19 und 22 wiederkehren, nur durch eine in Sw. I fehlende, oder doch nur beiläufig berücksichtigte einschlägige Vorschrift (Sw. II, §. 20), dann durch eine processualische Bestimmung unterbrochen, welche der andere Text bereits an einer viel früheren Stelle gebracht hatte (Sw. I, §. 5 = Sw. II, §. 21). Der Schlusssatz von Sw. I ist in Sw. II nur zur Hälfte vorhanden; dagegen findet sich in Sw. II, §. 23 nach diesem Schlusssatze noch eine in Sw. I fehlende Bestimmung. Da ist nun zunächst klar, dass die Ordnung in Sw. II, soweit sie von der in Sw. I abweicht, die bessere ist. Dass die in Sw. I, §. 5 und II, § 21 enthaltene processualische Vorschrift, weil auf alle im Hofrechte

1) vgl. die übersichtliche Zusammenstellung ihrer Bestimmungen in Tafel I.

vorgesehenen Straffälle anwendbar, weit besser am Schlusse des Ganzen als am Schlusse der ersten Gruppe von Strafbestimmungen ihren Platz findet, leuchtet ein; nicht minder verständlich ist aber auch, dass Diebstahl und Brandstiftung zweckmässiger mit Nothzucht und Raub zusammengestellt, als zwischen die Verbalinjurien und das Spiel eingeschoben werden. Da ein Fortschreiten von einer minder guten Anordnung zu einer besseren sich eher begreift als ein Rückschritt von der letzteren zur ersteren, so wird man wohl annehmen dürfen, dass Sw. I die ursprünglichere Reihenfolge bietet. Ungleich schwerer ist dagegen zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die beiden Texte in Bezug auf diejenigen Stücke zu einander stehen, welche Sw. II vor Sw. I voraus hat, indem bezüglich ihrer ebensogut an eine spätere Erweiterung eines älteren kürzeren Textes als an eine spätere Kürzung eines älteren längeren Textes gedacht werden könnte. In dieser Richtung wird lediglich die Vergleichung des norwegischen Burgmannenrechtes den richtigen Weg weisen können, dessen handschriftliche Ueberlieferung um nahezu ein volles Jahrhundert weiter hinaufreicht, soferne meines Wissens keine der Hss. des schwedischen Textes sich über den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückdatiren lässt, und diese Vergleichung verspricht überdiess auch in Bezug auf die Reihenfolge weitere Aufschlüsse zu bieten, in welcher die einzelnen Satzungen ursprünglich auf einander folgten.

Dem norwegischen Burgmannenrechte gegenüber zeigen aber die beiden schwedischen Texte allerdings eine ungleich grössere Selbstständigkeit,[1]) als welche ihnen unter einander zukommt; jedoch lässt sich auch ihm gegenüber das Bestehen einer gemeinsamen Grundlage keinen Augenblick verkennen. Dabei ist zunächst sehr beachtenswerth, dass von den 6 Bestimmungen, welche Sw. II vor Sw. I voraus hat, drei auch in N. sich finden. Es entspricht nämlich Sw. II, § 4 dem

1) vgl. Tafel II.

letzten Absatze von N. §. 1, Sw. II, §. 17 aber N. §. 7, und Sw. II, §. 18 wiederum N. § 4, so dass nur §. 16, 20 und 23 für Sw. II. vollkommen eigenthümlich bleiben. Von diesen drei Stücken stellt sich §. 23 durch seinen Platz hinter dem Schlusssatze als ein späterer Zusatz dar, welcher sich seinem Inhalte nach an die in Sw. II, §. 18 und in N. §. 4 enthaltene Bestimmung anzuschliessen hätte; indessen wäre immerhin möglich, dass beide Satzungen ursprünglich verbunden gewesen wären, und dass die erstere in Sw. II nur nachträglich aus einer anderen Hs., als welche für den übrigen Text benützt worden war, beigefügt worden wäre. Wiederum steht §. 16 mit Sw. II, §. 15 in engstem Zusammenhange, welcher letztere in Sw. I, §. 7 und N. §. 10 wiederkehrt, und §. 20 zeigt sich sogar in einer Variante zu Sw. I, §. 14 benützt; wir werden demnach wohl anzunehmen haben, dass Sw. II, § 4, dann §. 17—18, unzweifelhaft bereits dem ursprünglichen Bestande des Hofrechtes angehörten und erst hinterher in Sw. I gestrichen wurden, wogegen bei Sw. II, §. 16 und 23 zweifelhaft bleiben muss, ob bezüglich dieser Stücke spätere Erweiterung eines älteren kürzeren Textes, oder spätere Kürzung eines älteren ausführlicheren Textes anzunehmen sei, und bei Sw. II, §. 20 durch die Variante in Sw. I, §. 14 ebenfalls nur einige Wahrscheinlichkeit für die letztere Alternative zu Wege gebracht wird. — Weiterhin hat aber einerseits der norwegische Text vor den beiden schwedischen eine Reihe von Bestimmungen voraus, nämlich §. 5, 8 und 9, und haben andererseits wieder diese letzteren eine Anzahl von solchen unter sich gemeinsam, welche in der norwegischen Bearbeitung fehlen, nämlich Sw. I, §. 5, 8—11 und 13—15, oder Sw. II, §. 6—11, 14, 19, und 21—22, wobei ich hier wie bei der vorangehenden Erörterung von dem die Entstehung und Bedeutung des Hofrechtes betreffenden Schlusssatze vorläufig noch ganz absehe. Nach beiden Seiten hin ist es wieder schwer festzustellen, ob man in den betreffenden Stücken Theile des ursprünglichen Bestandes zu erkennen habe, welche nur hinterher,

sei es nun in der norwegischen oder in der schwedischen Bearbeitung fallen gelassen wurden, oder aber spätere Zusätze, welche jener ursprüngliche Bestand hinterher in der einen oder anderen Bearbeitung erhielt; indessen dürfte sich doch auch in dieser Beziehung ein ziemlicher Grad von Wahrscheinlichkeit für die folgende Vermuthung ergeben. Eine Betrachtung des dem norwegischen und den schwedischen Texten gemeinsamen Bestandes zeigt, dass dieser lediglich aus Bestimmungen besteht, welche sich auf ein dem Landrechte und Hofrechte gleichmässig angehörendes Gebiet beziehen. Todtschlag und Körperverletzungen, Scheltworte, Diebstahl, Brandstiftung und Nothzucht sind es, welche hier wie dort behandelt werden, und Abweichungen, welche sich dabei finden, wie z. B. die ausschliessliche Besprechung des Funddiebstahles in N, oder des Zückens von Schwerdt und Messer in N. und Sw. II, sind durchaus untergeordneter Natur; umgekehrt wird nur ein einziges Verbrechen dieser Kategorie, der Raub nämlich, nur in Sw. I und II behandelt, ohne in N. besprochen zu werden. Dagegen betreffen alle die Vorschriften, welche N. allein, oder doch höchstens noch mit Sw. II gemein hat, ganz speciell den Burgdienst, nämlich das Versäumen des Wachtdienstes, das unbefugte Verlassen der Burg, das rechtswidrige Ein- und Aussteigen in dieselbe oder aus derselben, den widerrechtlichen Verkehr mit dem Feinde, endlich die Auflehnung gegen Vorgesetzte durch Wort oder That, während andererseits die Satzungen, welche die schwedischen Texte vor dem norwegischen voraus haben, abgesehen von der schon erwähnten Stelle über den Raub und einer für unsere Frage bedeutungslosen auf das Verfahren bezüglichen Vorschrift, sich auf das Spiel, die Mahnung um Geldschulden und das Eintreiben von solchen, das Aufsagen des Friedens und die Zusammenrottirung zum Widerstande gegen die Rechtsordnung, endlich die Unterstützung bei der Verfolgung schuldiger Dienstleute und das Verbot ihrer Begünstigung und Vertheidigung beziehen, auf Dinge also, welche nicht so sehr den eigentlich kriegerischen Dienst, als vielmehr das Verhalten einer mehr oder

minder vornehmen und ritterlichen Hofdienerschaft betreffen. Man möchte hiernach annehmen, dass unsere Quelle ursprünglich für eine lediglich militärisch organisirte und zum Dienste in den königlichen Burgen verwendete Truppe bestimmt war, wogegen sie später auf die königliche Dienstmannschaft als solche, und weiterhin auch auf die Dienstmannschaft anderer Herrn Anwendung fand, welche zwar auch eine kriegerische Aufgabe zu erfüllen hatte, aber doch keineswegs ganz und gar in dieser aufgieng. Von hier aus würde sich erklären, dass die speciell auf den Burgdienst bezüglichen Vorschriften, welche N. enthält, z. Th. schon in Sw. II, und vollständiger noch in Sw. I ausgeschieden wurden, und dass andererseits Bestimmungen in Sw. I und II Aufnahme fanden, welche ohne alle nähere Beziehung auf den kriegerischen Dienst mehr die Bedürfnisse und Gefahren des höfischen Lebens mit seinem, auch in der norwegischen Hirðskrá so deutlich hervortretenden, ritterlich-cameradschaftlichen Geiste ins Auge fassten. Von hier aus gewinnt es ferner auch seinen guten Sinn, wenn in N. die Mannschaft, für welche unser Dienstrecht bestimmt ist, stets den Namen der „borgarar" trägt, wogegen in Sw. II diese Bezeichnung zwar noch beibehalten, aber doch auch schon für deren Befehlshaber die Bezeichnung „gardz mästarin" (§. 6, 11, 16, 22), für deren Aufenthalt die Bezeichnung „gard" (§. 15, 20 und 21), freilich neben „fäste" (§. 17 und 23), „hws" (§. 19 und 22), oder „slot" (§. 23), und für deren Recht selbst die Bezeichnung „gardz rätter" (Ueberschrift, dann Schlussbemerkung in §. 22) gebraucht wird, in Sw. I aber die Bezeichnung „borgarar" vollends ganz verschwindet, und immer nur von „gard", „gardsrätter", und etwa noch von „jngiäld" (A, §. 14 und 15), „jngesinne" (A, §. 15, Schlusssatz), oder „engasin" (B, §. 15 und Schlusssatz) die Rede ist. Ich darf daran erinnern, dass in einzelnen Hss. des schwedischen Textes auch noch dessen Bezeichnung als „Borgara rætther", oder als „Slotz oc garzræther" vorkommt (oben, S. 45), eine Bezeichnung also, welche mit der von N. näher sich berührt, und welche recht wohl eine Reminiscenz aus älterer Zeit sein

könnte, wiewohl allerdings auch nicht übersehen werden darf, dass der Ausdruck „slotsloven“ in der dänischen Rechtssprache den Befehl über ein königliches Schloss mit Zubehör bezeichnet, wie er denn z. B. in königlichen Handfesten aus den Jahren 1483, 1513, 1523, 1536, 1559, 1596, 1648,[1]) und selbst in für Norwegen ausgestellten Urkunden aus den Jahren 1441, 1502, 1523—26, 1531—33,[2]) in diesem Sinne gebraucht sich nachweisen lässt. Endlich wird auch nur von hier aus verständlich, dass die Geltung des schwedischen Hofrechtes ausdrücklich auch auf die Städte, wenn und solange der König und sein Volk in ihnen liegt, und andererseits auf die Dienstleute der höheren Aristokratie erstreckt wird,[3]) während doch bei diesen letzteren von einem ausschliesslich militärischen Dienste, und in den ersteren wenigstens von einem eigentlichen Burgmannendienste nicht die Rede sein konnte. — Lässt hiernach die Vergleichung des Inhaltes der verschiedenen Texte den norwegischen als den ältesten, und Sw. II als das Mittelglied zwischen ihm und Sw. I erscheinen, so stellt sich die Sache etwas anders, wenn man die Reihenfolge betrachtet, in welcher die verschiedenen Texte ihre einzelnen Bestimmungen geben. Es wurde bereits oben bemerkt, dass in dieser Beziehung Sw. I dem ursprünglichen Texte näher zu stehen scheine als Sw. II, und es lässt sich nunmehr beifügen, dass Sw. I sich hier als das Mittelglied herausstellt, welches N. mit Sw. II verbindet. Wie in N. §. 3 folgt nämlich auch in Sw. I, §. 6 die Besprechung des Diebstahls unmittelbar auf die in N. §. 1—2, dann Sw. I, §. 1—4 behandelten Körperverletzungen und Verbalinjurien, soferne die in Sw. I, §. 5 eingeschobene processualische Bestimmung

1) Aarsberetninger fra det Kgl. Geheimearchiv, II, S. 53, 60, 74, 89, 101, 108, 118.

2) Diplom. norveg., II, nr. 743, S. 559; nr. 1074, S. 791; nr. 1075, S. 792; nr. 1078, S. 793; VII, nr. 600, S. 619; nr. 623, S. 671; VIII, nr. 462, S. 466; nr. 529, S. 527—8; nr. 641, S. 663; nr. 696, S. 728; nr. 714, S. 756 bis 7. Vgl. auch das Wörterbuch der dänischen Akademie, h. v.

3) Sw. I, §. 7 und §. 15, Schlusssatz; II, §. 15 und §. 22, Schlusssatz.

recht wohl als eine blosse Ergänzung der auf diese letzteren bezüglichen Vorschriften betrachtet werden kann, und der Zusammenhang ist doch wohl dadurch vermittelt, dass unter den in N. §. 2 und Sw. I, §. 4 verbotenen Scheltworten auch der Diebsname erscheint, an welchen sich dann natürlich genug die Besprechung des Diebstahles selbst anknüpfen liess. Dass Sw. I vom Diebstahle aus in §. 7 sofort zur Brandlegung überspringt, welche in N. §. 10 erst an letzter Stelle besprochen wird, kann nicht übermässig auffallen, da die in N. §. 4 und 5, dann §. 7 bis 9 enthaltenen Bestimmungen in Sw. I völlig beseitigt, und auch in Sw. II, soweit sie hier überhaupt aufgenommen wurden, weiter zurück, nämlich erst in §. 17 und 18 eingestellt sind; auffällig ist vielmehr hier nur, dass einerseits die in N. §. 6 stehende Bestimmung über den Weiberfrieden in Sw. I statt zwischen §. 6 und 7 erst in §. 12 zu stehen gekommen ist, durch die auf das Spiel und die Geldschulden bezüglichen Stücke von §. 1—7 getrennt, und dass andererseits in N. die lediglich dienstrechtlichen Bestimmungen der §§. 4—5 und 7—9 von einander getrennt, und zwischen die auf gemeine Vergehen bezüglichen §§. 1—3, dann 6 und 10 hineingeschoben wurden. In der ersteren Beziehung möchte ich annehmen, dass ursprünglich auf die in Sw. I, §. 7 enthaltene Vorschrift über die Brandstiftung eine andere, auf das rechtzeitige Löschen alles Feuers und Lichtes am Abend bezügliche Bestimmung gefolgt sei, wie in Sw. II, §. 15 bis 16 wirklich eine solche derselben folgt, und dass gerade diese letztere den Anlass geboten habe die auf das Spiel bezüglichen Satzungen hier einzuschieben, an deren Spitze ja ebenfalls wieder ein Verbot des Spielens in allzu später Abendstunde steht; in der zweiten Beziehung wird dagegen wohl nur die Annahme einer in N. eingetretenen Störung der ursprünglichen Reihenfolge übrig bleiben, über deren Veranlassung ich mich jeder Vermuthung enthalte. In Sw. II aber ist nicht nur die processualische Bestimmung von Sw. I, §. 5 aus bereits erwähnten Gründen an eine ganz andere Stelle versetzt, sondern es reihen sich auch an

die Bestimmungen über Körperverletzungen und Scheltworte die über das Spiel und die Geldschulden unvermittelt an, worauf dann erst die Vorschriften über Nothzucht, Diebstahl, Raub und Brandlegung folgen; an diese schliessen sich sodann die in N. §. 4 und 7 enthaltenen, in Sw. I aber beseitigten Vorschriften über den Burgdienst an, worauf dann, nur mit Einschiebung jener processualischen Satzung, die Schlussparagraphen wesentlich wie in Sw. I folgen. Dass hiernach die in Sw. II beobachtete Reihenfolge von der in N. eingehaltenen weiter absteht als die in Sw. I geltende, ist klar.

Durch die bisherigen Beobachtungen bereits wird man zu der Annahme eines uns verlorenen älteren Textes gedrängt, welcher in Bezug auf seinen Inhalt sowohl als auf die Anordnung der Materien N. nahe stand, und in der ersteren Beziehung in Sw. II, in der letzteren dagegen in Sw. I getreuer festgehalten sich zeigt. Die Dürftigkeit und der fragmentarische Charakter von N., das Fehlen einzelner Bestimmungen in diesem Texte, welche wir in demselben zu finden erwarten sollten, wie zumal der Vorschriften über den Raub, die in ihm bemerkbare Unordnung endlich, welche auf eine Störung der ursprünglichen Anordnung der Materien schliessen lässt, macht mir wahrscheinlich, dass dieser verlorene Text nicht etwa ein von N. abgeleiteter, und somit zwischen N. und Sw. in der Mitte stehender war, sondern vielmehr ein neben N. stehender, welcher aber selbst wieder einen noch hinter N. zurückliegenden noch älteren Grundtext voraussetzte, aus welchem sich sodann N. und Sw. unabhängig von einander herausgebildet haben. Da gilt es nun, durch eine Vergleichung einerseits des norwegischen und andererseits der schwedischen Texte mit den schwedischen sowohl als norwegischen Land- und Stadtrechten nach Form und Inhalt festzustellen, wieweit jene Vermuthung von dieser Seite her eine Bestätigung empfange, und bejahendenfalls zu ermitteln, ob die gemeinsame ältere Grundlage von N. und Sw. schwedischer oder norwegischer Herkunft gewesen sei?

Da zeigt sich aber sofort, dass zwar der norwegische Borgararèttr ebenso entschieden für Norwegen bearbeitet ist, wie die beiden schwedischen Gardsrættir für Schweden, dass aber jener erstere daneben in formeller sowohl als in materieller Beziehung nicht minder bestimmte Spuren schwedischen Einflusses zeigt, während in den letzteren umgekehrt keinerlei norwegische Einflüsse zu verspüren sind. Nach N. §. 1 soll in Todtschlags- und Körperverletzungsfällen zunächst der Kläger zum Zeugenbeweise, und falls ein solcher nicht erbracht werden kann, der Beklagte zum Reinigungseide zugelassen werden. Wenn dabei die Worte: „þa skal hann hallda vpp hondum sinum til guðs oc sueri þæss at hann gerði þat eigi“, auf einen mit alleiniger Hand zu schwörenden Eid hinzudeuten scheinen, während doch das gemeine Landrecht Norwegens beim Todtschlage einen Zwölfereid, [1]) und selbst bei der einfachen Ohrfeige noch einen Dreiereid fordert, [2]) so dürfte doch zweifelhaft bleiben, ob dieselben nicht vielleicht auch auf einen Eidhelferbeweis bezogen werden können, da ja die alleinige Nennung des Partheieneides dessen Verstärkung durch Eidhelfer keineswegs nothwendig ausschliessen muss, und selbst bei strengerer Auslegung seiner Worte würde der norwegische Text doch immerhin nur auf eine vergleichsweise untergeordnete, möglicherweise auf deutschen Einfluss zurückzuführende Modification des norwegischen Beweissystemes schliessen lassen. Nach den beiden schwedischen Texten dagegen (Sw. I, §. 1, und II, §. 1, dann 4) ist dem Beklagten, welcher auf frischer That ergriffen wird, jede Vertheidigung abgeschnitten, wogegen, wenn diess nicht der Fall ist und er leugnen will, der Spruch einer „nempd“ entscheiden soll, welche nach Sw. I halb vom Kläger und halb vom Beklagten, nach Sw. II dagegen ganz von dem Befehlshaber ernannt wird; letzteres aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine scheinbare Verschiedenheit, da die Ernennung der

1) Landsl. Mannh. §. 11.

2) ebenda, §. 21.

nämnd durch die Streittheile zu gleichen Hälften, und deren Ernennung durch den Richter im Beisein und unter Mitwirkung der streitenden Theile in den schwedischen Rechten nur als eine verschiedene Bezeichnung eines und desselben Vorganges aufzufassen sein dürfte.[1]) Während demnach der norwegische Text das norwegische Verfahren mit Zeugen einerseits und Reinigungseid andererseits festhält, lässt dagegen der schwedische für den Fall, da handhafte That nicht vorliegt, ganz richtig den auch sonst im schwedischen Rechte üblichen Beweis durch Geschworene eintreten. An der einzigen weiteren Stelle, an welcher N. überhaupt noch eine processualische Bestimmung enthält, ist wiederum nur von einem Zeugenbeweise die Rede, nämlich in §. 3; an den mehrfachen Stellen aber, an welchen die schwedischen Texte auf processualische Sätze zu sprechen kommen, findet sich, soviel ich sehe, Nichts was mit dem eigenthümlichen Beweissysteme des schwedischen Rechtes in Widerspruch stünde, wohl aber wird an denselben die dem norwegischen Rechte fremde nämnd wiederholt genannt. In Bezug auf das Beweisverfahren also gehen die schwedischen Texte und der norwegische je ihren eigenen nationalen Weg; dagegen ist diess hinsichtlich des materiellen Rechtes nur sehr ausnahmsweise der Fall. So bedroht N. §. 1 den Todtschlag mit dem Tode, die blutige Verwundung mit dem Verluste der rechten Hand, den unblutigen Schlag mit dem Stossen eines Messers durch die Hand, und das blose Zücken der Waffe mit einwöchentlichem Stockarrest bei Wasser und Brod; genau dieselben Strafen finden sich aber auch in Sw. I, §. 1—3 und Sw. I, §. 1—4 angedroht, nur dass für den letzten und leichtesten Fall Sw. II (in Sw. I fehlt die Bestimmung) ebenfalls das Stossen eines Messers durch die Hand vorschreibt, möglicherweise nur in Folge einer irrthümlichen Wiederholung der unmittelbar vorhergehenden Strafsatzung. Nun ist oben bereits dargethan worden, dass diese Strafen ganz und gar nicht die des

1) vgl. Nordström, Bidrag till den svenska Samhälls-författningens Historia, II, S. 787—95 (1840).

norwegischen Rechtes sind;[1]) hier aber soll sofort untersucht werden, wieweit dieselben dem Systeme des schwedischen Rechtes entsprechen. Während die schwedischen Provincialrechte den einfachen Todtschlag nur durch eine Mannbusse sühnen, oder allenfalls zur Acht führen lassen, bedroht denselben des K. Magnus gemeines Landrecht wenigstens für den Fall mit dem Tode, da der Schuldige auf der That ergriffen wird, während dasselbe für den anderen Fall, da derselbe nicht auf der That ergriffen, aber derselben überwiesen wird, gleichfalls nur Wergeldszahlung oder Acht eintreten lässt;[2]) für den Fall jedoch, da der Thäter ein nicht ansässiger Mann (löskær man) ist, soll die Todesstrafe unter allen Umständen eintreten.[3]) Hinsichtlich der blutigen Verwundung, des unblutigen Schlages, endlich des Zückens von Messer oder Schwerdt gehen freilich die genannten Rechte noch weiter ab, indem sie an die Stelle dieser Abstufung die Unterscheidung zwischen der Verstümmelung, grösseren und kleineren unblutigen Wunden, und dem unblutigen Schlage setzen, und für alle diese Fälle zunächst nur verschieden abgestufte Bussen, aber keine Strafen vorsehen; aber des K. Magnus Landrecht lässt, wenn es zwar im Uebrigen an diesen Grundsätzen festhält,[4]), wenigstens für den Fall, da der Thäter ein nicht ansässiger Mann ist und die verwirkte Busse nicht rechtzeitig zu zahlen vermag, bei Verstümmelung und grösseren Wunden den Verlust der Hand, bei leichteren Wunden aber deren Durchstossung mit einem Messer eintreten,[5]) so dass also, da wir unter den dem Dienstrechte unterworfenen Leuten ursprünglich sicherlich nur unansässige und wenig vermögliche Männer zu suchen haben, die Parallele ziemlich zutrifft, wobei noch speciell hervorgehoben zu werden verdient, dass selbst der

1) oben, S. 25—26.
2) Drapæ b. meþ vilja, 2, 6 und 12.
3) ebenda, 38.
4) Saramalab. meþ vilia.
5) Drapæ b. meþ vilia, 39—40.

in Sw. I und II in Bezug auf den Todtschlag gebrauchte Ausdruck „giffui liif fore liif" in Medallagen ganz gleichmässig wiederkehrt. Es mag ja sein, dass die Strafbestimmungen, welche dieses für die nicht ansässigen Leute einführte, schon etwas früher und in etwas abweichender Gestalt in einem schwedischen Dienstrechte gestanden hatten; jedenfalls aber liegen dieselben dem Geiste des schwedischen Rechtes keineswegs fern, welches auch schon in früherer Zeit für manche Fälle Leibes-, Lebens- und Freiheitsstrafen anstatt der Geldbussen hatte eintreten lassen, wenn diese letzteren nicht bezahlt werden konnten.[1] Für Scheltworte lässt N. §. 2 schimpflichen Widerruf und Abbitte thun, wogegen nach Sw. I, §. 4 und II, §. 5 nur von Leibes- und Gefängnissstrafen die Rede ist, welche sich je nach dem Stande des Schuldigen verschieden abstuften. Keine von beiden Strafarten ist dem norwegischen Rechte bekannt; dem schwedischen Rechte aber sind beide geläufig, sofern das Recht der Insel Gotland den Widerruf schlechthin,[2] das gemeine Stadtrecht aber ihn wenigstens für den Fall kennt, da die zunächst verwirkte Busse nicht bezahlt werden kann,[3] das ältere Stadtrecht dagegen für den Fall der Nichtzahlung der Busse,[4] und das gemeine Stadtrecht sowohl neben dem Widerrufe als auch schlechthin bei einem Rückfalle den Staupenschlag sammt Ausweisung aus der Stadt androht.[5] Wiederum werden in N. §. 3 drei Abstufungen des Diebstahles unterschieden, je nachdem der Werth des Gestohlenen einen örtug, einen eyrir oder zwei aurar beträgt, und wird der kleinste Diebstahl mit Auspeitschung und Ausstossung aus der Burg, der

1) vgl. Nordström, II, S. 466—76; vgl. auch hinsichtlich der Behandlung des Todtschlages, dann der Körperverletzungen denselben, II, S. 239—47 und 264—74.

2) Gutal. 39.

3) K. Magnus Erikssons Stadslag, Radzstuffw b., 31, pr.; ebenso Visby Stadslag, I, 53.

4) BiærköaR. 16.

5) K. Magnus Stadslag, ang. O.; vgl. übrigens Nordström, II, S. 292—96.

mittlere mit dem Abschneiden eines Ohres und der Ausweisung aus der Burg, der grösste aber mit dem Galgen bedroht; dagegen hält von den beiden schwedischen Hofrechten Sw. I, §. 6 zwar den Galgen für den Diebstahl von zwei Unzen fest, bedroht aber den Diebstahl von einer Unze mit dem Abschneiden der Ohren und der Auspeitschung, und den Diebstahl von weniger als einer Unze Werth lediglich mit der Auspeitschung, während Sw. II, §. 13, an dieser letzteren Abstufung der Strafen festhaltend, die Grenzen der dreifachen Werthabstufung verrückt, nämlich sie auf einen Werth von 4 Pfenningen bis zu einer halben Unze, von einer halben Unze bis zu einer ganzen, endlich von einer ganzen Unze oder mehr setzt. Die Abweichung, welche hiernach Sw. I von N. zeigt, ist offenbar ohne alle Erheblichkeit, denn die Ausstossung aus dem Dienstverbande konnte im ersteren Texte recht wohl als selbstverständlich übergangen sein, und dass dieser für den mittleren Grad des Diebstahles den Verlust beider Ohren zugleich mit der Auspeitschung, der norwegische Text dagegen nur den Verlust eines Ohres ohne Auspeitschung eintreten lässt, darf als unwesentlich betrachtet werden; um so bedeutsamer ist aber jene andere Differenz, welche zwischen Sw. II einerseits und Sw. I und N. andererseits besteht, und wenn zu prüfen kommt, wieweit sich überhaupt die einschlägigen Bestimmungen aus dem schwedischen Rechte ableiten lassen, wird demnach zugleich auch noch die weitere Frage im Auge zu behalten sein, wieweit etwa auch jene Differenz aus diesem erklärt werden könne. Ich kann an diesem Orte selbstverständlich nicht im Einzelnen auf die sehr zahlreichen und mehrfach complicirten Bestimmungen der schwedischen Stadt- und Landrechte über den Diebstahl eingehen, muss vielmehr dieserhalb auf Nordström's Darstellung verweisen,[1]) welche allerdings nicht sehr übersichtlich und auch nicht in allen Theilen erschöpfend ist; aber doch darf ich bemerken, dass zunächst die hier und dort verwandten Strafmittel wesentlich die gleiche Beschaffenheit zeigen. Das Hängen, welches nur bei

1) ang. O., II, S. 296—314.

Weibern durch das Lebendigbegraben ersetzt wird, das Abschneiden der Ohren und die Auspeitschung kommen in den Land- und Stadtrechten ganz ebensogut zur Anwendung wie in den Hofrechten, und wenn der Staupenschlag sammt dem Schandpfahle, das Durchbohren der Ohren und die Brandmarkung den Hofrechten in ihrer Anwendung auf den Diebstahl fremd sind, so treten sie doch auch in jenen anderen Rechten nur mehr ausnahmsweise ein. Die Abgrenzung dagegen der verschiedenen Classen von Diebstählen ist in den verschiedenen Stadt- und Landrechten eine sehr verschiedene, und entspricht in keinem derselben der für das Hofrecht massgebenden vollständig. Nach den sämmtlichen Landrechten des schwedischen Festlandes bildet der Werth einer halben Mark die Grenze, von welcher ab der auf der That ergriffene Dieb gehängt werden soll, und nur Gotlandslagen setzt dafür mit dem älteren und neueren Stadtrechte die Grenze auf eine, das Stadtrecht von Wisby aber gar auf zwei Mark; wenn demnach N. und Sw. I den Dieb von zwei Unzen, Sw. II aber sogar schon von einer Unze ab hängen lässt, so ergiebt sich, dass die Stadtrechte die Grenze weit höher setzen als die Landrechte, was sich einfach aus dem grösseren Reichthume der Städte erklärt, wogegen die Hofrechte dieselbe ungleich niedriger ziehen als die Landrechte, was doch wohl theils aus der geringeren Vermöglichkeit der Dienstmannschaft, und theils aus der Nothwendigkeit einer strammeren Disciplin unter derselben zu erklären sein dürfte. Andererseits setzen für den kleinsten, bald als hvinnska, bald als snattan bezeichneten Diebstahl Westgötalagen und Gotlandslagen die Maximalgrenze auf zwei Unzen, Östgötalagen auf anderthalb, Westmannalagen und wohl auch Helsingelagen auf eine Unze, Uplandslagen, Södermannalagen und Medallagen aber auf eine halbe, wogegen N. und Sw. I dieselbe auf eine, Sw. II aber auf eine halbe Unze setzen; wenn ferner für denselben N. zugleich auch noch eine Minimalgrenze auf einen örtug, und Sw. II eine solche auf vier Pfenninge setzt, während Sw. I von einer solchen Nichts weiss,

so scheidet auch Uplandslagen, und wohl auch Södermannalagen die Entwendung unter 4 Pfenningen, Westmannalagen in seinem jüngeren Texte und Helsingelagen die Entwendung unter einem örtug, als nicht oder minder strafbar von der snattan aus, während Westgötalagen und Östgötalagen, Gotlandslagen und Medallagen eine Minimalgrenze für diese letztere überhaupt nicht kennen. Da zeigt sich nun, dass Sw. II die Minimal- sowohl als Maximalgrenze seines geringsten Diebstahles mit Uplandslagen gemein hat, und mag von hier aus die Werthgrenze, welche den vollen Diebstahl vom mittleren scheidet, durch Verdoppelung berechnet worden sein; dagegen haben Sw. I und N. die Grenze, welche den schwersten Diebstahl vom mittleren scheidet, durch Halbirung der in den sämmtlichen Landrechten genannten Summe von einer halben Mark gewonnen, vielleicht nicht ohne Einwirkung des Umstandes, dass in Westgötalagen schon bei einem Werthe von 2 Unzen oder mehr „volle Diebsbusse" gegeben werden musste, und wurde dann von hier aus durch weitere Halbirung die Werthgrenze bestimmt, welche den mittleren Diebstahl vom kleinsten trennt. Nur die in N. für diesen letzteren gesetzte Minimalgrenze von einem örtug ist dem gegenüber aus dem norwegischen Rechte entlehnt; aber diese Entlehnung ist auch in norwegischer Weise vor sich gegangen, indem die hvinnska des norwegischen Landrechtes in N. unberücksichtigt geblieben ist, während die des schwedischen Rechts in Sw. I und II sich berücksichtigt zeigt. Wohl zu beachten ist aber noch, dass unsere hofrechtlichen Texte mit den weit complicirteren Vorschriften des gemeinen Landrechtes K. Magnus Eirikssons, soweit diese eigenthümlicher Natur sind, Nichts gemein haben, vielmehr ganz entschieden auf die Zeit der älteren Provincialrechte zurückgreifen, wenn auch im Einzelnen in Etwas verschiedener Weise. Weiterhin wird sodann in N. §. 6 der „kvennafriðr", d. h. Weiberfrieden besprochen; diese technische Bezeichnung ist dem norwegischen Rechte geläufig,[1]) bezüglich

1) vgl. z. B. **Hirðskrá**, §. 39; **Hákonar s. gamla**, cap. 208, S. 478—79.

der rechtlichen Behandlung des betreffenden Vergehens aber wird, wie oben schon bemerkt, lediglich auf die „lögbók“ verwiesen, d. h. auf das gemeine Landrecht des K. Magnús lagabœtir. In Sw. I, §. 12 und II, §. 12 wird jene specifisch norwegische Bezeichnung vermieden, und durch den im schwedischen Rechte üblichen Ausdruck „valdtagha qwinno“, „taka qwinno med vald“ ersetzt; andererseits aber wird dem Schuldigen für den Fall, dass er auf der That ertappt wird, der Tod angedroht, gleichviel ob die That vollendet oder nicht vollendet sei, während für den anderen Fall, da handhafte That nicht vorliegt, die Beweisführung mittelst einer næmnd angeordnet wird. Nun ist klar, dass diese Vorschriften der schwedischen Texte nicht aus dem norwegischen Rechte stammen können, denn dieses kennt bei der Nothzucht nur die Acht, allenfalls mit Vorbehalt eines Loskaufes um den Betrag von 40 Mark,[1]) oder gar nur eine Busszahlung;[2]) dagegen zeigen bereits die schwedischen Provincialrechte vollkommen entsprechende Parallelen, und die gemeinen Landrechte nähern sich noch mehr unseren Texten. Schon die jüngere Recension von Westgötalagen rechnet die Vergewaltigung von Weibern zu den „orbotæmal“, d. h. unsühnbaren Thaten,[3]) und wir wissen ja, dass bereits Birger jarl († 1266) den Weibern so starken Frieden gab, dass, wer ihn brach, damit seinen Hals wagte,[4]) und dass K. Magnus Ladulås in seiner Verordnung von Alsnö (1280) das „walföræ quindi“ zu den Brüchen des königlichen Eidschwures rechnete,[5]) was zur Folge hatte, dass das ganze Vermögen des Schuldigen eingezogen wurde, und dass dieser der Acht verfiel, von welcher er nur auf die Fürbitte der Gekränkten, und nur

1) GþL., §. 199; BjarkR, II, §. 46, und III, §. 96; in den FrþL. V, §. 23—40 ist eine Lücke, in welche die betreffenden Vorschriften gefallen sein müssen; Landslög, Mannh., §. 4.

2) BjarkR, II, §. 13; III, §. 9.

3) WGL. II, Orbotæm., 1, §. 7.

4) Gamla Krönikan, V. 525—29; vgl. V. 456 73.

5) WGL. IV, 19, §. 2; vgl. II, Addit. 7, §. 12.

gegen Erlegung der grossen Busse von 40 Mark gelöst werden konnte. Die letztere Bestimmung ist auch in das Recht von Östergötland,[1]) und nicht minder in das Recht von Upland, Södermanland, Westermanland und Helsingland übergegangen,[2]) in diese letzteren Rechte jedoch mit dem bedeutsamen Zusatze, dass der auf der That ergriffene Verbrecher mit dem Schwerdte hingerichtet werden solle. Dieser Zusatz muss wohl schon älteren Rechtens gewesen sein, da sich nur unter dieser Voraussetzung die obige auf Birger jarl bezügliche Nachricht erklärt; er kehrt aber andererseits auch in den beiden gemeinen Landrechten wieder,[3]) und zwar in einer Wortfassung, welche sehr an die Ausdrücke unserer hofrechtlichen Texte erinnert. Dass aber die schwedischen Hofrechte ihre Vorschriften über die Behandlung der Nothzucht ihrem vollem Wortlaute nach geben, während das norwegische Burgmannenrecht nur auf die Bestimmungen des gemeinen Landrechtes hinweist, erklärt sich sehr einfach unter der Voraussetzung, dass dem Bearbeiter des letzteren ein schwedischer Text vorlag, dessen einschlägige Bestimmungen er in kürzester Weise durch für Norwegen passende zu ersetzen suchte. Der Satz endlich, dass der auf der That ergriffene Brandstifter sofort in das Feuer geworfen werden solle, welcher sich übereinstimmend in N. §. 10, und in Sw. I, §. 7, dann II, §. 15 findet, kann ebenfalls wieder nicht aus dem norwegischen Rechte stammen, welches nur die Vorschrift kennt: „þat er oc niðingsvig, ef maðr brenner mann inni",[4]) und somit die Brandstiftung zu den unsühnbaren Thaten

1) ÖGL. Eþzs., 3, pr.

2) ULL., Kununxb. 6; SML., Kununxb. 6; WML. I, Kunungsez. 3; II, Konongsb. 3; HelsL., Konungxb. 3.

3) Medall. Eþz., 14; Christoffers Landsl. Edz., 12. Ueber den ganzen Entwicklungsgang vgl. Schlyter, Utkast til Edsöralagarnes historia, in dessen Juridiska Afhandlingar (1836), zumal S. 57, 59, 83—85 und 99.

4) GþL. §. 178, und ähnlich FrþL. IV, §. 4; BjarkR. II, §. 12; Landslög, Mannh. §. 3. Vgl. auch GþL §. 98; FrþL. XIII, § 2 und 13, dann XV, § 12; Landslög, Landslb §. 28.

rechnet, ohne doch von einem Feuertode des Schuldigen Etwas zu wissen. Von den schwedischen Provincialrechten aber steht nur das westgötische auf demselben Standpunkte,[1]) wogegen das ostgötische ausdrücklich erlaubt, den auf der That ergriffenen Brandstifter ins Feuer zu stossen, und nur bei nicht handhafter That den Schuldigen mit einer Busse von 40 Mark durchkommen lässt;[2]) das upländische Recht ferner lässt den auf der That ergriffenen Brandstifter nach einer vorgängigen gerichtlichen Verhandlung auf einem Scheiterhaufen verbrennen,[3]) und ihm folgt die jüngere Recension des westmanländischen, während die ältere den auf der That ergriffenen Brandstifter mit 40 Mark seinen Hals lösen heisst;[4]) auch das södermanländische Recht scheint nur die Busse von 40 Mark zu kennen,[5]) wogegen das helsingländische wieder dem upländischen folgt,[6]) und das gemeine Landrecht des K. Magnus denselben Weg geht.[7]) Die Bestimmungen der schwedischen Hofrechte beruhen hiernach unleugbar insoferne auf denen des schwedischen Landrechts, als sie dem Schuldigen bei handhafter That den Feuertod, bei nicht handhafter That aber eine Busse von 40 Mark androhen; jedoch stehen neben dieser Uebereinstimmung in den Grundgedanken auch erhebliche Abweichungen zwischen beiden Classen von Rechten, und zwar einmal insoferne als die Hofrechte zwischen der Brandstiftung am Herrenhofe und in der Stadt einerseits und der auf dem Lande andererseits unterscheiden, und bei der letzteren unter allen Umständen nur die Busse von 40 Mark zur Anwendung bringen, sodann aber auch insofern, als sich die hofrechtliche Vorschrift zunächst gar nicht auf die absichtliche und böswillige Brand-

1) WGL. II, Orbotæm. 1, §. 1.
2) ÖGL. Eþzsöre, 31.
3) ULL. Wiþærbob. 25, §. 1.
4) WML. I, Bygningab. 45, §. 4; II, 25, §. 1.
5) SML. Bygningab. 18, zumal §. 1.
6) HelsL. Wiþerbob. 20.
7) Medall. Höghmalab. 10; vgl. Bygningab 28.

stiftung selbst, sondern nur auf die ihr gleichgeachtete Veranlassung eines Brandes durch die grobe Unachtsamkeit (wangömsla) eines Dienstmannes bezieht, welcher auf Licht und Feuer zu achten hatte. Es liegt demnach im Hofrechte in dieser Richtung eine Verschärfung des Rechts vor, welche theils in der besonders übernommenen Dienstpflicht, theils aber auch in der besonderen Gemeingefährlichkeit der nach dieser Seite hin stattfindenden Nachlässigkeit ihre Erklärung findet.

Die in dem norwegischen Burgmannenrechte vorgesehenen gemeinen Verbrechen sind hiemit besprochen; jene anderen Bestimmungen desselben aber, welche einen specifisch dienstrechtlichen Character tragen, N. §. 4—5 und § 7—9 also, finden von Vornherein in den norwegischen sowohl als schwedischen Stadt- und Landrechten keine Parallelen, und erweisen sich darum einer Vergleichung mit diesen wie jenen unzugänglich. Dasselbe gilt aber auch von einem guten Theile derjenigen Bestimmungen, welche die schwedischen Hofrechte vor der norwegischen Bearbeitung voraus haben, wie denn zumal die Bestimmungen über das Spiel in Sw. I, §. 8—10, und II, §. 6 – 9 dem Hofrechte ausschliesslich eigen sind und insbesondere mit den Vorschriften des Dobblara-Balks, welcher im gemeinen Stadtrechte dem Diebsrechte folgt, sich in keiner Weise berühren. Zum Theil sind dieselben von einer Beschaffenheit, welche nur im Hofrechte erklärlich ist, wie z. B. wenn das Spielen nach dem Zeitpunkte mit Strafe bedroht wird, in welchem dem Könige oder seinem Befehlshaber gute Nacht gewünscht worden ist; bezüglich des Freimarkthaltens aber habe ich bereits vor einigen Jahren darauf aufmerksam gemacht,[1]) dass es sich dabei um eine wunderliche Art eines übermüthigen Spieles handle, welche nur von Deutschland aus nach dem Norden verpflanzt worden sein könne. Aehnlich steht es auch mit dem Verbote des unhöflichen Mahnens um Geldschulden und den Vorschriften über das Eintreiben von solchen,

1) Germania, XIX, S. 1—5 (1874).

welche in Sw. I, §. 11, dann II, §. 10—11 enthalten sind. Die unhöfliche Mahnung soll ebenso bestraft werden wie das Scheltwort; wer aber eine Schuld eintreiben will, soll sich nach Sw. II an des Königs Vogt oder Hofmeister, also einen hofrechtlichen Beamten, nach Sw. I aber an des Königs Amtmann (ämbetzman, ömbotzman) wenden, worunter allenfalls auch ein landrechtlicher Beamter verstanden werden kann, und dieser soll dem Schuldner eine billige Frist für die Bezahlung der Schuld setzen. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist, so schreitet derselbe Beamte unter Zuziehung einiger Genossen aus dem Dienstverbande zu einer Abschätzung der Fahrhabe des Schuldners, und wenn diese zur Deckung der Schuld nicht ausreicht, wird zur Abschätzung der Liegenschaften des Schuldners übergegangen; reichen aber auch diese nicht zu, so hat der Beamte den Schuldner selbst dem Gläubiger zu überantworten, welcher ihn sodann, jedoch ohne Beschädigung seiner Gliedmassen, in Haft halten mag, bis er ihn bezahlt, ihm einen Bürgen stellt, oder sich sonst mit ihm abfindet; doch soll nach Sw. I dieses Verfahren in dem Falle ausgeschlossen sein, da es sich um eine Schuldforderung des Königs handelt, und schliesslich wird noch das Beweisverfahren für den Fall, dass der Angeforderte die Schuld läugnet, in beiden Texten zwar etwas verschieden, aber doch insoweit übereinstimmend geregelt, dass je nach der Höhe der Schuld ein mehr oder minder verstärkter Reinigungseid geschworen werden sollte, falls nicht durch Zeugen oder Urkunden Beweis gemacht werden konnte. Mit den Grundgedanken des schwedischen Beweissystemes stehen diese letzten Regeln in Uebereinstimmung, und wenn zwar die Landrechte ungleich höhere Eide zu fordern pflegen als unsere Hofrechte, [1]) so kann diess doch nicht auffallen, wenn man bemerkt, dass auch bei Vergehen, welche auf einem Schiffe während der Herfahrt begangen werden, die Zahl der Eide auf die Hälfte herabgesetzt wird, obwohl der Betrag der Bussen in solchem Falle

1) vgl. z. B. ÖGL. Ræfstab. 5, §. 2; ULL., Ærfþæb. 25, §. 2.

umgekehrt auf das Doppelte steigt.[1] So entspricht ferner auch das Gefangenhalten des säumigen Schuldners, bis er bezahlt oder Sicherheit bestellt hat, ganz dem Geiste des schwedischen Rechtes, welches nicht nur eine freiwillige Ergebung in die Unfreiheit kannte, sondern auch eine Ueberantwortung dessen, der eine verwirkte Busse nicht bezahlen konnte an den Gläubiger, um sie bei ihm abzuverdienen,[2] woneben überdiess bereits das ältere Stadtrecht wenigstens einem fremden Schuldner gegenüber auch noch einen provisorischen Schuldarrest als ein Sicherungsmittel für den Gläubiger zulässt,[3] das gemeine Stadtrecht aber sogar ein successives Vorschreiten der Execution von der Fahrhabe zum Grundbesitze und von diesem zu der Person des Schuldners kennt.[4] Aber eine eigentliche und völlig zutreffende Parallele zu diesen hofrechtlichen Bestimmungen vermag ich weder in den Landrechten noch in den Stadtrechten Schwedens nachzuweisen, und ich muss dieselben demnach bis auf Weiteres für dem Hofrechte eigenthümlich halten, worauf denn auch das sehr auffällige Eingreifen des königlichen Beamten in das Verfahren hinzudeuten scheint. Keine Vergleichung mit anderen schwedischen Rechtsquellen vertragen auch die in Sw. II, §. 16 und 23 vorkommenden Satzungen, deren lediglich dienstrechtlicher Character einleuchtet; nicht minder weiss ich aber auch bezüglich der in Sw. I, §. 14—15, dann II, §. 19—20 und §. 22 enthaltenen Bestimmungen keine anderweitigen Parallelen nachzuweisen, obwohl dieselben, von dem Aufsagen des Friedens, der Zusammenrottirung, der Unterstützung des königlichen Beamten bei der Verfolgung von Verbrechern und dem Verbote jeder Unterstützung von solchen handelnd, keineswegs einen ebenso ausgesprochenen dienstrechtlichen Anstrich zeigen. Dagegen gestattet

1) ULL. Kununxb., 11, §. 1.

2) Matth. Calonius, de prisco in patria servorum jure, I, § 4 und 7 (in dessen Opera omnia, I, S. 142—45 und 148—51); ferner Nordström, II, S. 468—71.

3) Bjærk.R., 40.

4) Radzstuffwub., 7—8.

die Bestimmung über den Raub, welche sich in Sw. I, §. 13 und II, §. 14 findet, der Natur der Sache nach allerdings wieder eine directe Vergleichung. Ich beginne dabei mit einer sprachlichen Bemerkung. Im westgötischen Rechte lautet die technische Bezeichnung für den Raub und das Rauben noch durchaus „ran", „ræna", und erst in Lydekins Excerpten zeigt sich der im Hofrechte gebrauchte Ausdruck „röfwa" angewandt; [1]) nicht minder werden auch in Östgötalagen immer nur jene ersteren Ausdrücke verwendet. Im upländischen Rechte kennen einzelne Varianten bereits die Bezeichnungen rof, rofsman, röfa; die regelmässige Bezeichnung ist aber auch hier noch ran, ræna u. dgl. Auch die Rechte von Södermanland und Westermanland halten an der älteren und nationalen Ausdrucksweise fest; in dem Rechte von Helsingland aber wird wenigstens nur ein einziges Mal „röva" gebraucht, und selbst in diesem einzigen Falle nur von der einen Hs., während die andere „ræna" giebt. Ja sogar in Medallagen ist die Bezeichnung ran, ræna noch die allein gebräuchliche, wogegen aber das ältere Stadtrecht bereits nur noch röwa braucht, und im gemeinen Stadtrechte gleichfalls rof und röfva vorherrscht, woneben ræna nur noch vereinzelt und in untechnischem Sinne gebraucht wird. Der deutsche Ausdruck also für das Verbrechen, welcher auf landrechtlichem Gebiete nur sehr spät und nur sehr langsam eingedrungen ist, hat auf dem Gebiete des Hofrechtes so gut wie der Stadtrechte schon viel früher den nationalen verdrängt, was uns nicht Wunder nehmen kann, da ja beide Gebiete den fremden und zumal den deutschen Einflüssen in viel höherem Grade und in weit früherer Zeit ausgesetzt waren. [2]) Es soll aber nach den schwedischen Hofrechten der Raub mit der Todesstrafe bedroht sein, wenn der Werth des Geraubten eine halbe Mark erreicht oder überschreitet, dagegen nur mit einer Busse von 40 Mark, wenn dieser Werth ein geringer ist; die letztere Busse

1) WGL. III, 70, 72 und 93.
2) vgl. über den Ausdruck Rydqvist, I, S. 238.

soll aber durch die Auspeitschung ersetzt werden, wenn der Schuldige sie zu erlegen ausser Stand ist. Die schwedischen Landrechte dagegen gehen in der Behandlung des Raubes so weit auseinander, dass ich, ebensowenig als diess beim Diebstahl möglich war, auf das Einzelne ihrer Bestimmungen hier eintreten kann.[1]) Indessen lässt sich doch auch ohne genaueres Eingehen auf das Detail so viel hervorheben, dass dieselben neben so manchen anderen Unterscheidungen, wie z. B. zwischen handran oder handraghet ran, bosran, jorþaran, kirkiuran u. dgl. m., dann dem Falle der handhaften und der nicht handhaften That u. dgl. m., mehrfach auch auf den Werth der geraubten Gegenstände Gewicht legen, wenn es gilt, die Strafen des Verbrechens abzustufen, wobei auch wohl, wie im upländischen, södermanländischen und helsingländischen Provincialrechte, dann in Medallagen, der Betrag einer halben Mark als Grenze benützt wird, um gewisse schwerere und leichtere Classen des Raubes zu scheiden; dass ferner sowohl die Todesstrafe als die Busse von 40 Mark auf gewisse Arten des Raubes schon frühzeitige Anwendung fanden. Völlige Uebereinstimmung der Strafsätze werden wir dagegen von Vornherein nicht erwarten dürfen, zumal wenn wir beachten, dass auch die Stadtrechte sich durch strengere Strafen vor den Landrechten auszeichnen; wie bei ihnen die Rücksicht auf den Stadtfrieden, so macht in den Hofrechten die Rücksicht auf die hier nöthige besonders strenge Disciplin grössere Härte nothwendig. Alles in Allem genommen stellt sich immerhin heraus, dass die auf den Raub bezüglichen Vorschriften der schwedischen Hofrechte mit den Grundzügen der einschlägigen Bestimmungen der Stadt- und Landrechte Schwedens ganz wohl im Einklange stehen, und gewiss ist jedenfalls soviel, dass dieselben aus dem norwegischen Rechte heraus schlechterdings nicht erklärt werden können. In sprachlicher Beziehung halten die norwegischen Rechtsquellen stets an den Bezeichnungen rán, ræna, ránsmaðr, ræníngi fest, und selbst in der nicht juristi-

1) vgl. Nordström, II, S. 314—17.

schen Litteratur werden Ausdrücke wie raufa und raufari, oder reyfa und reyfari nur selten und erst spät gebraucht; wenn ein einziges Mal in einem Rechtsbuche der Ausdruck valrof für die Leichenberaubung gebraucht wird, [1]) mag dabei angelsächsischer Einfluss im Spiele gewesen sein. In sachlicher Beziehung aber bedrohen die norwegischen Rechte den einfachen Raub nur mit Geldbussen und Gewette, [2]) und selbst den qualificirten, wie die Heerfahrt im eigenen Lande [3]) oder das Rauben mit verlarvtem Gesichte [4]) nur mit der Acht; nach beiden Seiten hin also fehlt jede Berührung mit den Vorschriften unserer Hofrechte.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, dass einzelne unter den Bestimmungen unserer Hofrechte, und zwar nicht nur solche, welche deren schwedischen Bearbeitungen allein eigen sind, in einem sehr auffälligen Zusammenhange mit der Verordnung stehen, welche K. Magnus Ladulås im Jahre 1285 zu Skeninge erliess. [5]) Im §. 2 dieser Verordnung findet sich ein Verbot der Eingehung eines „lönlek samband, ok hælst wælborna manna", welches ganz und gar an die in Sw. II, §. 20 enthaltene und in einer Variante zu Sw. I, §. 14 ebenfalls berücksichtigte Bestimmung erinnert, wiewohl allerdings der Wortlaut dieser letzteren eine unmittelbare Entlehnung aus jener ersteren nicht wahrscheinlich macht. [6]) Im §. 3 der Verordnung steht ferner ein Verbot des Gebrauches von Scheltworten unter Rittersleuten und Knappen zu lesen, welches sich mit dem in

1) GþL. §. 178. Valrof oder valrauf in einem Verse der Ynglínga s., cap. 5, S. 7, und des Gylfaginníng, cap. 1, S. 32, gehört nicht hieher.

2) GþL. § 143, vgl. §. 90; FrþL., Einleitung, §. 23; Landslög, Landsleigub. § 43.

3) GþL. §. 314; FrþL. IV, §. 4; Landslög, Landvarnarb., §. 16; vgl. Mannh. § 4.

4) FrþL. IV, §. 62.

5) Diplom. suecanum, I, nr. 813, S. 668—70.

6) Noch weiter liegt ab jene Verordnung des K. Erik Magnusson vom Jahre 1357, welche das Stadtrecht K. Magnus Eriksson's, Edzörisb., 27, anführt.

Sw. I, §. 4 und II, §. 5, dann auch N. §. 2 gegebenen berührt, ohne doch mit demselben zusammenzufallen, und am Schlusse der Stelle wird sogar der Injurie gedacht, die ein Dienstmann geringeren Standes einem vornehmeren zufügen würde, eines Punktes also, der nur in N. §. 9 besprochen wird, den schwedischen Hofrechten dagegen fremd ist. Bestimmungen also, welche theils in N. und Sw. gleichheitlich, theils nur in Sw. oder selbst umgekehrt nur in N. enthalten sind, erweisen sich als durchaus im Geiste der schwedischen Rechtsentwicklung gelegen, während im norwegischen Rechte analoge Satzungen fehlen, und auch von hier aus bestätigt sich somit die Thatsache, dass nicht nur der materielle Inhalt der schwedischen Hofrechte durchaus auf deren schwedische Herkunft hinweist, sondern auch der Inhalt des norwegischen Burgmannenrechtes in einzelnen Beziehungen auf eine schwedische und nicht norwegische Quelle hindeutet, deren Bestimmungen nur freilich mehrfach verändert wurden, um sie mit dem Systeme des norwegischen Rechts in besseren Einklang zu bringen. Auf genau dasselbe Ergebniss führt aber auch die Betrachtung der *Sprache* hinaus, welche unsere Hofrechte reden. In den schwedischen Hofrechten zeigt sich nämlich die Rechtsterminologie durchaus national, oder, soweit sie sich etwa von deutschen Einflüssen berührt erweist, diesen nicht in erheblichem Grade mehr ausgesetzt, als diess auch bezüglich der schwedischen Landrechte, und zumal Stadtrechte der Fall ist, während von norwegischer Einwirkung keine Spur zu finden ist. National schwedisch sind z. B. Ausdrücke wie bloþwite, d. h. Blutvergiessen, [1] malsäghande, d. h. Kläger, [2] akallan, d. h. Hülferuf, [3] nempd, d. h. Geschworenenschaft, [4] ferner Standesbezeichnungen wie väpnare, [5] hirþdränger, wie doch

1) Sw. I, §. 2–3, auch I, B, §. 12, und II, §. 12.
2) Sw. I, §. 13 und 14; II, §. 14 und 22.
3) Sw. I, §. 12; II, §. 12.
4) Sw. I, §. 1 und 12; II, §. 12.
5) Sw. II, §. 6.

wohl für hyrdränger oder hördrängir zu lesen ist, welches die Hss. bieten,[1]) smaswen, minne man,[2]) und sie entsprechen vollkommen der mit dem Schlusse. des 13. Jahrhunderts beginnenden Zeit des sich entwickelnden Adels in Schweden;[3]) wenn ferner Bezeichnungen wie knape, skytta, d. h. Knappe, Schütze,[4]) oder borgarar, d. h. Burgmannen,[5]) auf deutschen Einfluss zurückzuführen sind, so sind sie doch dem schwedischen Sprachgebrauche weit früher geläufig geworden, als dem norwegischen, und dasselbe gilt von Ausdrücken wie riddarascap, d. h. Ritterschaft, oder jngesinne (engasin), d. h. Ingesinde,[6]) oder von Amtstiteln wie foghete (foghoti, foghati), d h. Burgvogt,[7]) ämbetzman, d. h. Amtmann,[8]), gardzmästare, d. h. Hofmeister,[9]) hövitzman, d. h. Hauptmann,[10]) sowie von dem oft erwähnten Ergreifen „widher ferska gerningh", d. h. auf frischer That,[11]) welches übrigens auch schon in den Provincialrechten, und unter Andern an einer Stelle vorkommt, welche aus einem Gesetze des K. Magnus Ladulås entnommen ist.[12]) Von den Ausdrücken untsighia, d. h. entsagen, rotscap, d. h. Zusammenrottirung, dann röffwa, d. h. rauben, habe ich oben bereits bemerkt, dass sie aus dem Deutschen entlehnt sind;[13]) aber auch in anderen, nicht gerade

1) Sw. I, A und B, §. 4; II, §. 5 und 6. Ich bemerke, dass N. B. hördinger, aber N. A. hirðdrengr liest.
2) Sw. I, §. 4 und 8; II, §. 5 und 6, dann 16 und 18.
3) vgl. Strinnholm, Svenska folkets historia, IV, S. 594, und Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-författningens historia, I, S. 159 - 60.
4) Sw. I, §. 4 und 8; II, §. 5, 6, 16, 18, 23.
5) Sw. II, §. 1, 5, 11, 22, 23.
6) Sw. I, A, §. 15; vgl. B, und II, §. 22.
7) ebenda, II, §. 11, 16, 22.
8) Sw. I, §. 11 und 14.
9) Sw. II, §. 11 und 22.
10) ebenda, §. 1, 6, 22.
11) Sv. I, §. 1, 3, 5-8, 12; II, §. 1-2, 4, 12, 15, 21.
12) ULL. Kiöpmb, 9, §. 3.
13) vgl. oben, S. 49 und 71.

speciell der Rechtssprache angehörigen Worten lassen sich vielfache Germanismen verspüren, und zwar handelt es sich dabei keineswegs blos um Worte, welche den sämmtlichen nordgermanischen Sprachen ganz gleichmässig schon frühzeitig zugeführt wurden, wie etwa dobla, dobbell, taffwelleck, d. h. doppeln, Doppelspiel, Tafelspiel,[1]) oder ryma, d. h. das Land, den Königshof u. dgl. räumen,[2]) von welchen der letztere, wie er schon in der jüngeren Redaction des westgötischen Rechtsbuches vorkommt, so auch in isländischen Quellen mindestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sich nachweisen lässt, und auch in dänischen Rechtsquellen schon ziemlich frühzeitig auftritt,[3]) u. dgl. m. Man beachte vielmehr Ausdrücke wie bewara, d. h. bewahren,[4]) formaa, d. h. vermögen,[5]) ohöwizslika, d. h. unhöflich, mana, d. h. mahnen, beredha, d. h. niedersächsisch bereden, betala, d. h. bezahlen, möghelikit, d. h. möglich, quämliket, d. h. bequem, hawor, d. h. Habe, ofördärwadh, d. h. unverderbt, antwardha, d h. überantworten,[6]) vntwældha, d. h. entwäldigen, vndkoma, d. h. entkommen,[7]) plikt, d. h. Pflicht,[8]) kränkia, d. h. kränken, forbinda und forbindhing, d. h. verbinden und Verbindung, trösta sik, d. h. sich erdreisten,[9]) j huat stykkiom, d. h. in welchen Stücken,[10]) skikkadher, d. h. beschickt, wäkt, d. h. Wacht,[11]) u. dgl. m. Solange freilich Schlyter's Glossar zu den schwedischen Rechtsquellen und Söderwalls Wörterbuch

1) Sw. I, §. 8—10; II, §. 6—9.

2) Sw. I, §. 1 und 14; II, §. 19—20.

3) vgl. z. B. K. Erik Christophersson's Verordnung für Schonen vom Jahre 1284, art. 1 und 2.

4) Sw. I, §. 7; II, §. 25.

5) Sw. I, §. 7 und 13; II, §. 14 und 15.

6) Sw. I, § 11; II, §. 10–11.

7) Sw. I, §. 15; II, §. 22.

8) Sw. II, §. 7.

9) Sw. II, §. 20.

10) ebenda, §. 22.

11) ebenda, §. 23.

über den Sprachschatz der sonstigen altschwedischen Quellen noch nicht veröffentlicht ist, vermag ich nicht für jeden einzelnen dieser und ähnlicher Ausdrücke mit Sicherheit die Zeit festzustellen, in welcher derselbe zum ersten Male in den schwedischen Quellen auftritt; immerhin aber lässt sich die oben S. 20 bereits hervorgehobene Thatsache nicht bestreiten, dass die schwedische Sprache sowohl früher als auch in grösserem Umfange deutschen Einflüssen ausgesetzt war als die norwegisch-isländische, und wird sich auch kaum bezweifeln lassen, dass diese Einflüsse neben dem Stadtrechte gerade im Hofrechte zuerst und am Ausgiebigsten sich geltend machen mussten. Berücksichtigt man nun noch die oben S. 9, 12 und 16—17 ebenfalls bereits erwähnte Thatsache, dass das norwegische Burgmannenrecht einzelne Ausdrücke wie borgari, á vápn, hirðdrengr, skytta, folguti, skálkr, enthält, welche es doch nur aus Schweden, oder wenigstens über Schweden aus Deutschland bezogen haben konnte, und erwägt man, dass alle diese Ausdrücke, mit einziger Ausnahme des letzten, auch in den schwedischen Hofrechten wiederkehren, so wird auch aus sprachlichen Gründen wahrscheinlich, dass die ursprüngliche Grundlage unseres Dienstrechtes eine schwedische und nicht eine norwegische gewesen sein werde. — Man wird nach allem Dem wohl unbedenklich den Schluss ziehen dürfen, dass nicht nur den beiden schwedischen Hofrechten unter sich, sondern auch diesen und dem norwegischen Burgmannenrechte eine gemeinsame ältere Quelle zu Grunde lag, welche für Schweden und nicht für Norwegen bestimmt war, und welche neben den Strafbestimmungen, die sich auf gemeine Verbrechen bezogen, auch bereits die speciell auf den Burgdienst bezüglichen Vorschriften enthalten hatte. Man wird ferner nicht übersehen dürfen, dass bezüglich dieser vorauszusetzenden älteren Quelle manche sehr charakteristische Umstände auf deutsche Einflüsse hindeuten. Die zahlreichen Germanismen in der Sprache unserer Hofrechte wird man allerdings nicht hoch anschlagen dürfen, da dergleichen auch in den schwedischen Landrechten schon frühzeitig vorkommt, und eine verstärkte Ein-

wirkung der fremden Sprache auf die kriegerischen und höfischen Kreise nichts Auffälliges hat, wenn man bedenkt, wie übermächtig unter K. Albrecht von Meklenburg, und wieder unter K. Erich von Pommern der deutsche Einfluss im schwedischen Reichsdienste wurde. Bedeutsamer ist bereits, dass die Sitte des Freimarkthaltens, wie oben bemerkt, auf Deutschland zurückweist; indessen wird gerade ihrer in dem norwegischen Texte noch nicht gedacht, so dass ihre Berücksichtigung möglicherweise auch erst einem späteren Stadium der Entwicklung unserer schwedischen Bearbeitung angehören könnte. Um so beachtenswerther ist aber, dass das Strafsystem unserer Quelle, und zwar auch in den ihrem norwegischen Texte bekannten Satzungen, nicht minder deutlich auf deutschen Einfluss hindeutet. Freiheitsstrafen z. B. kommen, wenn ich auch hier wieder von der Schuldknechtschaft und der ganz vereinzelt auftretenden Verwirkung der Freiheitsrechte absehe, in den schwedischen Provincialrechten nicht vor. Die Kirche freilich verwandte auch in Schweden bereits im 13. und 14. Jahrhundert das Gefängniss als eine Disciplinarstrafe für Kleriker; auf dem Gebiete des weltlichen Strafrechtes aber zeigt sich dasselbe zuerst in dem Stadtrechte der halbwegs deutschen Stadt Wisby als Strafmittel angewendet, welches gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, wogegen das um ein halbes Jahrhundert ältere schwedische Stadtrecht (Bjärköarrætten), dann das gemeine Stadtrecht K. Magnus Eriksson's, nur von einem Untersuchungsgefängnisse gegenüber von Leuten, welche nicht auf freiem Fusse processirt werden sollen, nicht aber von einem Strafgefängnisse Gebrauch macht. Auch das gemeine Landrecht K. Magnus Eriksson's kennt nur den Untersuchungsarrest, nicht den Strafarrest, und selbst in K. Christophs gemeinem Landrechte kommt nur ganz vereinzelt einmal der Arrest bei Wasser und Brod als ein demjenigen angedrohtes Strafmittel vor, welcher die primär verwirkte Busse von 40 Mark nicht zu zahlen vermag.[1]) In unseren Hofrechten aber wird das Liegen im

1) K. Christoffers Landslag, Konungxb., 9; vgl. Johan Hag-

Thurm bei Wasser und Brod, dann für geringere Leute das Sitzen „j stokkenom eller j kistonne", d. h. das Stocken und Blocken der deutschen Rechte, wiederholt als Strafe angedroht;[1]) auch das Schupfen,[2]) sowie die Entrichtung einer Tonne deutschen Bieres[3]) kommt in ihnen als Strafe vor, und wird man kaum umhin können, in derartigen Strafen einen deutschen Einfluss zu erkennen, wenn auch das „stokka man" in einzelnen Provincialrechten, wie z. B. in der jüngeren Redaction des westgötischen Rechtes, in Verbindung mit dem Sicherungsarreste bereits erwähnt wird. Die beiden zuletzt erwähnten Strafen gehören aber Bestimmungen an, welche Sw. II mit N. gemein hat, während dieselben in Sw. I fehlen, und wird sich demnach mit dem schon vorher gezogenen Schlusse, dass ein uns verlorener schwedischer Urtext die gemeinsame Grundlage der sämmtlichen uns erhaltenen Bearbeitungen in norwegischer wie in schwedischer Sprache gebildet haben werde, nunmehr noch die weitere Vermuthung verbinden lassen, dass dieser gemeinsame Urtext irgendwie unter sehr bedeutsamer deutscher Einwirkung gestanden sein möge.

Hält man an den bisher gewonnenen Ergebnissen fest, so muss sich selbstverständlich sofort die Frage erheben, welcher Entstehungszeit und welcher Entstehungsart jener vorauszusetzende ältere Grundtext gewesen sein möge; um sie beantworten zu können bedarf aber der Ursprung und die Bedeutung unserer beiden schwedischen Texte erst noch einer näheren Untersuchung. Da stellt sich nun vor Allem mit der vollsten Bestimmtheit heraus, dass die Jahrzahl, welcher Hadorph seinen angeblich älteren Text zuweist, eine falsche ist. Die Eingangsformel dieses Textes bezeichnet nämlich den K. Magnus als König nicht nur von Schweden (und Norwegen), sondern auch

strömer, Om Frihetsstraffen, S. 111—14 (1875), bei welchem man auch die nöthigen Belege findet.

1) Sw. I, §. 4 und 8; II, §. 5, 6, 16, 18.

2) Sw. II, §. 18.

3) Sw. II, §. 23.

von Schonen, welche Landschaft doch erst im Jahre 1332 in seine Hand gelangte, und derselbe kann somit keinenfalls älter sein als aus diesem Jahre, wenn wir auch auf Munch's Bemerkung keine Rücksicht nehmen wollen, dass der König erst seit dem Jahre 1335 Schonen regelmässig in seinen Titel aufgenommen habe.[1]) Das Jahr 1319 scheint also Hadorph willkürlich beigefügt zu haben, und scheint er dasselbe lediglich darum gewählt zu haben, weil Magnus in diesem Jahre den schwedischen und norwegischen Thron bestieg, und weil man ebendarum von ihm aus seine Regierungsjahre zu datiren pflegte. Aber auch das zweite von Hadorph angegebene Jahr, nämlich 1335, ist ohne alle urkundliche Gewähr, und scheint von dem Herausgeber mit nicht minderer Willkür beigefügt worden zu sein, gleichviel übrigens, ob er dasselbe auf Sw. I oder II bezogen wissen wollte; es ist diess aber das Jahr, in welchem K. Magnus in Schweden seine Eriksgata ritt, und mochte gerade darum von Hadorph gewählt worden sein, als er nach einem Datum für seinen zweiten Text suchte. So lässt sich denn in der That mit Fug und Recht die Frage aufwerfen, ob irgend einer der erhaltenen Texte wirklich von K. Magnus Eriksson oder überhaupt von irgend einem schwedischen Regenten verfasst worden sei, und zweierlei Bedenken sind es, welche einem solchen Zweifel erhebliches Gewicht zu verleihen scheinen. Auf der einen Seite nämlich ist es denn doch im höchsten Grade auffällig, dass unter sich in einem so engen Zusammenhange stehende Texte bald dem K. Magnus, bald der Königin Margareta, bald dem K. Erich von Pommern, bald K. Karl Knutsson zugeschrieben werden, und dass die ihnen so nahe stehende norwegische Bearbeitung auch noch K. Hákon Magnússon's Namen trägt Es ist kaum denkbar, dass die geringfügigen, und grossentheils nur formale Bedeutung besitzenden Abweichungen, welche zumal unter den verschiedenen schwe-

1) Unionsperioden, I, S. 142, Anm. 2; vgl. Schlyter, Corpus juris Sueo-Got., VIII, S. VI, Anm. 15.

dischen Texten bestehen, auf einer so langen Reihe von officiellen Ueberarbeitungen beruhen sollten, und ebendarum nicht unwahrscheinlich, dass die in ihnen allen genannten Regentennamen sammt und sonders von ihnen mit Unrecht in Anspruch genommen wurden. Auf der anderen Seite fällt aber auch nicht weniger auf, dass in den beiden schwedischen Texten von dem Regenten der Regel nach in der dritten Person gesprochen wird, und zwar nicht etwa nur in Redewendungen, wie sie allenfalls auch in königlichen Verordnungen vorkommen könnten, wie z. B. „bliffue j konungs minne",[1]) oder „ther aff ägher konunghen halft ok halft malsäghande",[2]) sondern auch in einer Weise, welche den Sprechenden unzweideutig als einen Untergebenen des Königs erscheinen lässt. So lesen wir in Sw. I: „min herre konungen ok hans folk",[3]) „minnom herra konungenom",[4]) „min herre konunghen",[5]) „mins herra konunxens ämbitzman", „mins herra ämbetzman mz godhom mannom mijns herra", „mins herra ämbetzman", „mins herra gield",[6]) „ryme mins herra gardh ok kome aldre for hans öghon ok hawi owenskap hans",[7]) und ähnlich ist auch der oben S. 32 mitgetheilte Schlusssatz dieses Textes formulirt; in Sw. II aber steht nicht minder: „min herra konungen oc hans folk", „j mins herra minne",[8]) „mins herra konungsens fäste",[9]) „ryme mins herra konungsens hws ok hafui hans owenscapp",[10]) und auch der oben S. 38 bereits abgedruckte Schlusssatz zeigt hier eine gleiche Gestaltung, so dass auch die

1) Sw. I, §. 7.

2) Sw. I, §. 13; wesentlich ebenso II, §. 14.

3) Sw. I, §. 7; B hat nur „konungin oc hans folck".

4) ebenda, §. 8; in B „minom herra".

5) ebenda, §. 10; ebenso in B.

6) ebenda, §. 11; in B dreimal „mins herra ömbotzman", und schliesslich „mins herra gäld konungxins".

7) ebenda, §. 14; in B: „ryme mins herra gardh", u. s. w.

8) Sw. II, §. 15.

9) ebenda, §. 17.

10) ebenda, §. 19.

Darstellungsform beider Texte auf einen Privatmann und nicht auf einen König als ihren Verfasser zu deuten scheint. Aber doch dürfte ein solcher Schluss nicht ohne Einschränkung richtig sein. Was nämlich zunächst die Redewendungen betrifft, so lässt Sw. I in den Bestimmungen, welche unmittelbar dem in referirendem Tone gehaltenen Schlusssatze vorhergehen, abweichend von der ganzen übrigen Form der Darstellung den König in eigener Person sprechen, und zwar sind diess diejenigen Bestimmungen, welche ganz allgemein jede Unterstützung von Leuten verbieten, welche sich gegen das voranstehende Dienstrecht verfehlen, und die Hülfeleistung bei deren Verfolgung und Gefangennahme gebieten; [1]) genau ebenso verhält sich ferner in Bezug auf dieselben Vorschriften auch Sw. II,[2]) und hier kommen überdiess Ausdrücke wie „war rätter", „wart wärsta", „war garth", „wara asyn", „wara nadh",[3]) und weiterhin „wart slot ellir fäste",[4]) auch noch in zwei weiteren §§. vor, welche beide in Sw. I fehlen. Hadorphs Abdruck, welcher statt auf eines Königs Namen vielmehr auf den einer Königin gestellt ist, behält ferner diese letzteren Wendungen unverändert bei, während er an jenen zuerst besprochenen Stellen, welche anstatt eines Gesetzgebers vielmehr einen Untergebenen eines solchen sprechend zeigen, ganz richtig „min Frwo oc hennæ Folk", „i mine Fruæ minne", „min Frwo Huus", „henne ovinskap" setzt,[5]) und nur ein einziges Mal aus der Rede fallend „wart Feste" giebt,[6]) wogegen Schröders dänischer Text wie an den übrigen Stellen so auch an dieser ganz richtig „myn frwes feste" liest,[7]) und nur übereinstimmend mit Sw. II

1) Sw. I, §. 14—15, in A; die Abtheilung der §. §. sowohl als der Text ist aber besser in B.

2) Sw. II, §. 22.

3) ebenda, §. 20.

4) ebenda, §. 23.

5) ang. O., S. 34, §. 15 und 19.

6) ebenda, §. 17.

7) ang. O., S. 7, §. 17; vgl. §. 15 und 19.

auch in §. 20 „wort werste", „wor gaardh", „wor asywen", „wor nadhe" giebt, dann in der Schlussbestimmung die Königin als solche redend einführt.[1]) Um nun zu einer Erklärung dieses auffälligen Wechsels in der Darstellungsform zu gelangen, wird man beachten müssen, dass gerade jene Schlussbestimmung in Sw. I und II die einzige dem Texte selbst angehörige Stelle ist, welche überhaupt den Namen eines Regenten nennt; es wäre recht wohl möglich, dass erst von ihr aus dieser Name in die Rubrik und in das referirende Schlusswort der Quelle hinübergedrungen wäre, wie denn in der That von den gedruckt vorliegenden Texten nur Sw. I, A, dann Hadorphs erster und dritter Text, und Schröders dänische Uebersetzung einen Namen in der Rubrik, und nur Sw. I, B, dann Sw. II einen solchen in der Schlussbemerkung zeigen. Die weitere Verfolgung dieses Gedankens führt aber zu einer Scheidung jener Schlussbestimmungen von dem übrigen Inhalte des Hofrechtes, und zu der Vermuthung, dass zwar jene ersteren das legislative Product eines Regenten sein möchten, dagegen dieser letztere lediglich das Werk irgend eines Privatmannes, oder allenfalls auch eines königlichen Befehlshabers sei, welcher sei es nun aus eigenem Antriebe oder im Auftrage des Königs die dienstrechtlichen Normen zusammenzustellen unternahm. Die enge Verbindung, welche zwischen den Anfangsworten jener königlichen Satzungen: „hwa thessa forscrifna gerninga gör ellir nokra aff them, tha biudhom wi konung erik", u. s. w. und dem vorangehenden Texte besteht, dürfte dabei die Möglichkeit ausschliessen, dass eine ursprünglich selbstständig erlassene königliche Verordnung hinterher von irgend einem Bearbeiter des Hofrechtes in dieses eingestellt worden wäre, und in der That weiss ich auch keine jenen Schlussbestimmungen irgendwie entsprechende Bestimmung in irgend einer Verordnung nachzuweisen. Ebensowenig dürfte irgend etwas für die Annahme sprechen, dass der Verfasser oder auch ein späterer Ueberarbeiter des Hofrechtes, welcher diesem

1) Sw. II, §. 23 fehlt in diesem Texte.

das Aussehen eines von einem bestimmten Regenten erlassenen Gesetzes geben wollte, jene Schlussbestimmungen eigens zu dem Behufe in die Gestalt, die sie zeigen, eingekleidet hätte, um die von ihm beabsichtigte Täuschung um so gründlicher zu erreichen; es wäre vielmehr nicht abzusehen, wie ein derartiger Fälscher dazu gekommen sein sollte, eine solche Einkleidung auf die Schlussbestimmungen des Hofrechtes zu beschränken, statt sie im ganzen Texte der so wenig umfangreichen Quelle gleichmässig durchzuführen. So wird demnach wohl nur die andere Vermuthung übrig bleiben, dass das von einem Bediensteten des Königs in dessen Auftrag entworfene Hofrecht hinterher dem Könige selbst vorgelegt, und von diesem so zu sagen mit einer Vollzugsclausel versehen und publicirt worden sei, oder dass auch wohl eine reine Privatarbeit, nachdem sie lediglich durch ihren inneren Werth und ihre Brauchbarkeit in der Praxis sich eingebürgert gehabt hatte, erst geraume Zeit später durch irgend einen Regenten officielle Sanction, und bei dieser Gelegenheit jenen Zusatz erhalten hätte. Allerdings sind auch durch diese Vermuthung noch keineswegs alle Schwierigkeiten beseitigt. Auch sie lässt uns unerklärt, wie es kommen konnte, dass, wo die eine Bearbeitung des Hofrechtes den K. Magnus nennt, dafür die andere die Königin Margarete, den K. Erich von Pommern, oder gar K. Karl Knutsson setzt, und ebensowenig giebt sie uns darüber Aufschluss, warum in Sw. II ausser jenen Schlussbestimmungen auch noch §. 20 und 23 einen Regenten redend einführen. Indessen ist jedoch, um zunächst den letzteren Punkt ins Auge zu fassen, recht wohl möglich, dass gerade diese beiden Satzungen, welche in Sw. I fehlen, soweit nicht die erste von ihnen in einer Variante dieses Textes benützt erscheint, und von welchen auch die norwegische Bearbeitung keine Spur enthält, erst spätere Zusätze sind, welche gelegentlich einer officiellen Revision der Quelle gemacht wurden, und in welchen darum ebensogut wie in jenen Schlussbestimmungen der Gesetzgeber redend eingeführt werden konnte, und möglich auch, dass,

wenn erst in diesen Schlussbestimmungen ein Regent das Wort genommen hatte, hinterher durch eigenmächtige Aenderungen des einen oder anderen Ueberarbeiters oder Abschreibers entsprechende Redewendungen auch in andere Stellen des Textes eindringen konnten, wie ja in der That Hadorphs dritter Text an einer Stelle „wart Feste" giebt, wo Schröder richtig „myn frwes feste", Sw. II „mins herra konungsens fäste" liest, und auch N. in unofficiellem Tone spricht. Was dagegen die Vertauschung des einen Regentennamens mit dem anderen betrifft, so kann auch diese möglicherweise auf die Willkür der Ueberarbeiter oder Abschreiber zurückzuführen sein, denen es passend erscheinen mochte, für den ursprünglich genannten Königsnamen einen anderen, ihnen näher liegenden zu substituiren; möglich wäre aber auch, dass wirklich, nachdem einmal das Hofrecht durch irgend einen Regenten officiell approbirt und publicirt worden war, eine solche Approbation desselben von Fall zu Fall bei jeder Thronbesteigung wiederholt worden wäre. Für diese letztere Möglichkeit scheint mir, was die schwedischen Texte betrifft, zu sprechen, dass eine von Reuterdahl [1]) angeführte Urkunde ungefähr aus dem Jahre 1428 bereits „wårs herra konungens (Eriks) gårdsrätt" gerichtlich angeführt zeigt, was denn doch darauf schliessen lässt, dass schon bei K. Erichs von Pommern Lebzeiten das so vielfach seinen Namen tragende Hofrecht in amtlichen Kreisen als ein von ihm gesetztes angesehen wurde, und sie steht auch mit dem weitverbreiteten, und unter Andern auch durch das norwegische Dienstrecht [2]) bestätigten Gebrauche im vollsten Einklange, nach welchem bei jedem Thronwechsel die Dienstleute des Königs einen neuen Eid schwören und eine Bestätigung ihrer Würden sich erholen mussten; ob aber die Zurückführung des norwegischen Burgmannenrechtes auf H. Hákon Magnússon auch schon aus einer solchen officiellen

1) Swenska kyrkans historia, III, 1, S. 441, Anm. 10.
2) Hirðskrá, § 11.

Sanction der betreffenden Quelle zu erklären sei oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden, und ebensowenig zu bestimmen, wer der Verfasser des ursprünglichen Hofrechtes gewesen sei, ob Mats Ketilmundsson, der schwedische Reichsvorsteher († 1326 oder 1327), [1]) welchen Reuterdahl zweifelnd als solchen nennt, [2]) oder irgend ein Anderer. Da übrigens keine einzige Hs. des schwedischen Hofrechtes über den Anfang des 15. Jahrhunderts hinaufzureichen scheint, während das norwegische Burgmannenrecht uns bereits in einer um nahezu ein Jahrhundert älteren Hs. vorliegt, muss man ja wohl annehmen, dass zwischen dem vorauszusetzenden Grundtexte und jenen ersteren Hofrechten eine lange Reihe von Zwischengliedern in Mitte gelegen habe, welche uns verloren sind, und hat demnach der weite Abstand, welcher die uns erhaltenen schwedischen Texte von dem norwegischen trennt, sowie die Verschiedenheit der Gestaltung, welche sich zwischen ihnen selbst bemerkbar macht, nichts Auffälliges; andererseits zeigt aber auch das hohe Alter des norwegischen Burgmannenrechtes, dass der vorauszusetzende schwedische Grundtext kaum jünger als aus dem Schlusse des 13. Jahrhunderts gewesen sein kann. Er wird wohl in der Zeit des K. Magnus Ladulås entstanden sein (1276—90), in einer Zeit also, in welcher das Heerwesen Schwedens neu gestaltet, und in Folge dessen eine Art von Ritterschaft im Lande neu eingeführt wurde, in welcher überdiess die Gezetzgebung mit aller Macht Frieden und Ordnung im Reiche herzustellen sich bestrebte, in welcher aber endlich auch des Königs Vorliebe für fremdes Wesen dem deutschen Einflusse besonderen Spielraum bot.

Die im Bisherigen gewonnenen Ergebnisse, wenig bestimmt und wenig gesichert wie sie sind, leiden überdiess noch an einer sehr erheblichen Einseitigkeit. Sie sind lediglich auf eine Vergleichung der schwedischen Hofrechte unter sich und mit dem

1) vgl. Diplom. suecan., IV, S. 1, Anm.
2) ang. O., II, 2, S. 196.

norwegischen Burgmannenrechte begründet, wogegen die dänischen Hofrechte bisher vollständig ausser Betracht gelassen wurden. Diese Lücke zu ergänzen, muss nun meine nächste Aufgabe sein, und erst nachdem sie gelöst sein wird, kann die Frage nach der Entstehung der schwedischen Hofrechte, sowie die Erörterung der verschiedenen in dieser Beziehung bisher aufgestellten Meinungen mit einiger Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden.

§. 4.
Die dänischen Hofrechte.

Wie die schwedischen, so treten auch die dänischen Hofrechte in den Hss. in mehrfach verschiedener Gestalt und unter mehrfach verschiedenen Namen auf; aber die bisherigen Ausgaben dieser letzteren sind so mangelhaft und die Angaben über deren Hss. so ungenügend, dass es ohne eigene Einsichtnahme von diesen letzteren kaum möglich ist, von jenen Verschiedenheiten und von dem unter den verschiedenen Recensionen und Redactionen bestehenden Filiationsverhältnisse sich eine einigermassen klare Vorstellung zu machen. Während Kofod Ancher in seiner, übrigens sehr verdienstlichen und auch heutzutage noch recht lesenswerthen Abhandlung über die alten Hofrechte bereits über 50 Exemplare des Hofrechtes in den Händen gehabt zu haben erklärt, die fast alle in dänischer Sprache abgefasst seien,[1]) hat der neueste Herausgeber der Quelle, Kolderup-Rosenvinge, nur von deren 18 Nachricht gegeben, von welchen 11 der arnamagnæanischen und 7 der grossen königlichen Bibliothek in Kopenhagen angehören,[2]) und keiner von beiden Gewährsmännern gewährt uns hinreichend

1) Om vore gamle Gaards-Retter, især Kong Eriks af Pommern, S. 567. Ich führe diese Abhandlung, welche zuerst in des Verfassers Dansk Lov-Historie, II, S. 275—300 (1776) erschien, stets nach dem Abdrucke an, welcher in der von J. F. W. Schlegel und R. Nyerup veranstalteten Ausgabe von „Peder Kofod Anchers samlede juridiske Skrifter, II, S. 555 bis 94 (1809) enthalten ist.

2) Samling af gamle danske Love, V, S. XII—VI.

genaue Aufschlüsse über die einzelnen Codices. Schlyter aber, welcher im 9. Bande seiner vortrefflichen Sammlung der altschwedischen Gesetzbücher die Rechtsquellen der vormals dänischen Landschaft Schonen herausgab, konnte der Natur der Sache nach doch nur in sehr beschränktem Masse diesem Mangel abhelfen, da seine unübertrefflich genauen Handschriftenbeschreibungen des Hofrechtes immer nur gelegentlich Erwähnung thun, und überdiess selbstverständlich alle diejenigen Hss. völlig unberührt lassen, in welchen sich nicht irgendwelche Stücke schonischen Rechtes vorfinden. Wenn ich demnach, ohne dass mir doch eigene Kenntniss der vorhandenen Hss. zu Gebote steht, dennoch über den handschriftlichen Befund hinsichtlich der dänischen Hofrechte mich auszusprechen wage, geschieht diess nur mit dem vollen Bewusstsein der Ungenügendheit dieser meiner Angaben.

Es legt aber Kolderup-Rosenvinge seiner Ausgabe die Hss. *AM. 451 in 12°* zu Grunde, welche bei ihm eben darum unbeziffert bleibt; dieselbe ist ihrer eigenen Angabe nach im Jahre 1480 geschrieben, und von dem Herausgeber trotz dieses ihres geringen Alters doch darum bevorzugt worden, weil in ihr eine Reihe von Bestimmungen fehlt, welche andere Hss. enthalten, und weil sie darum Copie eines besonders alten Originales zu sein schien. Ich will ihre Lesarten, so weit es darauf ankommt dieselben von der Lesart anderer Hss. zu unterscheiden, mit Ed. bezeichnen. Der Herausgeber verzeichnet aber ausserdem noch die Varianten von AM. 9 in 4°, einer im Jahre 1470 geschriebenen, und von ihm mit *A.* bezeichneten Hs.,[1]) — AM. 10 in 8°, welche im Jahre 1490 geschriebene Hs. er mit *B.* bezeichnet, — AM. 36 in 4°, welche Hs. von ihm mit *C.* bezeichnet und dem Schlusse des 14. Jahrhunderts zugewiesen wird,[2]) wogegen dieselbe nach dem massgebenden Urtheile Schlyters, welcher von ihr

1) vgl. über sie auch Samling af gamle danske Love, II, S. XLV.

2) vgl. ebenda, V, S. IX—X,

eine genauere Beschreibung giebt,[1]) erst dem Beginne des 15. Jahrhunderts angehört, — AM. 3 in 4°, mit *G.* bezeichnet, und dem Schlusse des 15. Jahrhunderts zugewiesen, — AM. 22 in 8°, aus derselben Zeit, und mit *F.* bezeichnet, — AM. 8 in 8°, welche mit *H.* bezeichnete Hs. ihrem hieher gehörigen Haupttheile nach wahrscheinlich in der Zeit K. Christians III (1534—59) oder Friedrichs II (1559—88) geschrieben sein soll, — AM. 17 in 8°, im Jahre 1472 geschrieben und als *J.* bezeichnet; ferner von Cod. reg. 3123, in 4°, welche Hs. mit *D.* bezeichnet und als ziemlich alt charakterisirt wird,[2]) welche übrigens Schlyter seitdem näher beschrieben, und ihrem hieher gehörigen Theile nach dem Schlusse des 15. Jahrhunderts zugewiesen hat,[3]) — Cod. reg. 3124, in 4°, mit *E.* bezeichnet und dem 16. Jahrhundert zugewiesen, dabei den eigenthümlichen Titel „Slotzlogh" unserem Hofrechte beilegend,[4]) — Cod. reg. 3127 in 4°, als *K.* bezeichnet, und angeblich eine in neuerem Dänisch geschriebene jüngere Hs., welche Schlyter dem Schlusse des 16. Jahrhunderts zuweist,[5]) — Cod. reg. 3133 in 4°, ebenfalls in jüngerem Dänisch, und zwar im Jahre 1575 geschrieben, und als *L.* bezeichnet, — Cod. Thott. 1977 in 4°, welche Hs. im 16. Jahrhundert, und zwar nach Schlyter um dessen Mitte[6]) geschrieben wurde, mit *O.* bezeichnet ist, aber vom Herausgeber nur für seine Anmerkungen benützt werden konnte, und mit welcher nach einer von diesem nachträglich noch gemachten Bemerkung[7]) auch noch eine weitere, gleichfalls dem 16. Jahrhundert angehörige Hs. vollständig übereinstimmt, welche als nr. 8 fol. unter den Uldal'schen Hss. der kgl. Bibliothek aufbewahrt wird. Neben diesen

---

1) ang. O., IX, nr. 14, S. XXXVI—VII.
2) vgl. Samling af gamle danske Love, II, S. XLIV—V.
3) ang. O., VIII, nr. 1, S. LVI—VIII, und IX, nr. 30, S. LII—III.
4) vgl. Samling af gamle danske Love, V, S. X—XI,
5) ang. O., IX, nr. 80, S. LXXIX—X.
6) ebenda, VIII, nr. 8, S. LXXXVIII—IX; IX, nr. 63, S. LXXIII—IV.
7) Samling af gamle danske Love, V, S. 662.

von ihm benützten Hss., zu welchen noch, mit *M.* bezeichnet, Brandt's Ausgabe vom Jahre 1504, und, mit *N.* bezeichnet, Ghemen's Ausgabe vom Jahre 1505 hinzukommt, welche beide Ausgaben vorläufig wenigstens die Stelle von Hss. vertreten und darum auch von mir als solche behandelt werden, erwähnt der Herausgeber noch drei von ihm nicht benützte, nämlich AM. 8, 29 und 28 in 4°, von denen er die beiden ersteren als so neu bezeichnet, dass sie keine besondere Aufmerksamkeit verdienen, wogegen die dritte, von welcher er selber an einem anderen Orte,[1]) und neuerdings auch Schlyter wieder gehandelt hat,[2]) von ihm darum unberücksichtigt gelassen wurde, weil ihr Text mit dem in B. überlieferten völlig übereinstimme; die Hs. ist übrigens nach Schlyter in ihren älteren Theilen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in ihren jüngeren dagegen von verschiedenen späteren Händen geschrieben. Endlich erwähnt der Herausgeber noch eines im Jahre 1543 geschriebenen Cod. reg. 3142 in 4°, welcher unter dem Titel „Dat Slotrecht" unser Hofrecht in plattdeutscher Sprache enthält, jedoch ohne denselben für seine Ausgabe irgendwie zu verwerthen.

Weiterhin darf ich auch noch eine Anzahl von Hss. des Hofrechtes erwähnen, welche Schlyter im 9., die schonischen Rechtsquellen behandelnden Bande seiner Sammlung bespricht. Wenn nämlich zwar dieser sichere Gewährsmann keineswegs immer ausdrücklich angiebt, ob der einzelne von ihm verzeichnete Text des Hofrechtes in dänischer oder schwedischer Sprache abgefasst sei, so lässt doch die Verbindung eines solchen mit dänischen oder mit schwedischen Rechtsquellen in einer und derselben Hs. zumeist einen ziemlich sicheren Schluss auf dessen Sprache zu, und wie dieser Schluss in Bezug auf eine Reihe vorhin schon besprochener Hss. durch die ausdrücklichen Angaben Kolderup-Rosenvinge's bestätigt wird,[3]) stehen ihm in manchen

1) ebenda, II, S. XLVII—VIII.

2) ang. O., VIII, nr. 2, S. LVIII—IX.

3) Nämlich in Bezug auf die von Letzterem als C, D, K. und O. bezeichneten Hss., sowie AM. 28 in 4°.

anderen Fällen überdiess bestätigende Angaben Kofod Anchers zur Seite. Es erwähnt aber Schlyter, wenn ich von den oben besprochenen Hss. absehe, noch zweier weiterer Kopenhagener Hss., nämlich Cod. reg. 3137, in 4°, welche Hs. im 15. und 16. Jahrhundert geschrieben ist, und neben einer langen Reihe dänischer Rechtsquellen auch des K. Magnus Eriksson schwedisches Landrecht enthält,[1]) und AM. 27 in 8°, eine am Schlusse des 15. Jahrhunderts geschriebene, und lediglich dänische Rechtsquellen bietende Handschrift.[2]) Er bespricht ferner 5 der kgl. Bibliothek zu Stockholm gehörige Hss., nämlich B. 71, welche in ihrem hieher gehörigen Theile in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben ist,[3]) — B. 78, am Schlusse des 15. Jahrhunderts geschrieben,[4]) — B. 87, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammend,[5]) — C. 72, im Jahre 1581,[6]) endlich C. 76, im Jahre 1465 geschrieben,[7]) und enthalten diese sämmtlichen 5 Hss. lediglich dänische Stücke. Er erwähnt sodann auch noch einer der Universitätsbibliothek zu Lund gehörigen Hs., sign. J. 4:053, in 12°, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben ist, und früher Kolderup-Rosenvinge gehört hatte,[8]) sowie einer der Universitätsbibliothek zu Christiania gehörigen Hs. sign. nr. 488, welche, von derselben Hand wie B. 71 geschrieben, früher im Besitze von C. Anker gewesen war.[9]) Von diesen 9 Hss. bezeichnet nun Kofod Ancher vier, nämlich B. 71, 78 und 87, dann C. 76, ausdrücklich als in

---

1) Schlyter, IV, nr. 35, S. XXXIV—V; IX, nr. 33, S. LV—VI; X, nr. 82, S. LI—II.

2) ebenda, IX, nr. 40, S. LIX.

3) ebenda, nr. 13, S. XXXIV.

4) ebenda, nr. 32, S. LIV—V.

5) ebenda, nr. 62, S. LXXIII.

6) ebenda, nr. 90, S. LXXXIII.

7) ebenda, nr. 35, S. LVI.

8) ebenda, nr. 38, S. LVIII.

9) ebenda, nr. 13½, S. XXXV—VI.

dänischer, nicht schwedischer Sprache verfasst,[1]) und es sind somit nur C. 72, dann die beiden Kopenhagener und die zu Lund und zu Christiania aufbewahrten Hss., bezüglich deren ein ausdrückliches Zeugniss über die Sprache fehlt.

Auch mit diesem Nachtrage ist übrigens die Zahl der uns erhaltenen Hss. des dänischen Hofrechtes noch keineswegs erschöpft. Kofod Ancher nennt an einer soeben angeführten Stelle seiner Abhandlung neben den bereits genannten auch noch B. 74, 85 und 88, dann C. 38, 43, 46, 50, 54, 65, 66 und 68 als in dänischer Sprache geschriebene Codices des Hofrechtes, welche dem kgl. Archive zu Stockholm gehören, und er erwähnt anderwärts noch B. 76,[2]) B. 77,[3]) C. 37[4]) und C. 87[5]) des stockholmer Archivs, freilich ohne ganz unzweideutig anzugeben, in welcher Sprache sie geschrieben seien. Er bespricht ferner eine nr. 61 Bibl. Upsal. ex donat. Delagard.,[6]) sowie eine Hs. des alten norwegischen Rechts, welche sich in der Universitätsbibliothek zu Lund unter den Meckiana, 9, pag. 169 befinden, und K. Erichs Hofrecht enthalten sollte.[7]) Er redet endlich auch noch von nr. 5, 6, 7, 21, 22, 26, 39 in 4°, dann nr. 3 und 9 in 8°, worunter doch wohl nur Hss. der arnamagnæanischen Bibliothek verstanden werden können,[8]) sowie von AM. 450 in 12° und Cod. reg. nr. 3, in 4°,[9]) und dem Zusammenhange nach wird auch in allen diesen Fällen nur an dänische, nicht an schwedische Texte zu denken sein. In einzelnen Fällen mag bei diesen Anführungen allerdings ein Schreib- oder Druckfehler bezüglich der Bezeichnung der Hss. vorliegen; jedenfalls aber macht

1) ang. O., S. 567, Anm *); vgl. oben, S. 42—3.
2) ebenda, S. 592.
3) ebenda, S. 582.
4) ebenda, S. 590 und 592.
5) ebenda, S. 573.
6) ebenda, S. 568, Anm.
7) ebenda, S. 572—3, Anm.
8) ebenda, S. 568, Anm., 569, Anm., 572 und 576—77.
9) ebenda, S. 579, Anm., und 580—1.

mir der Mangel aller näheren Angaben über die betreffenden Hss. unmöglich, auf sie genauer einzugehen, und können darum nur einzelne Notizen gelegentlich benützt werden, welche sich über sie bei Kofod Ancher, Kolderup-Rosenvinge oder Schlyter finden.

Betrachte ich nun nach diesen einleitenden Bemerkungen zunächst den Titel, unter welchem das dänische Hofrecht auftritt, so zeigt sich in Bezug auf diesen, wie bereits bemerkt, eine grosse Verschiedenheit unter den Handschriften. Kofod Ancher erwähnt,[1]) dass eine Reihe von Hss., und darunter gerade die ältesten und besten, keinen bestimmten Regenten als den Verfasser des Hofrechtes nennen, und dass diejenigen, welche einen solchen angeben, entweder den Namen K. Erichs oder aber den K. Christians nennen, wogegen ihm kein dänischer Text bekannt sei, welcher den Namen der Königin Margarete böte; aber wie sich die einzelnen Hss. in dieser Beziehung verhalten, lässt sich weder aus seinen noch aus Kolderup-Rosenvinge's Angaben mit der wünschenswerthen Sicherheit erkennen. Als Hss., welche unser Hofrecht auf K. Erich zurückführen, nennt Kofod Ancher einmal beispielsweise nr. 3, 5, 21, 26 in 4⁰ und nr. 17 in 8⁰ (AM..?), ferner von Hss. des stockholmer Archives B. 71 und 87, sowie nr. 61 der Bibliothek zu Upsala, wogegen er als Hss., welche für jenen Namen den K. Christian's eintreten lassen, nr. 9, 28, 29 und 39 in 4⁰, dann nr. 451 in 12⁰, sowie B. 88 und C. 76 verzeichnet;[2]) da er ausdrücklich hervorhebt, dass diese Aufzählung nicht eine erschöpfende sein wolle, kann es nicht auffallen, wenn er anderwärts auch noch einer der Universitätsbibliothek zu Lund gehörigen Hs. gedenkt, welche K. Erichs Namen tragen solle,[3]) und wenn an wieder anderen Stellen noch weitere Hss. desselben Charakters von ihm und Anderen besprochen werden. Ungesagt bleibt uns dabei zunächst, ob der

1) ang. O., S. 568, 569 und 575.
2) ang. O., S. 568, zumal die Anm.
3) ang. O., S. 572—3, Anm.

eine oder andere Königsname in der Rubrik, oder im Texte, oder in der Schlussbemerkung des Hofrechtes genannt werde; auch in dieser Beziehung lässt sich aber, was an dieser Stelle fehlt, wenigstens theilweise aus anderweitigen Angaben ergänzen. Aus Kolderup-Rosenvinge's Ausgabe lässt sich zunächst ersehen, dass keine einzige der von ihm für die Constituirung seines Textes benützten Hss. in ihrer Ueberschrift einen Regentennamen nennt; dagegen bemerkt der Herausgeber nachträglich,[1]) dass die von ihm für seine Anmerkungen gebrauchte Hs. O., sowie die mit ihr übereinstimmende nr. 8 fol. der Uldal'schen Manuscripte in der kgl. Bibliothek folgende Einleitung haben: „Wy erick mett Guds naade Danmarckes, Sueriges, Norges Koning, wiille wy att thet skall alle viderligtt wære, att thene rett, som wii nu skicket haffue schall holdes paa alle wore slott oc gorde her y Danmarck", welcher Einleitung in der zuletzt genannten Hs. noch die Ueberschrift vorangeht: „Hereffther begindes Slotzs- och Herregordsretthen y Danmarck." Im Texte selbst giebt ferner Hs. A. den Eingang jener Schlussbestimmung, welche auch in den schwedischen Hofrechten einen König sprechen lässt, folgendermassen: „Um thezæ gærninger nu screffnæ ære hwo them gör, tha biuthæ wi koningh Erik allæ them wort ingesinne ær", u. s. w., und auch in G., J., K. und N. wird K. Erich genannt, wogegen C. und M. nur vom König reden, ohne einen Namen zu nennen, D. „Kongh N." setzt und E. „wi", E. aber K. „Christiern" nennt.[2]) Der Schlusssatz endlich, welcher in den meisten Hss. nur von „myn hærræ konningen" spricht, nennt in D. „Konning Christiern", in G. und J. aber „Konningh Erich",[3]) wobei dahingestellt bleiben muss, wie sich diese Angabe zu Kofod Ancher's Behauptung verhalte, dass nr. 451 in 12°, also der in unserer Ausgabe zu Grunde gelegte Text, K. Christians Namen nenne. Von ein paar anderen Hss., wie z. B. nr. 21 und 22,

1) Samling af gamle danske Love, V, S. 662.
2) ebenda, S. 33—34.
3) ebenda, S. 35.

in 4⁰ (AM. ?), erwähnt Kofod Ancher,[1]) dass sie ausdrücklich sagen, K. Erich habe das Hofrecht unter Mitwirkung von ganz Dänemark, Schweden und Norwegen erlassen und bestätigt, oder verwilligt und bestätigt („stadfæstet og skikket", „undt og stadfæstet"). Weiter noch führt, dass nach Schlyter die Hs. B. 71, also ein in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschriebener Codex, „Eriks af Pommern gårdsrätt, gifven i Viborg 1403", enthalte,[2]) während Kofod Ancher mittheilt, dass diese Hss. folgende Unterschrift zeige: „Datum in Castro nostro Viburgensi prenominato Anno Domini MCDIII. in crastino (assumcionis) beate marie virginis",[3]) und dass ihre Ueberschrift laute: „Gortz ræth. Uii Erik meth Gwts nathe Danmarks, Swerigis, Norgis Koningh, wile ath thette skal allæ vitherlich wæræ, at thetta er then ræth, som wi hawe skicket burgere pa ware hws oc serdelis i Wiborgh".[4]) Eine wesentlich gleichlautende Ueberschrift hatten wir oben schon aus Hs. O., also dem um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschriebenen Cod. Thott. 1977, und einer weiteren, gleichzeitig geschriebenen Uldal'schen Hs. zu verzeichnen, und auch in diesen beiden Hss. kehrt nach einer Bemerkung Kolderup-Rosenvinge's [5]) die Unterschrift wieder: „Datum in castro (nostro) Viborg prenominato anno Dni. MCDIII. die crastino (in chrastino) beate Marie Virginis", wie diess bezüglich der Thott'schen Hs. auch schon von Kofod Ancher bemerkt worden war.[6]) Schlyter aber, welcher sich bezüglich dieser letzteren Hs. auf die Bemerkung beschränkt, dass sie „Eriks gårdsrætt" enthalte,[7]) theilt noch weiterhin mit, dass auch in nr. 488 der Universitätsbibliothek in Christiania „K. Eriks af Pommern gårds-

1) ang. O., S. 569—70.
2) ang. O., IX, nr. 13, S. XXXIV.
3) ang. O., S. 573.
4) ang. O., S. 574, Anm.
5) Samling af gamle danske Love, V, S. 588 und 662.
6) ang. O., S. 573.
7) ang. O., IX, nr. 63, S. LXXIV.

rætt af år 1403" sich finde, und zwar von derselben Hand wie B. 71 geschrieben, und mit nahezu übereinstimmendem Texte.[1]) Endlich macht Kofod Ancher an der schon mehrfach angeführten Stelle noch darauf aufmerksam,[2]) dass Messenius zum Jahre 1400 den Eintrag gebe: „Anno MCD. Nycopiæ Rex Ericus uno post Pascha mense, illas condidit, quæ passim circumferuntur, aulicas constitutiones",[3]) und dass diese Angabe des, allerdings sehr unzuverlässigen, Schriftstellers durch die in C. 87 enthaltene Notiz bestätigt werde, nach welcher K. Erichs Hofrecht am nächsten Mondtage nach Cantate im Jahre 1400 zu Nykjöbing erlassen worden sei, wofür B. 87 den Namen Nyborg nenne. Erinnere ich nun noch daran, dass Kofod Ancher noch ausdrücklich versichert, in keiner dänischen Hs. ein Hofrecht unter der Königin Margareta Namen gefunden zu haben,[4]) so ist Alles erschöpft, was ich über die in den Hss. vorkommenden Regentennamen zu sagen weiss, und liesse sich höchstens noch gegen die zuletzt erwähnte Bemerkung einwenden, dass jene oben, S. 41, bereits besprochene, von Schröder auf Grund eines „Codex Manuscriptus Chartaceus, Donationis Hallenbergianæ circa medium Seculi XVI. exaratus in Quarto" der Universitätsbibliothek in Upsala herausgegebene „Uebersetzung" des schwedischen Hofrechtes doch wohl ebensogut als eine Bearbeitung dieses Hofrechtes in dänischer Sprache bezeichnet werden könnte. Weiterhin ist aber auch bereits Kofod Ancher's Bemerkung erwähnt worden, dass ein Theil der Hss. des dänischen Hofrechtes, und darunter gerade die ältesten und besten, gar keinen Gesetzgeber nennen;[5]) solche Hss. geben der Quelle vielmehr nur den Titel „Garzræth", seltener „Slotslog" oder „Slotz- oc Gartzræt" wie letzteres in nr. 7 und 28 in 4°, dann nr. 9 in 8°, u. dgl. der Fall sein soll, oder sie

1) ebenda, nr. 13½, S. XXXIV—V.
2) ang. O., S. 573—4.
3) Scondia illustrata, III, S. 39 (Stockholm, 1700).
4) ang. O., S. 575.
5) ebenda, S. 569.

geben auch wohl Ueberschriften wie: „Thetta ær then ræt som kalles gors ræth", oder: „Her begyndes gaartzræt i koningens gard i danmark". Schlyter bemerkt noch von einer Stockholmer Hs., B. 78, dass sie den Titel „slotz logh" dem Hofrechte gebe,[1]) und Kolderup-Rosenvinge macht dieselbe Bemerkung bezüglich seiner Hs. E.,[2]) während er zugleich einer plattdeutschen Uebersetzung mit dem Titel „Dat Slotrecht" gedenkt;[3]) von seiner Hs. F. bemerkt er, dass sie die Ueberschrift trage: „Thette kalles garszræt",[4]) und aus seiner Ausgabe selbst ist zu ersehen, dass die von ihm zu Grunde gelegte Hs. die Ueberschrift hat „Hær begyndes Gartzræth", wogegen diese in A., C., K., L. und N. weitläufiger lautet: „Thettæ ær then ræth sem skicket er oc stadder ær som calles gortzreth i konings garth oc pa hus oc festæ oc samæ ræth er unt och giuet allæ righes rath, som æræ biscoper, riddæræ oc swenæ i hans rath æræ oc serdeles allæ konings umbutzmæn oc howitzmæn (houe sinde, C.) oc samæ ræt ær e hwor the hæltz æræ". Dass die ältesten Ausgaben der Quelle dieser den Titel „Gorsræth" oder gar „Handfestningh" geben, ist oben S. 1—2 bereits bemerkt worden, u. dgl. m.

Eine Vergleichung des dänischen Hofrechtes, welches hier fortan als Dn. bezeichnet werden soll, mit dem schwedischen und norwegischen wird dadurch gar sehr erschwert, dass Kolderup-Rosenvinge's Ausgabe kein klares Bild von dessen Gestaltung in den verschiedenen Hss. giebt. Der Herausgeber hat nämlich seinem Abdrucke, wie schon bemerkt, AM. 451 in 12⁰ zu Grunde gelegt, und dabei nur die §§., welche diese Hs. unbeziffert lässt, mit Zahlen versehen, und die in ihr fehlenden Ueberschriften der einzelnen §§. aus anderen Hss. ergänzt; er hat sodann die Varianten, welche die übrigen Hss. zu diesem Texte bieten, je am betreffenden Orte verzeichnet, und

1) ang. O., IX, nr. 32, S. LV.
2) Samling af gamle danske Love, V, S. X.
3) ebenda, S. XIV.
4) ebenda.

dabei wohl auch angegeben, wieweit etwa in diesen Hss. die Reihenfolge eine andere ist, in welcher die einzelnen §§. sich folgen; er hat endlich die in AM. 451 fehlenden Stücke, wenn auch im Drucke gekennzeichnet, auf Grund jener anderen Hss. seinem Texte angehängt, oder auch an der einen oder anderen Stelle in diesen hineingeschoben. Man muss demnach den Text von AM. 451 von diesen Zuthaten scheiden, und nur von dem Aussehen jenes ersteren erhält man sofort eine deutliche Vorstellung, wogegen bezüglich dieser letzteren, also zumal eines Zusatzes zu §. 1, eines solchen zu § 5, 16 und 17, und eines am Schlusse des Ganzen angefügten Artikels, dann aber auch bezüglich einer Reihe minder umfassender Abweichungen und der Anordnung des Textes in den verschiedenen Hss., erst noch zu ermitteln steht, wie es sich ihrethalb mit jeder einzelnen Hs. verhalte. Es entspricht aber *Dn.* §. *1—3* völlig Sw. 1—3, und in *Dn.* §. *4* folgt die in Sw. II, §. 4 enthaltene, aber in Sw. I. fehlende Bestimmung über das Zücken vom Schwerdt oder Messer, ganz wie solche auch in N. §. 1 zu finden ist. Aber neben diesen auf den Todtschlag und die Körperverletzungen bezüglichen Bestimmungen kennen die Hss. C., D., E., K., L., N. noch eine weitere, auf die Nothwehr bezügliche Satzung, welche in den schwedischen Texten sowohl als im norwegischen keine Parallele findet, und zwar steht dieselbe in E. unmittelbar nach §. 1, in K., L. und N. gleich nach §. 2, dagegen in C. und D. nach §. 17, also am Schlusse des Ganzen. In *Dn.* §. *5* folgt sofort die Bestimmung über den Wachtdienst, wie sie Sw. II, §. 18, und etwas weiter abstehend auch N. §. 4 hat, während dieselbe in Sw. I. fehlt; doch fehlt dieselbe in D., und steht sie in N. nach §. 6, in A. und C. aber nach §. 15. Eine weitere, ihrem Inhalte nach verwandte Vorschrift, welche der in Sw. II, §. 23 enthaltenen entspricht, bieten dagegen nur zwei Hss., nämlich G. und D., und zwar steht dieselbe in G. unmittelbar hinter Dn. §. 5, in D. aber nach §. 16. In *Dn.* § *6* schliesst sich die Bestimmung über die Verbalinjurien an, und zwar in ihrer Wort-

fassung näher mit Sw. I, §. 4 als mit Sw. II, §. 5 sich berührend, während N. §. 2 noch weiter abliegt; dabei ist zu beachten, dass aus dem schwedischen „oquædhins ordh" in A. „uqwætens ord", in B., C., D., E., F. „uqwedens ord", in G. „uqvemthens ord", und in Ed. selbst „uqwæmsordh" geworden ist,[1]) und dass für „hyrdränger", d. h. hirþdränger in buntester Verschiedenheit „hyrdrengh", „hyrddreng", „hyrdedrengh", „hiordedrengh", „staldrengh", dann aus der schwedischen Nebenform „hördränger" ein „hördrengh", „hödrengh", „hordrengh" geworden ist, oder auch „dun" dafür gesetzt wurde. In *Dn.* §. *7* finden wir sodann jene auf das Beweisverfahren bezügliche Vorschrift, welche in Sw. I, §. 5 und II, §. 21 steht, aber in N. fehlt; dabei ist aber zu beachten, dass J. dieselbe erst nach §. 16 bringt. In *Dn.* §. *8* folgt weiterhin die auf den Diebstahl bezügliche Bestimmung, welche in Sw. I, §. 6, und II, §. 13, dann in N. §. 3 zu lesen steht; dabei schliesst sich ihr Text ganz an Sw. I, nicht an Sw. II an, während N. noch weiter abliegt, in J. aber folgt diese Stelle erst auf §. 12. Nun kommt in *Dn.* §. *9* die Vorschrift über die Brandstiftung zu stehen, wie sie in Sw. I, §. 7 und II, §. 15 steht, und schliesst sich ihre Wortfassung näher an Sw. II oder auch Sw. I, B. als an Sw. I, A. an, wogegen N. §. 10 noch weiter abliegt; in J. folgt jedoch dieser §. erst nach §. 13, und zwar mit einem weiteren Zusatze, welcher vollkommen Sw. II, §. 16, einer in Sw. I und N. fehlenden Stelle, entspricht. Weiterhin bringt *Dn.* §. *10* die Vorschriften über das Spiel und den Freimarkt, wie solche in Sw. I. §. 8—10 und II, §. 6—9 zu lesen sind. Im Ganzen steht dabei die Lesart Sw. I näher, doch so, dass einzelne Wendungen auch wohl umgekehrt mehr an Sw. II herantreten; einzelne Hss. haben auch eigenthümliche Wendungen, und in J. ist dieser §. der sechste. In *Dn.* §. *11* folgt sodann die Vorschrift über die Mahnung um Geld und über

1) Ganz ähnliche Varianten wiederholen sich auch in Dn. §. 11, wo das Wort wiederkehrt.

das Eintreiben von Geldschulden, wie solche in Sw. I, §. 11, und II, §. 10—11 steht; die Lesart entspricht dabei ziemlich genau Sw. I, doch so, dass J., und z. Th. auch einige andere Hss. einzelne Anklänge an Sw. II festhalten, oder auch ihre eigenen Wege gehen, und in J. steht die Bestimmung überdiess als §. 7 unmittelbar vor der vorhergehenden. In *Dn.* §. *12* schliesst sich die Bestimmung über die Nothzucht an, wie sie in Sw. I, §. 12, und Sw. II, §. 12, zu lesen ist, wogegen N. §. 6 in diesem Punkte ganz abliegt; der Text steht Sw. I näher, doch hat J. Anklänge an Sw. II, und versetzt zugleich die Stelle in §. 8. Es folgt sodann in *Dn.* §. *13* die Vorschrift über den Raub, wie in Sw. I, §. 13, und Sw. II, §. 14; doch hält nur A das schwedische „malsäghanden" fest, während D. erläuternd sagt: „malægande eller sagwolder", und die übrigen Hss. nur „sagwolder", „sagsögheræn", „then siit mister", „then sem pakærær" setzen. Am Schlusse der Stelle lassen ferner einige Hss. den Schuldigen mit der „hand" büssen, während die übrigen mit den schwedischen Texten die „hud" nennen, und überdiess setzt J. die Bestimmung nach §. 8, F. aber nach §. 16. Nun bringt *Dn.* §. *14* jene Vorschrift über das Aufsagen des Friedens, welche in Sw. I, §. 14, und II, §. 19 zu lesen ist; der Text schliesst sich dabei näher an Sw. I an, doch so, dass mehrere Hss. sehr eigenthümliche Satzungen bieten, und überdiess folgt die Stelle in J. auf §. 15, in E. aber auf §. 6. In *Dn.* §. *15* schliesst sich sodann jene Bestimmung über das Aus- und Einsteigen in der Burg an, welche in Sw. II, §. 17 und N. §. 7 zu lesen ist, aber in Sw. I fehlt; der Text berührt sich dabei genauer mit Sw. II, doch so, dass mehrere Hss. durch Erwähnung der „plankær" näher an N. herantreten. In B. fehlt übrigens die Vorschrift, und in J. folgt sie auf §. 9, in C. und E. aber auf §. 16. Weiterhin enthält dann *Dn.* §. *16* jene Bestimmung über die Zusammenrottirung, welche Sw. II, §. 20 giebt, welche aber in Sw. I gänzlich fehlt oder doch nur in schwachen Spuren vertreten ist; in ihren Lesarten gehen aber gerade hier die Hss. weit auseinander, und in J. folgt

die Satzung auf §. 14. An den §. 16 schliesst sich sofort in den Hss. A, C, D, E, F, G, J, K, M. und N. jene Bestimmung über das Gebot der Hülfeleistung bei der Ergreifung von Verbrechern und das Verbot der Unterstützung von solchen an, wie sie in Sw. I, §. 14—15, und II, §. 22 zu finden ist, und ist dabei der schwedische Ausdruck „malsæghande“ stehen geblieben; einige wenige Hss. nur lassen die Bestimmung aus; die einzige im Texte selbst, in welcher ein Regentenname genannt wird. Von der Schlussbestimmung endlich bringt *Dn.* §. *17* die eine, auf den Umfang des Gebietes, für welches das Hofrecht gelten soll, bezügliche Hälfte, welche in Sw. I, §. 15 steht, aber in Sw. II fehlt, wogegen deren andere, die Ausdehnung des Hofrechtes auf die Dienstleute der höheren Aristokratie aussprechende Hälfte, welche auch in Sw. II, §. 22, wenn auch in etwas anderer Fassung enthalten ist, in einigen Hss. fehlt und in einigen anderen umgestellt ist. Einige wenige Hss., nämlich B, H. und M., enthalten überdiess noch eine „Om Jomfrukrænkere“ überschriebene Bestimmung, von welcher die sämmtlichen übrigen Abschriften Nichts wissen.

Vergleicht man nun zunächst den von Kolderup-Rosenvinge zu Grunde gelegten, allerdings einer sehr jungen Hs. entlehnten Text mit dem doppelten Texte des schwedischen Hofrechtes,[1]) so ergiebt sich sofort, dass derselbe wesentlich identisch ist mit Sw. I, jedoch mit der doppelten Modification, dass einerseits in Dn. §. 4, 5, 15 und 16 eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen ist, welche sich in Sw. II, §. 4, 18, 17 und 20 finden, dagegen in Sw. I fehlen, und dass andererseits einige Bestimmungen in Dn. fehlen, welche doch in Sw. I, §. 14—15 nicht nur, sondern auch in Sw. II, §. 22 im Wesentlichen gleichmässig sich finden. Sieht man von diesen wenigen Abweichungen ab, so ist ferner auch die Reihenfolge der §§. in Dn. genau dieselbe wie in Sw. I; endlich schliesst sich der Text von Dn. auch hin-

1) Siehe Tafel III.

sichtlich seiner Wortfassung ungleich näher an Sw. I an, als an Sw. II, wenn auch in einzelnen Beziehungen Anklänge an die Lesarten des letzteren Textes vorkommen mögen. Bezüglich jener ersteren und weitaus wichtigeren Abweichungen besteht aber die zweifache Möglichkeit, dass jene Stücke, welche Dn. mit Sw. II gemein, aber vor Sw. I voraus hat, aus einer zweiten mit jenem ersteren Texte sich mehr oder minder berührenden Vorlage in die zunächst zu Grunde gelegte ergänzend eingeschaltet, und die in Dn. fehlenden, aber in Sw. I und II gleichmässig enthaltenen Stücke aus irgend welchen Gründen aus letzterer gestrichen worden seien, oder dass gleich von Vornherein eine Vorlage für Dn. benützt worden sei, welche zwischen Sw. I und II die Mitte hielt. Da dürfte nun, soweit die Satzungen in Frage stehen, welche Dn. mit Sw. II, aber nicht auch mit Sw. I gemein hat, die erstere Möglichkeit durch die Wahrnehmung ausgeschlossen sein, dass von den vier in Frage stehenden §§. zwei, nämlich §. 4 und 16, in allen benützten Hss. ganz gleichmässig wiederkehren, und dass auch die beiden anderen nur je in einer einzigen Hs. fehlen, nämlich §. 5 in D. und §. 15 in B.;[1]) da das Fehlen eines einzelnen §. in einer vereinzelten Hs. sich leicht aus irgendwelcher Zufälligkeit erklären lässt, und da schon die älteste aller Hss. des dänischen Textes, nämlich C, alle vier §§. hat, wird man doch wohl annehmen müssen, dass diese bereits der gemeinsamen Grundlage angehört haben müsse, auf welche wir, wie sich zeigen wird, die sämmtlichen dänischen Texte, mit einziger Ausnahme des in J. gebotenen, zurückzuführen haben. Dagegen sind die in Kolderup-Rosenvinge's Text von Dn. fehlenden Bestimmungen über die bei der Verfolgung von Verbrechern zu leistende Beihülfe und über die diesen Verbrechern zu entziehende Unterstützung in allen Hss. ausser Ed., B, H. und L. zu lesen, und die andere Bestimmung, welche die Gültigkeit des Hofrechtes auch für die Dienstverbände der höheren Aristokratie feststellt, fehlt gar ausser

1) Nach Kofod Ancher, ang. O., S. 579, soll §. 5 auch in AM. 39 in 4° fehlen.

in Ed. nur noch in C., freilich der ältesten Hs. Man wird hiernach doch wohl annehmen müssen, dass alle diese Stücke bereits jener gemeinsamen Grundlage der dänischen Hofrechte angehört haben werden, und mögen ja wohl jene ersteren Vorschriften hinterher aus den wenigen, und sammt und sonders jüngeren Hss., in denen sie fehlen, darum gestrichen worden sein, weil man die gerade nur in ihnen auftretenden Regentennamen zu beseitigen wünschte, wogegen zur Streichung jener zweiten Satzung in einer noch geringeren Zahl von Hss. möglicherweise der Umstand die Veranlassung gab, dass der eine oder andere Abschreiber an der in Sw. I, §. 15 enthaltenen Verweisung auf Schweden Anstoss nahm, und dieselbe doch auch nicht, wie in anderen Hss. geschehen ist, einfach zu streichen, oder in eine Verweisung auf Dänemark zu verwandeln wagte.

Betrachtet man sich ferner die übrigen von Kolderup-Rosenvinge benützten, oder sonst einigermassen bekannter gewordenen Hss., so zeigt sich, dass nur drei grössere Zusätze in solchen vorkommen, welche dem für Dn. zu Grunde gelegten Texte und den schwedischen Hofrechten fehlen, nämlich die auf die Nothwehr bezügliche Bestimmung, — eine auf den Wachtdienst bezügliche Vorschrift, welche auch in Sw. II, §. 23 hinter dem Schlusssatze des Hofrechtes sich nachgetragen findet, — endlich eine Verfügung gegen die Jungfrauenkränker. Was nun zunächst diese letztere Bestimmung, die über die *Jungfrauenkränker* also, betrifft, so findet sich dieselbe nach Kolderup-Rosenvinge nur in B, H. und M., nach Kofod Ancher dagegen auch noch in AM. nr. 6, 7 und 28 in 4°, dann nr. 3 und 9 in 8°; [1]) sie kehrt ferner in K. Friedrichs II. Hofrecht vom Jahre 1562, §. 17, wieder, und zwar hier gefolgt von einer weiteren Bestimmung verwandten Inhalts (§. 18), welche nach einem am 7. März 1469 zu Randers gesprochenen Urtheile in Jütland bereits lange vor K. Friedrichs II Zeit gegolten hatte. [2]) Da die Hss., welche

1) ang. O, S. 577.
2) ebenda, S. 577—78.

diesen Artikel enthalten, sämmtlich jüngeren Schlages zu sein scheinen, wird man wohl in demselben mit Kofod Ancher einen späteren Zusatz erkennen dürfen, und spricht hiefür auch, dass derselbe stets ganz am Ende des Hofrechtes, nach dessen Schlussworten zu stehen kommt, und dass er in einem von Kofod Ancher angeführten Entwurfe (AM. nr. 12 in 8°) erst von einer neueren Hand beigeschrieben steht. Das Stück schliesst mit den, in M. übrigens fehlenden Worten: „Biude wii under wor konniglig hæffend alle wore umbotzmæn at holde thenne forskreffnæ ræth i woræ garde oc slot, oc (hwo) brödelig worder i tissæ sage oc icke worther ræt ywær, han ryme bort aff wort land oc rigi oc komme alder meer for wor ögen, saafrämpt han wil æy sættæ siit lif till fare", und scheint somit legislativen Ursprunges zu sein; mag auch sein, dass dasselbe, wie Kofod Ancher gleichfalls angedeutet hat, ursprünglich nur für eine einzige Provinz, nämlich für Jütland, bestimmt gewesen war. — Etwas anders steht die Sache mit der auf den *Wachtdienst* bezüglichen Vorschrift. Sie findet sich nach Kolderup-Rosenvinge nur in D. und G., also zwei Hss. aus dem Schlusse des 15. Jahrhunderts, nach Kofod Ancher aber auch noch in B. 88 und C. 76 des stockholmer Archives, von welchen Hss. die letztere im Jahre 1465 geschrieben ist, sowie in AM. 450 in 12°, hier jedoch erst von einer neueren Hand beigefügt.[1]) Dabei hat G. das Stück unmittelbar hinter §. 5 eingereiht, wogegen D. dasselbe erst nach §. 16, also unmittelbar vor dem Schlusssatze bringt, welcher am Ende des ganzen Hofrechtes steht; in B. 88 und C. 76 soll dasselbe nach Kofod Ancher ebenfalls den letzteren Platz einnehmen. Erinnert man sich, dass die Vorschrift auch in Sw. II, §. 23 einen ähnlichen Platz einnimmt, nur dass sie hier noch hinter jenen Schlusssatz gestellt, und somit von dem Texte des Hofrechtes völlig ausgeschlossen erscheint, so wird man kaum verkennen können, dass hier ein späterer Zusatz vorliegt, welcher aber frei-

1) ebenda, S 580–82.

lich ebensogut aus Sw. II in Dn. als umgekehrt aus Dn. in Sw. II übergegangen sein kann, wenn er nicht etwa gar aus einer älteren, beiden Texten gemeinsamen Quelle herstammt. Kofod Ancher hat daraus, dass in B. 88 und C. 76 der an dieses Stück sich anschliessende Schlusssatz auf K. Christian's Namen gestellt ist, den Schluss ziehen wollen, dass dasselbe von K. Christian I. (1448—81) herrühre; bei der leichtfertigen Art, mit welcher die Königsnamen in den Hss. behandelt worden zu sein scheinen, dürfte es einem solchen Schlusse indessen doch an der nöthigen Sicherheit fehlen. — Der Artikel über die *Nothwehr* endlich findet sich nach Kolderup-Rosenvinge in C, D, E, K, L. und N, und nach Kofod Ancher ausserdem auch noch in AM. nr. 28 und 39 in 4°, sowie in B. 77 und 88.[1]) Er steht dabei in einer Reihe von neueren Hss., nämlich in E, K, L. und N, hinter §. 1 oder §. 2, wohin er etwa seinem Inhalte nach zu passen scheinen mochte; aber in C. und D. folgt er erst auf §. 17, und auch in AM. 28 und 39, dann B. 77 und 88, steht er nach Kofod Ancher erst am Schlusse des Hofrechtes, sodass man auch in ihm einen späteren Zusatz wird erkennen dürfen, welcher nur freilich, weil den schwedischen Hofrechten vollständig fremd, doch wohl dänischen Ursprunges sein möchte. Allerdings ist Kofod Ancher's Angabe, dass dieser Artikel mit den einschlägigen Bestimmungen der älteren dänischen Stadtrechte übereinkomme, keineswegs vollkommen begründet. Der Artikel des Hofrechtes erklärt nämlich ausdrücklich die in rechter Nothwehr begangene Tödtung oder Körperverletzung schlechthin für unsträflich, und der dabei gebrauchte Ausdruck: „then som aradhær haffue hiemgield“ stellt in einer specifisch dänischen Redewendung [2]) insbesondere auch sehr bestimmt fest, dass der Angreifer für die erlittene Beschädigung keine Busse zu empfangen habe. Dem gegenüber lässt

1) ebenda, S. 582—3.

2) Vgl. wegen des Ausdruckes Christen Osterssön Veylle's Glossarium juridicum, sowie das Wörterbuch der dänischen Akademie, s. v. hiemgield.

aber das alte Schleswiger Stadtrecht, §. 3, bei erwiesener Nothwehr nur die sonst dem Könige gebührende Zahlung wegfallen, dagegen die der Verwandtschaft und der Stadt gebührenden Beträge erlegen wie wenn gar keine Nothwehr in Frage wäre, und das Stadtrecht von Roeskilde, §. 1, lässt zwar neben der an den König fallenden Zahlung auch noch die an die Stadt fallende unterbleiben, gedenkt aber der an die Verwandtschaft zu entrichtenden nicht, was doch nur dahin verstanden werden kann, dass diese bestehen bleibt.[1] Das Stadtrecht von Ribe, §. 3, lässt ferner trotz vorliegender Nothwehr sowohl an die Stadt und den Vogt als an die Verwandtschaft zahlen, und den Todtschläger nur sein Leben und seinen Frieden behalten, wogegen freilich dessen §. 7 alle drei Zahlungen wegfallen lässt, wenn die Nothwehr nur zu einer Verwundung, nicht zu einer Tödtung des Angreifers führte, und §. 9 eine gleiche Begünstigung der Nothwehr, auch wenn sie zu einem Todtschlage führte, unter der Voraussetzung eintreten lässt, dass es sich Seitens des Angreifenden um eine Heimsuchung handelte. Nur von der Nothwehr gegen einen Bruch des Hausfriedens spricht endlich auch das schonische Stadtrecht, 51, und hat Larsen bereits mit vollem Rechte bemerkt,[2] dass es nicht angehe, so bestimmte und so wohl übereinstimmende Aussprüche nur auf den Excess der Nothwehr zu beschränken, wie diess Wilda thun wollte.[3] Nur soviel lässt sich hiernach mit Wahrheit behaupten, dass unser hofrechtlicher Artikel auf derselben Bahn, welche von den dänischen Stadtrechten, und ich

---

1) Ich führe die schleswig'schen Stadtrechte stets nach Thorsen's Ausgabe (1855), die übrigen nach der Ausgabe Kolderup-Rosenvinge's an, mit Ausnahme nur des schonischen, für welches ich Schlyter's Ausgabe benütze.

2) Forelæsninger over den danske Retshistorie (1861), S. 279 bis 80; vgl. S. 304, zu §. 195.

3) Strafrecht der Germanen, S. 563-65. In Bezug auf die südgermanischen Rechte hat Geyer, die Lehre von der Nothwehr, S. 87—97 (1857), und speciell in Bezug auf das langobardische Recht auch Osenbrüggen das Strafrecht der Langobarden, S. 8, 66—67 und 69—70 (1863) einen ähnlichen Widerspruch erhoben.

darf beifügen auch von den schwedischen Stadt- und Landrechten,[1]) bereits entschieden betreten worden war, noch weiter fortgeschritten sich zeige, soferne er nicht nur in Verwundungsfällen, sondern auch in Tödtungsfällen, und bei diesen wieder nicht nur unter der Voraussetzung einer Heimsuchung, sondern schlechthin bei jeder in rechter Nothwehr begangenen That jede Verpflichtung zur Entrichtung irgendwelcher Sühngelder, und zwar nicht nur der öffentlichen Gewalt, sondern auch der Verwandtschaft gegenüber gänzlich wegfallen liess. Nach Kofod Ancher soll sich übrigens an diesen Artikel in AM. nr. 39 in 4° noch eine processualische Bestimmung anschliessen, welche in nr. 36 in 4°, also C, an die Vorschrift über die Brandstiftung sich anschliesse, sonst aber nirgends zu finden sei; Kolderup-Rosenvinge dagegen verzeichnet dieselbe nicht aus C. zu §. 9, wohl aber aus D. zu §. 7, und aus E. zu §. 8.

Betrachtet man sich endlich auch noch die übrige Haltung der verschiedenen von Kolderup-Rosenvinge benützten Hss., so gelangt man zu einer ganz eigenthümlichen Beobachtung. Eine einzige von diesen, nämlich die als *J.* bezeichnete und im Jahre 1472 geschriebene Hs., schliesst sich nämlich in der Reihenfolge der Materien nahezu vollständig an Sw. II an,[2]) soferne sie diesem letzteren Texte gegenüber nur die dreifache Abweichung zeigt, dass die in Sw. II, §. 23 angehängte Bestimmung über den Wachtdienst in ihr fehlt, — dass die Sw. II, §. 18 entsprechende Bestimmung über den Wachtdienst hier als §. 5 steht, — endlich dass der Schlusssatz, mit welchem das Hofrecht endigt, die beiden in Sw. I, §. 15 enthaltenen Absätze giebt, während deren einer in Sw. II, §. 22 fehlt. Auch in ihren Lesarten schliesst sich die Hs. J. weit näher an Sw. II. als an Sw. I an, und insbesondere enthält sie, und unter allen dänischen Hss. nur sie, wenn man von der durch Schröter herausgegebenen

1) vgl. Nordström, II, S. 416—21.

2) vgl. Tafel IV.

angeblichen dänischen Uebersetzung absieht, am Schlusse der Bestimmung über die Brandstiftung in Dn. §. 9 jene Bestimmung, welche in Sw. II §. 16 steht, aber in Sw. I fehlt. Dagegen beobachten alle anderen Hss. im Wesentlichen die Reihenfolge der einzelnen §§., wie sie oben auf Grund von Ed. mitgetheilt wurde, und schliessen sich demnach in dieser Beziehung an Sw. I an, soweit nicht die Aufnahme einzelner nur in Sw. II enthaltener Stücke, oder gar des einen oder anderen der vorhin besprochenen späteren Zusätze ein Anderes mit sich brachte, oder auch in einzelnen Hss. einzelne Artikel, wie diess bei §. 5, 6, 13, 14 und 15 vorkommt, in willkürlicher Weise versetzt sind, um wirklich oder vermeintlich die Anordnung der Quelle zu verbessern, und dgl. m. So stellt sich demnach heraus, dass neben einem wesentlich an Sw. I sich anschliessenden, aber allerdings noch etwas volleren Texte noch ein zweiter, näher an Sw. II herantretender in dänischer Bearbeitung umlief, welchem letzteren man doch wohl auch die von Schröder veröffentlichte sogenannte dänische Uebersetzung des schwedischen Hofrechtes wird zuzählen dürfen. Wenn übrigens J. einen im Wesentlichen schon mit Sw. II gleichgestalteten Text als Vorlage voraussetzt, muss dagegen die Textesgestaltung, welche den sämmtlichen übrigen Hss. des dänischen Hofrechtes als Grundlage diente, Sw. I gegenüber ungleich selbstständiger sich verhalten haben. Es zeigte sich nämlich, dass die Vorlage von Dn. zwar bezüglich der Reihenfolge der Materien sich näher an Sw. I angeschlossen, aber bezüglich ihres Inhaltes sich doch auch wieder mehrfach mit Sw. II berührt haben muss. Von den Bestimmungen nämlich, welche Sw. II vor Sw. I voraus hat, sind alle diejenigen, welche als für Sw. II und N. gemeinsam zu bezeichnen waren, nämlich §. 4, dann §. 17 und 18, in Dn. §. 4, 5 und 15 gleichfalls eingestellt, und überdiess ist auch noch §. 20, also eine in N. fehlende Vorschrift, in Dn. §. 16 zu finden, wogegen von den beiden übrigen §. 16 nur in J., und §. 23 nur in D. und G. wiederkehrt; augenscheinlich sind es demnach gerade die Bestimmungen in Sw. II,

welche wir zu den ältesten Bestandtheilen des schwedischen Hofrechtes zu zählen haben, welche in Dn. sich ebenfalls wieder finden, und wird insoferne wichtig, dass Sw. II, §. 20 in der Recension B. von Sw. I, §. 14 noch eine Spur seines Daseins hinterlassen hat. Andererseits ist aber nicht minder zu beachten, dass von den Bestimmungen, welche N. vor Sw. II voraus hat, nicht eine einzige in Dn. wiederkehrt, und dass umgekehrt die Bestimmungen, welche Sw. I und II gemeinsam vor N. voraus haben, also Sw. I, §. 5, 8—11, 13 und 14—15, sowie Sw. II, §. 21, 6—11, 14, 19 und 22, sämmtlich in Dn. §. 7, 10—11, 13—14 und 17 sich wiederfinden, wenn man nur berücksichtigt, was oben über das nachträgliche Streichen eines Theiles der in Sw. I, §. 14—15 enthaltenen Bestimmungen in einigen wenigen, jüngeren Hss. von Dn. bemerkt worden ist. Wenn wir demnach oben bereits durch die Vergleichung der schwedischen Hofrechte unter sich und mit dem norwegischen Burgmannenrechte zu der Annahme eines älteren verlorenen Textes geführt wurden, welcher in Bezug auf seinen Inhalt sowohl als die Anordnung der Materien N. näher stand, und in der ersteren Beziehung in Sw. II, in der letzteren dagegen in Sw. I getreuer festgehalten wurde, so zeigt sich jetzt, dass genau auf denselben für uns verlorenen Text auch die grosse Mehrzahl der Hss. des dänischen Hofrechtes zurückgeht, und dass erst von dieser gemeinsamen Grundlage aus sowohl die schwedischen als die dänischen Hofrechte durch das Fallenlassen einzelner Bestimmungen und die Aufnahme anderer, durch Aenderungen ferner in der Reihenfolge der einzelnen Satzungen und die Entstehung neuer Lesarten, sich selbstständig und zwar in den einzelnen Hss. in sehr verschiedener Weise, weiter entwickelten. Jene gemeinsame Grundlage der schwedischen und dänischen Hofrechte muss aber neben einer Anzahl von Bestimmungen, welche Sw. II bereits mit N. gemein hatte (§. 1—5, 12—13, 15, dann 17—18), und von denen einzelne in Sw. I ausgefallen sind (§. 4, 17 und 18), auch schon diejenigen Bestimmungen enthalten haben, welche Sw. I und II

gemeinsam haben, während sie in N. fehlen (§. 6–11, 14, 19, 21, sowie §. 22), und vielleicht überdiess eine nur in Sw. II und spurenweise in einer Recension von Sw. I enthaltene Satzung (§. 20); sie kann andererseits die nur in N. vorhandenen, aber in Sw. I und II ausgefallenen, sowie einige nur in Sw. II (§. 16 und 23) oder nur in Dn. enthaltene Stücke noch nicht enthalten haben. Jedenfalls aber umfasste dieselbe auch bereits jene Schlussbestimmungen, welche K. Erichs oder irgend eines anderen Regenten Namen tragen, und wird gerade dieser Umstand für den weiteren Verlauf meiner Untersuchung sich ganz besonders bedeutsam erweisen.

Zunächst entsteht nun selbstverständlich auch hier wieder die Frage nach der Herkunft dieses verlorenen älteren Textes, und wird zu prüfen kommen, ob dieser wirklich, wie oben vorläufig angenommen wurde, ursprünglich in Schweden entstanden, oder ob derselbe nicht vielleicht vielmehr ursprünglich dänischer Entstehung, und erst hinterher nach Schweden und weiterhin nach Norwegen übertragen worden sei? Die Erledigung dieser Frage ist aber dadurch gar sehr erschwert, dass das dänische Recht sich mit dem schwedischen vielfach weit näher berührt, als dieses letztere mit dem norwegischen; erschwert ferner auch durch den weiteren Umstand, dass die dänischen Rechtsquellen mit wenigen Ausnahmen noch bei Weitem nicht mit der Umsicht und Verlässigkeit veröffentlicht sind, welche Schlyter den schwedischen, dann Munch und Keyser den norwegischen zugewandt haben, — dass für die Feststellung der Rechtsterminologie in Dänemark noch bei Weitem nicht so Viel gethan ist, wie für die schwedische Rechtssprache durch Schlyter's Specialglossarien zu den einzelnen Bänden seiner Quellensammlung geschehen ist, ja noch nicht einmal soviel als die altnordischen Wörterbücher von Johan Fritzner und Guðbrandr Vigfússon für die Feststellung des Sprachgebrauches der norwegischen Legalquellen geleistet haben, — dass endlich noch nicht einmal ein den gesammten Urkundenvorrath zusammenfassendes

dänisches Diplomatarium vorhanden ist, welches als handliches Hülfsmittel zur chronologisch sicheren Erledigung einzelner sprachlich oder sachlich wichtiger Punkte gebraucht werden könnte. Eine irgendwie erschöpfende und endgültig abschliessende Erörterung wird man unter solchen Umständen hier nicht erwarten dürfen; dagegen kann und darf immerhin der Versuch gemacht werden, einzelne feste Punkte zu ermitteln, von welchen aus mit einiger Sicherheit Schlüsse gezogen werden mögen, wenn es auch zur Zeit, mir wenigstens, nicht möglich ist, alle sich darbietenden Einzelnheiten mit gleicher Bestimmtheit zu erledigen.

Was nun vorerst die Sprache des dänischen Hofrechtes betrifft, so können natürlich solche Ausdrücke und Redewendungen nicht zu irgendwelchen Schlüssen verwendet werden, welche der dänischen Sprache mit der schwedischen, oder gar allen drei Sprachen des Nordens gemein sind, und insbesondere wird auf das Vorkommen von Germanismen kein Gewicht gelegt werden dürfen, weil der Einfluss der deutschen Sprache auf die dänische ebenso alt ist als der auf die schwedische. Ebensowenig Bedeutung wird man dem Umstande beilegen dürfen, dass hin und wieder der dänische Text eigenthümlich dänische Ausdrücke gebraucht, während an den entsprechenden Stellen des schwedischen Hofrechtes schwedische stehen; es ergiebt sich hieraus nur, dass der eine Text für Schweden, der andere für Dänemark bearbeitet ist, eine Thatsache also, welche uns noch weit handgreiflicher dadurch dargethan wird, dass dänische Texte an einer Stelle Volk und Rath von Dänemark nennen,[1]) an welcher schwedische den Rath von Schweden nennen,[2]) oder dass die ersteren in ihrer Rubrik und Ueberschrift, in einleitenden Worten oder in Schlusssätzen ausdrücklich Dänemark als das Land bezeichnen, für welches das Hofrecht bestimmt sei.[3]) Endlich ist auch die Thatsache für die hier vorliegende Frage ohne Erheblichkeit, dass

1) S. 35, Anm. 30 und 31.
2) Sw. I, §. 15, Schlusssatz.
3) vgl. oben, S. 94—97.

in solchen Stücken, welche der dänische Text vor dem schwedischen voraus hat, specifisch dänische Ausdrücke hin und wieder gebraucht werden, soferne sich hieraus eben nur auf den dänischen Ursprung eben dieser Stücke, aber ganz und gar nicht auf die Herkunft derjenigen Bestandtheile des Hofrechtes schliessen lässt, welche dessen schwedischen und dänischen Bearbeitungen gemeinsam eigen sind. Unser Augenmerk wird vielmehr wesentlich den Fällen zugewandt sein müssen, da der dänische Text etwa specifisch schwedische, oder da der schwedische Text umgekehrt specifisch dänische Redewendungen aufweist, indem sich nur aus solchen Vorkommnissen Schlüsse in der hier fraglichen Richtung werden ziehen lassen. — Betrachte ich nun von dem soeben klargelegten Gesichtspunkte aus zunächst die Worte und Wendungen, welche Kofod Ancher als Belege für die dänische und nicht schwedische Herkunft des Hofrechtes ausgeben will,[1] so sind nicht wenige von ihnen allgemein nordisch, wie denn pust für die Ohrfeige in der Form puster schon in Uplandslagen, Södermannalagen, Westermannalagen technisch gebraucht steht, und wie die Wörterbücher zeigen, in der isländisch-norwegischen Literatur ganz gewöhnlich gebraucht wird, — herjesen als hæriansun u. dgl. in Södermannalagen, Biærköarætten, dem gemeinen Stadtrecht und K. Christofs Landrecht gebraucht wird, in der isländisch-norwegischen Literatur neben einer Reihe anderer ähnlicher Wortbildungen ganz alltäglich ist, und wie jetzt als feststehend betrachtet werden darf, von Herjan, einem sehr häufig gebrauchten Beinamen Óðins abgeleitet, bis in die heidnische Zeit hinaufführt,[2] — ugildh in der Form ugilder oder ogilder in den schwedischen Provincialrechten, und in der Form úgildr oder ógildr in der isländischen und norwegischen Rechtssprache ganz gewöhnlich gebraucht wird, — uvilligh, d. h. unpartheiisch, welches Wort übrigens nur an einer Stelle des Hof-

1) ang. O., S. 567, Anm. **)

2) vgl. nunmehr Schlyter, im Glossare zu SML., h. v., Guðbrandr Vigfússon, h. v., u. dgl. m.

rechtes in ein paar späteren Hss. vorzukommen scheint,[1]) in dem schwedischen vildogher, welches bereits in Medallagen, dann Kununga Styrilse, und ovildoger, welches aus K. Christophs Landrecht nachgewiesen ist, seine Parallele findet, — das aus dem Deutschen entlehnte Wort dobbel in der Ableitung doblare auch in Smålandslagen, in der Form dufl und dufla in Gotlandslagen, in den Worten dobbla, dobel, dobblare im gemeinen Stadtrechte, und in der Form dubl oder dufl, dubla oder dufla in den isländisch-norwegischen Quellen vorkommt, — endlich auch die Redewendung „withes thet hanum" ebensogut den schwedischen wie den dänischen Rechtsquellen geläufig ist, welche ersteren schon von der älteren Recension von Westgötalagen ab das Zeitwort wita für beweisen, überführen brauchen. Die Bezeichnung „dun" für einen Bediensteten geringeren Grades scheint dagegen allerdings der dänischen Sprache allein eigen zu sein; [2]) aber dieselbe findet sich auch nur in dem Stücke über die Jungfernkränker gebraucht, also in einem späteren Zusatze unzweifelhaft dänischen Ursprunges, und es hat somit dieses sein Vorkommen für unsere Frage ebensowenig Bedeutung, wie die gleichfalls specifisch dänische Redewendung: „haffue hiemgield" in dem Stücke über die Nothwehr. Ausschliesslich dänisch ist ferner allerdings auch das Wort „uqvæms ordh", d. h. Scheltwort, welches in Dn. §. 6 und 11 gebraucht steht; aber die schwedischen Texte setzen auch dafür an den entsprechenden Stellen den schwedischen Ausdruck „oqwäthins ordh", [3]) und überdiess ist bereits oben darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Vergleichung der Wortform in den verschiedenen dänischen Hss. an beiden Stellen einen allmäligen Uebergang aus der schwedischen Gestalt des Wortes in die dänische erkennen lässt. Der Ausdruck „minne man" endlich ist keineswegs als ein specifisch dänischer zu betrachten, wie

1) Dn. §. 1, Anm. 16; andererseits nur in Sw. II, §. 1.

2) vgl. Kolderup-Rosenvinge, in der Samling af gamle danske Love, V, S. 588, zu S. 35.

3) Sw. I, §. 4 und 11; II, §. 5 und 10.

Kofod Ancher will, und in alle Weite nicht mit dem „mindre Mand" des dänischen Rechts, d. h dem an seiner Ehre Geschädigten zusammenzubringen; vielmehr setzt schon eine Verordnung des K. Magnus Eriksson vom 30. November 1335, und wieder eine zweite vom 6. December 1344 den minne man als einen Mann etwas geringeren Standes selbst denjenigen Rittern und Knappen entgegen, welche nicht zu des Königs Rath gehören,[1]) und braucht demnach den Ausdruck ganz in derselben Weise wie das Hofrecht, nämlich wie Strinnholm an einer oben (S. 75, Anm. 3) bereits angeführten Stelle bemerkt, für den Bauern, der von seinem eigenen Grundbesitze den reisigen Dienst leistet. Die beiden zuletzt erwähnten Worte dürften hiernach, weit entfernt davon für die dänische Herkunft des Hofrechtes einen Beweis zu liefern, gerade umgekehrt dafür sprechen, dass dasselbe auf schwedischem Boden erwachsen, und erst hinterher nach Dänemarkt verpflanzt worden sei. Ich kann zur weiteren Bestärkung dieser Vermuthung noch anführen, dass ganz abgesehen von solchen Ausdrücken, welche, wenn zwar der norwegischen Rechtssprache fremd, so doch der dänischen mit der schwedischen gemeinsam sind, wie z. B. blodwithæ,[2]) næfnd oder næmpd, u. dgl., noch mehrfach Ausdrücke in dem dänischen Hofrechte gebraucht werden, welche nur der schwedischen, nicht aber der dänischen Rechtsterminologie angehören. Conferenzrath J. F. W. Schlegel hat bereits bemerkt,[3]) dass Bezeichnungen wie „ingesinne" oder „ingæsin" im Zusatze zu Dn. §. 16, „aakall" in Dn. §. 12, ferner Redewendungen wie „myn herre koning", „myn herre

1) Diplom. suecan. IV, nr. 3175, S. 465; V, nr. 3864, S. 375. Die Verordnung von Skeninge aus dem Jahre 1285 hat an der betreffenden Stelle den Namen noch nicht, ebenda, I, nr. 813, S. 670; dagegen steht derselbe wieder MedalL. Kunungxb. 22, und K. Christoph's LandsL., ebenda, 23.

2) vgl. z. B. K. Eriks Sællandske Lov, II, §. 124; Jydske Lov, I, §. 32, (28), und II, §. 49 (82), nach Thorsen's Ausgabe.

3) Om de gamle Danskes Retsædvaner og Autonomie, S. 244, Anm. (1827).

konings gard", „myn herres hofsynnæ", „myn herres umbotzman", „myn hærres gield" (Dn. § 10, 14, 17, 11) dem schwedischen, aber nicht dem dänischen Sprachgebrauche geläufig sind, und ich möchte dem beifügen, dass auch von dem Ausdruck „borghæræ". welcher sich hin und wieder in dem dänischen Hofrechte, oder vielmehr einzelnen Hss. desselben gebraucht zeigt, [1]) dasselbe zu sagen ist, da im Dänischen „borger" soviel ich weiss immer nur den Stadtbürger bezeichnet. Ich möchte ferner, obwohl die Unterscheidung von milites und armigeri in Dänemark bereits seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, und von J. Kinch nach einer Angabe in seiner höchst beachtenswerthen Abhandlung „Om den danske Adels Udspring fra Thinglid" zuerst in einer am 25. Juni 1287 ausgestellten Urkunde gefunden wurde, [2]) sehr bezweifeln, ob die Bezeichnung der armigeri als „á vapn" oder „væbnere" in Dänemark bodenständig sei, und vielmehr annehmen, dass sie erst in erheblich späterer Zeit ihren Weg von Schweden aus dahin gefunden habe, wo sie sich bereits mit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts gebraucht zeigt. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts freilich kommt die Bezeichnung auch in Dänemark bereits vor, wie denn z. B. in K. Erichs von Pommern Privileg für Landskrone und Malmö vom Jahre 1415 bereits von einem „rydderæ eller ryddæræs nodhæ aff vapn eller nogher anner" gesprochen wird; [3]) aber diese Belegstelle fällt bereits in die Unionszeit, in welcher sich ein Austausch von Rechtsterminologien zwischen den drei nordischen Reichen mehrfach bemerkbar macht, während das norwegische Burgmannenrecht zeigt, dass schon um ein Jahrhundert früher unsere Quelle den gleichen Ausdruck gebraucht hatte. Endlich darf auch noch

1) Dn. §. 16, Zusatz; ferner B. 71 in der Ueberschrift, siehe oben, S. 95; vgl. auch „borgestuen", in Dn. §. 5, Zusatz, und „borgheret", in Hs. J., S. 32, Anm. 40.

2) Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1875, S. 314—15; vgl. Diplom. norveg., III, nr. 24, S. 23.

3) Samling af gamle danske Love, V, S. 89, §. 25.

darauf verwiesen werden, dass, wie oben bereits zu bemerken war,[1]) die Vergleichung der Hss. zeigt, wie in Dn. §. 13 der schwedische Ausdruck „malsäghanden" erst nach und nach, und in sehr verschiedener Weise durch dänische Ausdrücke ersetzt wurde, während Sw. I, §. 13 und II, §. 14 ihn festhalten, und auch in Dn. §. 16, Zusatz, derselbe unangefochten stehen blieb, wie ihn Sw. I, §. 14 und II, §. 22 bieten; dass in Dn. §. 6 die dänischen Hss. für den in schwedischen Quellen schon am Schlusse des 13. Jahrhunderts nachweisbaren, und in N. §. 4 und 9 festgehaltenen Ausdruck „hirðdrengr" in wunderlicher Verketzerung Wortformen bieten, welche, an die in Sw. I, §. 4 und II, §. 5 gebrauchten Formen hyrdränger oder hördränger anschliessend, bis zu einem hyrdedrengh oder hiordedrengh herabführen, wofür dann auch staldrengh oder das specifisch dänische „dnn" gesetzt wird,[2]) während doch, wie diess auch schon Kolderup-Rosenvinge bemerkt hat,[3]) kein Zweifel darüber bestehen kann, dass der Ausdruck einen Hofjungen, d. h. Pagen, und nicht, wie Kofod Ancher annehmen wollte,[4]) einen Hirtenbuben bezeichnete; dass ferner in Dn. §. 6 aus dem oben besprochenen härianson oder härinson von Sw. I, §. 4 und II, §. 5 einzelne dänische Hss. einen horenson oder horeunnge, und in Dn. §. 5, 6 und 10 aus dem minne man von Sw. I, §. 4 und 8, dann II, §. 5 und 18 einen mindhre man oder möndug man gemacht haben. Wir sehen demnach in einer nicht ganz geringen Zahl von Fällen in dem dänischen Hofrechte Ausdrücke gebraucht, welche in der schwedischen Rechtssprache wurzeln, der dänischen aber fremd sind, und wir sehen insbesondere auch, dass die Hss. des dänischen Hofrechtes bezüglich derartiger Ausdrücke hin und wieder in die wunderlichsten Missverständnisse verfallen, und sich dieselben zurechtzulegen und zu erklären, oder

1) oben, S. 100.
2) vgl. oben, S. 99.
3) Samling af gamle danske Love, V, S. 586.
4) ang. O., S. 583, Anm.

auch durch wirklich dänische Bezeichnungen zu ersetzen suchen. Dagegen wüsste ich, von den paar Zusätzen, welche den schwedischen Hofrechten überhaupt fremd sind, natürlich abgesehen, nicht einen einzigen Ausdruck in diesen letzteren nachzuweisen, welcher ausschliesslich der dänischen, und nicht zugleich auch der schwedischen Rechtssprache angehören würde, und weist somit die Sprache unserer Quelle ganz entschieden auf deren Herkunft aus Schweden, nicht aus Dänemark hin.

Wie die Sprache unseres Hofrechtes, so führt aber auch dessen Inhalt zu dem Schlusse, dass dasselbe in Schweden, und nicht in Dänemark entstanden sein müsse; nur macht freilich einerseits die grosse Verwandtschaft des dänischen Rechtes mit dem schwedischen, und andererseits die grosse Eigenthümlichkeit und Vielgestaltigkeit in der Entwicklung der dänischen Stadtrechte in dieser Richtung eine Beweisführung sehr schwer. So ist zunächst das Beweissystem unseres Hofrechtes ebensogut dem Systeme der dänischen Provincialrechte entsprechend geordnet, als dem der schwedischen. Für den Fall, da in Strafsachen der Schuldige nicht auf der That (met færske gerning) ergriffen wird, oder da in Schuldsachen weder Zeugen noch offene Briefe zu Gebote stehen,[1]) wird zum Reinigungseide des Beklagten, oder aber zu einer Beweisführung durch Geschworne (næfnd) gegriffen. In den meisten Fällen lässt sich nicht sofort erkennen, welches von diesen beiden Beweismitteln gemeint sei, da Ausdrücke wie: „tha dyll meth tolf men", „dyllæ meth sex men",[2]) und selbst Ausdrücke wie: „tha dylle meth tolf men af garthen, och rade half næffndh huær there. thæn som pa kiære och then som suare scal", oder „tha dyllæ meth tolf men af garthen. oc rathe huær there half manet (d. h. nämnd, die anderen Hss. richtiger neffnd),[3]) für den Geschworenenbeweis und den Eidhelferbeweis ganz gleichmässig gebraucht

1) Wegen letzterer vgl. Dn. §. 11.

2) Dn. §. 4, 9, 10.

3) Dn. §. 1, 12.

werden können; [1]) wenn aber einmal von den durch beide Partheien zu gleichen Hälften ernannten Männern gesagt wird: „huad the fellæ thet wære oc bliwe feld. oc huat the werie thet wære warth", [2]) so ist damit unzweideutig auf Geschworene und nicht auf Eidhelfer hingewiesen, und wenn andererseits bei Geldschulden je nach der Höhe der im Streite begriffenen Summe bestimmt wird, ob der Beweis durch den alleinigen Eid des Beklagten, oder mit einem Sechsereide, oder mit einem Zwölfereide erbracht werden müsse, [3]) so wird damit nicht minder zweifellos eine Vertheidigung durch Partheieneid und Eideshülfe, nicht aber durch Geschworene gefordert. Aber sowohl die Zahl der Geschworenen, deren das Hofrecht immer nur entweder 12 oder 6 verwendet, als auch die Art ihrer Bestellung, die immer durch die beiden Streittheile zu gleichen Hälften, jedoch wie es scheint unter massgebendem Einflusse des königlichen Beamten erfolgen soll, stimmt ungleich besser zu den Regeln der schwedischen Rechte [4]) als zu denen der dänischen. [5]) Die Strafmittel ferner, welche das Hofrecht, abgesehen natürlich von Geldbussen und von der Acht, zur Anwendung bringt, bestehen in der Todesstrafe, [6]) wobei einmal speciell das Hängen erwähnt wird, [7]) und ein andermal das Werfen ins Feuer; [8]) in dem Verluste der Hand, [9]) welcher einmal nur für den Fall angedroht wird, da der Schuldige die primär verwirkte Busse nicht zu erlegen vermag, [10])

1) vgl. Stemann, Den danske Retshistorie, S. 163–4.

2) Dn. §. 7.

3) Dn. §. 11.

4) vgl. Nordström, II, S. 787—94 und S. 808.

5) Am Uebersichtlichsten Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie, II, S. 134—49 (ed. 2).

6) Dn. §. 1, 12, 13, 15.

7) Dn. §. 8.

8) Dn. §. 9.

9) Dn. §. 2.

10) Dn. §. 13.

oder in dem Durchstossen der Hand mit einem Messer;[1]) in der Auspeitschung,[2]) allenfalls verbunden mit dem Abschneiden eines Ohres;[3]) in verschiedenen Freiheitsstrafen, wie dem Liegen im Thurm oder in Block und Stock, allenfalls mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod;[4]) in dem Schupfen[5]) und dem Setzen einer Tonne Biers, wozu allenfalls noch eine bleibende Ehrenschmälerung hinzutreten kann,[6]) wozu dann noch eine ganze Reihe z. Th. sehr eigenthümliche Strafen kommen, von welchen lediglich der Zusatz über die Jungfrauenkränker Etwas weiss. Strafen dieser Art kommen nun allerdings in den dänischen Rechten ganz ebensogut vor als in den schwedischen; aber nicht nur sind die Freiheitstrafen in den ersteren um Nichts früher aufgekommen als in den letzteren, mit Ausnahme nur des unter kirchlichem Einflusse entstandenen Kopenhagener Stadtrechtes von 1294,[7]) sondern es scheinen auch die Leibes- und Lebensstrafen, wie sich im Folgenden zeigen wird, in Dänemark noch langsamer sich eingebürgert zu haben als in Schweden. Soll nun aber nach diesen allgemeinen Bemerkungen zur Betrachtung der einzelnen Strafsatzungen übergegangen werden, welche das Hofrecht enthält, so stelle ich wie billig wieder diejenigen voran, welche sich auf gemeine Verbrechen beziehen, weil sie die Vergleichung mit dem sonstigen Rechtssysteme am Ersten erlauben. Es wird aber nach den dänischen Provincialrechten der einfache Todtschlag nur mit der Zahlung des Wergeldes und einer bestimmten weiteren Summe an den König belegt, und sogar der qualificirte Todtschlag führt nur zu einer Busse von 40 Mark, oder zur Acht; erst der Kopenhagener Recess K.

---

1) Dn. §. 3–4.
2) Dn. §. 6, 8, 10.
3) Dn. §. 8.
4) Dn. §. 5, 6, 10, 14 (Variante).
5) Dn. §. 5.
6) Dn. §. 5, Zusatz; §. 14, Variante in Anm. 40.
7) vgl. Hagströmer, Om Frihetsstraffen, S. 69–70.

Christians III. von 1537 führte in seinem art. 7 für Bürger und Bauern die Todesstrafe beim Todtschlage schlechthin ein,[1]) während ältere Verordnungen denselben nur unter der Voraussetzung eines gleichzeitigen Bruches des Kirchenfriedens oder des Hausfriedens mit derselben bedroht hatten. Allerdings hatte das Witherlagsræt bereits die Todesstrafe allgemein darauf gesetzt, wenn ein Genosse des Dienstverbandes den anderen tödten würde, und einzelne Stadtrechte hatten wohl ein- für allemal den Todtschlag mit der Todesstrafe belegt; so das Stadtrecht von Ribe, §. 1, das neuere Stadtrecht von Schleswig, §. 3, wogegen das alte Schleswiger Stadtrecht, §. 3, dann das von Flensburg, §. 66—67, Apenrade, §. 71—72, und Hadersleben, § 17, nur von Bussen weiss, und so auch K. Erichs von Pommern Kopenhagener Stadtrecht §. 29 und 38 — 40, und K. Christophs von Bayern Stadtrecht für denselben Ort, VI, §. 7, wogegen das Kopenhagener Stadtrecht von 1294, §. 56, dann 63 — 64 nur von ewigem Gefängniss weiss, so endlich auch das allgemeine Stadtrecht der Königin Margarete, §. 41 und des K. Hans, §. 126. Aber selbst dann, wenn die Todesstrafe eintritt, wird deren Androhung doch höchstens in die Worte „böde liif for liif" eingekleidet, welcher in einzelnen späteren dänischen Quellen gebraucht steht; das „gifue liif for liif" dagegen, welches Dn. §. 1 mit den schwedischen Texten gemein hat, weist auf das schwedische, nicht auf das dänische Recht als seine Quelle hin. Auch Körperverletzungen werden nach den dänischen Provincialrechten, und mehrentheils auch nach den dänischen Stadtrechten, nur mit Geld gesühnt; einige Stadtrechte gehen freilich weiter, und zumal bedroht das von Ribe in seinen §§. 5, 9 und 15 die Verwundung mittelst tödtlicher Waffen und den Stockschlag mit dem Verluste der Hand, das Zücken von Schwerdt oder Messer aber mit dem Durchstossen der Hand, was nahe genug an die

1) Samling af gamle danske Love, IV, S. 176—77. Vgl. im Uebrigen Kolderup-Rosenvinge, Grundrids, II, S. 105—8.

Bestimmungen unseres Hofrechtes herantritt.[1]) Indessen hat sich oben gezeigt, dass auch das gemeine Landrecht, welches K. Magnus Eriksson für Schweden erliess, eine ganz entsprechende Parallele bietet, und wird demnach unser Hofrecht in diesem Punkt sich höchstens gleichgut an beide Rechte, insoferne aber doch noch eher an das schwedische Recht anknüpfen lassen, als dieses Bestimmungen schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts als landrechtliche und gemeinrechtliche aufstellt, welche das dänische nur als einigen wenigen Stadtrechten angehörig kennt. Auch den Verbalinjurien gegenüber verwendet das ältere dänische Recht der Regel nach nur Geldbussen, und wenn zwar einzelne Stadtrechte sei es nun schlechthin, oder doch wenigstens für den Fall, dass der Injuriant eine berüchtigte, der Injuriirte aber eine unberüchtigte Persönlichkeit sei, dieselben mit wirklichen Strafen bedrohen, so ist es doch nur die Ausstellung am Schandpfahle, die Auspeitschung an demselben, oder allenfalls bei Weibern das Tragen des Lästersteines, welche zur Verwendung kommt, nicht aber das Einthürmen oder Legen in Stock und Block, wie solches Dn. §. 6, gleichwie Sw. I, §. 4 und II, §. 5 neben dem Auspeitschen, oder Widerruf und Abbitte, wie solche N. §. 2 eintreten lassen.[2]) Sehr bemerkenswerth ist die Behandlung des Diebstahles im Hofrechte, und deren Vergleichung mit seiner Behandlung in den übrigen dänischen Rechten, und auf sie muss darum hier etwas genauer eingegangen werden. Es hält aber Dn. §. 8 die Abstufung der drei Classen des Diebstahles sowohl als die verschiedenen Strafen, mit welchen dieselben bedroht sind, ganz in der Weise fest, wie solche in Sw. I, §. 6 stehen, nur dass in einzelnen Hss. sich Anklänge an Sw. II, §. 13 erhalten haben, oder auch das Bestreben sich geltend macht, die massgebenden Werthgrenzen statt nach Unzen vielmehr nach Schillingen und Pfenningen zu bezeichnen. Dem gegenüber gilt den dänischen Provincialrechten ganz ebenso wie den schwedischen

1) vgl. ebenda, S. 110—13.
2) vgl. ebenda, S. 113—15; Stemann, S. 686—89.

der Betrag einer halben Mark als die Werthgrenze, von welcher ab, handhafte That vorausgesetzt, der Dieb gehängt werden durfte, wogegen bei geringerem Werthe, wenn die Sache nicht etwa gar mit Geld abgemacht werden konnte, höchstens Verstümmelung, Auspeitschung, Brandmarkung oder Unfreiheit für den Dieb eintreten konnte, und nur bei mehrmaligem Rückfalle auch ein geringerer Diebstahl den Dieb an den Galgen bringen mochte. Anders als die schwedischen Rechte, kennen die dänischen aber keine weitere Abstufung bei dem Diebstahle von weniger als einer halben Mark Werth, ausser insoferne, als sie bei einem Werthe von unter 5 Pfenningen den auf der That ergriffenen Dieb nicht binden lassen; nur bei dem von einem Unfreien begangenen Diebstahle kennt ein einzelnes Rechtsbuch, nämlich K. Waldemars seeländisches Recht, noch eine weitere Werthabstufung. Anders als die schwedischen Rechte, räumen ferner die dänischen den Gerichten einen sehr grossen Spielraum ein für die Ausmessung der Strafe bei dem Diebstahle, während das Ohrenabschneiden, welches in den ersteren eine so bedeutende Rolle spielt, in den letzteren ganz zurücktritt.[1] Wenig anders steht die Sache auch nach den dänischen Stadtrechten. Bei nicht handhafter That lassen sie den Dieb mit Geldbussen durchkommen, allenfalls neben Ehrlosigkeit und Stadtverweisung; bei handhafter That gestatten sie dagegen von einer gewissen Werthgrenze ab den Dieb zu hängen, während in geringeren Fällen auf Auspeitschung desselben und Ausweisung aus der Stadt, oder auch auf Brandmarkung erkannt werden mag, falls die Dingleute nicht vorziehen ein Abkaufen der Strafe zu gestatten, wobei für den grösseren Diebstahl die Abkaufssumme auf 40 Mark gesetzt wird, umgekehrt aber für den rückfälligen Dieb auch bei geringerem

1) SkL. §. 145 und 174, vgl. 131—36; Andreas Sunonis, §. 95 und 106, dann 85—87; K. Valdemar's Verordnung vom Jahre 1215, bei Schlyter, IX, S. 441-44, und wegen des Datums, S. CXXVI—VII; K. Valdemar's SællandskeLov, §. 86-87; Jydske Lov, II, §. 88 (107), und II, §. 90 (108), dann §. 108 (123).

Werthe auf den Galgen erkannt werden mag. Die Werthgrenze selbst, welche den schwereren Diebstahl vom leichteren scheidet, geben die älteren Stadtrechte, wie das schonische, dann das alte Schleswiger Recht und ihm folgend das ältere und neuere Stadtrecht von Flensburg, dann das von Apenrade, nicht an; die neueren aber, wie das neuere Stadtrecht von Schleswig, das von Hadersleben, sowie das von Ribe, nennen wieder eine halbe Mark als solche. Wenn endlich das sogenannte allgemeine Stadtrecht K. Erik Glipping's dem Rechte von Ribe folgt, so schliesst sich K. Christophs allgemeines Stadtrecht dafür ganz und gar dem schwedischen an. [1]) Die Punkte also, welche für das dänische Landrecht dem schwedischen gegenüber charakteristisch sind, halten auch die dänischen Stadtrechte fest; deutlich erweist sich aber das schwedische, und nicht das dänische Recht als die Quelle, aus welcher die Hofrechte ihre auf den Diebstahl bezüglichen Bestimmungen geschöpft haben, und es ist dieser Umstand für uns um so bedeutsamer, als gerade die hieher bezüglichen Bestimmungen sich bereits im norwegischen Burgmannenrechte finden, und somit zu den alleräItesten Bestandtheilen des Hofrechtes gehören. Bezüglich der Brandstiftung hinwiederum ist zu beachten, dass das dänische Recht keine Bestimmung kennt, welche gestatten würde, den auf der That ergriffenen Verbrecher ins Feuer zu stossen. Die Provincialrechte kennen zwar beim Mordbrande die Strafe des Hängens, Räderns, Steinigens oder Verbrennens, und unter den Stadtrechten bedroht das von Hadersleben, das einzige welches überhaupt dieses Verbrechen bespricht,

1) Biærker. §. 11, 14, 16 und 18; Slesvigs gamle Stadsret, §. 14, 15 und 17; Flensborgs forelöbige Stadsret, §. 24—26, und Flensburg's Stadtrecht, §. 115—17 und 123; Apenrader Stadtrecht, §. 114, 116, 117 und 123; Statut. civit. Apenrad., §. 114, 116, 117 und 123; neueres Stadtrecht von Schleswig, §. 22, 23 und 25; Haderslevs Stadsret, §. 23; Ribe Stadsret, §. 24—25; K. Erik Glipping's almindelige Stadsret, §. 24 und 27; K. Christophers alm. Stadsr. §. 8—9.

den Mordbrenner ebenfalls mit dem Tode;[1]) aber von einem Insfeuerwerfen gleich auf frischer That spricht keines von ihnen allen, und bietet demnach auch in dieser Beziehung wieder den einzigen Anklang an die hofrechtliche Satzung eines der schwedischen Provincialrechte, nämlich Östgötalagen. Das Verbrechen der Nothzucht ferner lassen die Landrechte von Schonen und Seeland nur mit einer Zahlung von 40 Mark an den Kläger und ebensoviel an den König büssen,[2]) so dass es nur späteres Recht ist, wenn in den Zusätzen zum schonischen Rechte die That als eine busslose bezeichnet wird;[3]) das Jütsche Lov dagegen lässt den Schuldigen ohne Weiters der Friedlosigkeit verfallen. Von den Stadtrechten aber lässt das ältere schleswiger Recht, und eine Stelle des neueren ebenfalls nur zweimal 40 Mark zahlen,[4]) wogegen das Stadtrecht von Flensburg und Apenrade neben den an den Kläger nnd an die Herrschaft zu zahlenden 40 Mark noch einen dritten, gleichen Betrag an die Stadtgemeinde erlegt wissen will.[5]) Das schonische Stadtrecht, von dem freilich nicht recht klar ist, ob es von der Nothzucht und nicht vielmehr von der Entführung spreche, droht dem Schuldigen bei nicht handhafter That nur eine, noch dazu wenig bedeutende, Geldbusse an, wogegen es bei handhafter That dem Kläger die Befugniss einräumt ihn zu verstümmeln, wenn er sich nicht bereit erklären will die gekränkte Frauensperson zu heirathen;[6]) aber freilich spricht schon eine zweite Stelle des neueren Stadtrechtes von Schleswig von einem Verwirken des

1) vgl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids, II, S. 79—80; Stemann, S. 622—23.

2) SkL. §. 207; Andreas Sunonis, §. 128; K. Valdemar's Sællandske L., §. 61; K. Eriks Sæll. L., II, §. 20.

3) SkL. I, Addit. A, und B. §. 6.

4) Aelteres Stadtrecht von Schleswig, § 2 und 12; neueres, §. 2.

5) Aelteres Flensburger Recht, §. 2; neueres, §. 77; Statuta civitatis Apenradensis, §. 78, und Apenrader Stadtrecht, §. 78.

6) Schonisches Stadtrecht, §. 50.

Kopfes,[1]) und die Stadtrechte von Hadersleben, Ribe, Kopenhagen, Roeskilde, Holbek, dann die sogenannten gemeinen Stadtrechte K. Erik Glippings, der Königin Margarete und des K. Hans, lassen entweder schlechthin, oder doch wenigstens unter der Voraussetzung, dass handhafte That vorliegt, die Todesstrafe eintreten. Insoweit also könnte man allenfalls zweifeln, ob nicht das eine oder andere dänische Stadtrecht der einschlägigen Bestimmung in Dn. §. 12, dann Sw. I, §. 12 und II, §. 12, ebensogut als Quelle gedient haben könnte, wie das schwedische Recht; bemerkt man jedoch wie genau Medallagen sowohl in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes als auch in Bezug auf die Gleichstellung des nächsten Versuches mit der vollendeten That mit der hofrechtlichen Satzung übereinkommt, während eine ähnliche Uebereinstimmung bei keinem der dänischen Stadtrechte vorliegt, so kann auch bei diesem Punkte die schwedische Herkunft des Hofrechtes nicht zweifelhaft erscheinen. Endlich in Bezug auf den Raub steht das dänische Land- und Stadtrecht unserem Hofrechte wenigstens um Nichts näher als das schwedische. In sprachlicher Beziehung steht fest, dass auch für das dänische Recht ursprünglich die Ausdrücke ran, ræna, die nationalen waren, und dass Ausdrücke wie röff, röwæ, rowffsagh erst in späterer Zeit in Gebrauch kamen; in sachlicher Beziehung aber steht nicht minder fest, dass nicht nur der einfache Raub nur mit Geldbussen bedroht war, sondern dass sogar das Heerwerk nur zu einer zweifachen, oder in einzelnen Städten dreifachen, Zahlung von 40 Mark führte.[4]) — Soll nun aber schliess-

1) Neueres Stadtrecht von Schleswig, §. 7.

2) Stadtrecht von Hadersleben, §. 20; Ribe, §. 3; Kopenhagener Stadtrecht K. Christophs, VI, §. 27; Statuta civitatis Roskildensis, §. 2; Stadtrecht von Holbek, §. 4; Stadtrecht K. Erich Glippings, §. 3; der Königin Margarete, §. 54; des K. Hans, §. 156.

3) Stadtrecht von Ribe, §. 40; Flensburger Stadtrecht, §. 122; K. Christian's I. Privileg für Kolding, §. 41.

4) vgl. Stemann, S. 666 - 76.

lich auch noch auf diejenigen Bestimmungen des Hofrechtes übergegangen werden, welche den Land- und Stadtrechten ferner liegen, so habe ich vor Allem zu bemerken, dass auch in dänischen Rechten der letzteren Art meines Wissens keinerlei Vorschriften sich finden, welche denen entsprechen, die Dn. §. 10 mit Sw. I, §. 8—10 und II, §. 6—9 übereinstimmend über das Spiel und den Freimarkt enthält. Hinsichtlich des Mahnens um Geldschulden und des Eintreibens von solchen, wovon Dn. §. 11 mit Sw I, §. 11 und II, §. 10—11 übereinstimmend handelt, bietet gleichfalls das dänische Recht ebensowenig eine völlig entsprechende Parallele wie das schwedische. Weder in den Landrechten noch in den Stadtrechten Dänemarks finde ich ein Verbot der unhöflichen Mahnung um eine Schuld; bezüglich der Execution aber gehen zwar die Landrechte von den Stadtrechten, und beide zusammen wieder von dem späteren Reichsrechte weit ab, alle jedoch regeln dieselbe in einer von den hofrechtlichen Bestimmungen sehr abweichenden Weise. Die Provincialrechte lassen den Gläubiger, wenn der Schuldner dem erstrittenen verurtheilenden Spruche nicht rechtzeitig nachkommt, entweder durch „nam" vorgehen, d. h. eine in gewissen Schranken zugelassene eigenmächtige Wegnahme von Gut des Gegners, oder mittelst eines Strafverfahrens, welches zu einer Verfällung des Gegners in Geldbussen, und eventuell in eine gemilderte Acht (matban, Verlust der manhælgh) führte; in Seeland und Schonen konnte er überdiess seine Befriedigung von des Königs Beamten fordern, welchem dann überlassen blieb seinerseits den Betrag sammt den an ihn sich anschliessenden Strafgeldern durch „nam" einzutreiben. Nach den Stadtrechten liess man entweder den Stadtvogt, allenfalls unter Mitwirkung von Rathmännern, dem Schuldner Gut gegen Taxe wegnehmen, wobei allenfalls auch die Obrigkeit auf Verlangen den Kläger zu befriedigen und dafür das weggenommene Gut selber zu behalten hatte; oder man setzte den säumigen Schuldner auf solange gefangen, bis er seine Schuld bezahlen würde, wenn man ihn nicht gar dem Gläubiger

übergab, um bei diesem seine Schuld durch Arbeit abzuverdienen. Endlich bildete sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein weiteres Verfahren aus, welches vermittelst dreier vom Kläger nach einander erbetener und erlangter Königsbriefe zu einer Execution in den Grundbesitz des Schuldners führte, und später durch die eigenthümliche Benennung „Rigens Ret og Dele" bezeichnet wurde.[1]) Unverkennbar haben alle diese Executionsarten, und zumal die beiden letzteren, gewisse Berührungspunkte mit den Bestimmungen der Hofrechte; das Eingreifen der Obrigkeit, welches in allen dreien vorkommt, das Taxiren der Fahrhabe und allenfalls auch Verhaften des Schuldners in den Stadtrechten, endlich der Zugriff auf den Grundbesitz des Schuldners bei „Rigens Ret og Dele", lassen sich in dieser Beziehung hervorheben. Aber vollständig entspricht keine der drei Executionsarten. Bei ihnen allen sind die Fristen gesetzlich bestimmt, welche hinter einander dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers vorgegeben werden, wogegen sie nach dem Hofrecht des Königs Beamter von Fall zu Fall festsetzt; bei keiner von ihnen findet sich das stufenweise Vorgehen von der Execution in die Fahrhabe zur Execution in den Grundbesitz, und von dieser zur Execution in die Person des Schuldners, vielmehr beschränken sie alle sich stets auf die eine oder die andere dieser Executionsweisen. Da entspricht vielmehr immerhin noch besser das Verfahren des gemeinen Stadtrechts, welches K. Magnus Eriksson für Schweden erliess, soferne in diesem wenigstens das Vorschreiten der Execution von der Fahrhabe zu den Liegenschaften, und von diesen zu der Freiheit des Schuldners sich gleichmässig wiederfindet.[2]) Auch für die Bestimmungen über das Versäumen des Wachtdienstes, das Aufsagen des Friedens und die Zusammenrottirung, welche Dn. §. 5, 14 und 16, mit Sw. I, §. 14, dann II, §. 18, 19 und 20 übereinstimmend enthält, weiss ich aus den

1) vgl. Stemann, S. 256—66; Kolderup-Rosenvinge, Grundrids, S. 201—214.

2) Radzstuffwb., 7—8.

dänischen Stadt- und Landrechten keine Parallele nachzuweisen; wohl aber findet sich eine solche für Dn. §. 15, welche Stelle das Aus- und Einsteigen in des Königs Haus oder Hof und aus demselben bei Strafe verbietet. Schon das Kopenhagener Stadtrecht des Jahres 1294 enthält in seinem §. 83 die Bestimmung, dass derjenige „qui intraverit sub planccis uel plancas soluerit, ut intret“, eine Busse von 40 Mark an den Bischof, und ebensoviel an die Stadt zahlen solle und eine gleichartige Bestimmung wiederholt sich, nur mit der Modification, dass der König an die Stelle des Bischofs getreten ist, auch in dem Stadtrechte K. Erichs, §. 8 und 61, dann K. Christophs, V, §. 2 und 27 für dieselbe Stadt, sowie in den gemeinen Stadtrechten der Königin Margarete, §. 10 und des K. Hans, §. 91. Hier also liegt ausnahmsweise der Fall vor, dass eine Bestimmung des dänischen Hofrechtes, welche dasselbe nicht nur mit Sw. II, §. 17, sondern auch sogar mit N. §. 7 gemein hat, in dänischen Stadtrechten eine weit genug in der Zeit hinaufreichende Parallele findet, während sich in den schwedischen sowohl als norwegischen Quellen eine solche meines Wissens schlechterdings nicht nachweisen lässt. Noch eine weitere Spur dänischen Rechtes könnte man allenfalls in dem Zusatze zu Dn. §. 16 suchen, welcher, mit Sw. I, §. 14 und II, §. 22 übereinstimmend, die Unterstützung des königlichen Beamten bei der Verfolgung von Uebelthätern gebietet, soferne das eben angeführte Kopenhagener Stadtrecht vom Jahre 1294 in seinem §. 38 alle Bürger mit Strafe bedroht, welche dem bischöflichen Vogte und seinen Dienern auf Anrufen nicht die geforderte Hülfe geleistet haben. Endlich möchte man etwa auch noch die in Dn. §. 9, dann Sw. I, §. 7 und II, §. 15 gemachte Unterscheidung zwischen einer Brandlegung, welche „am Hof oder in der Kaufstadt, d. h. soweit der König oder sein Volk liegt“, und der anderen, welche „auf dem Lande“ oder „in einem Dorfe“ erfolgt, sowie die in Dn. §. 17, dann Sw. I, §. 15 im Schlusssatze gegebene Bestimmung hieher zu ziehen sich veranlasst sehen, dass das Hofrecht soweit gelten solle, als der König und dessen

Hofgesinde, seine Ritterschaft und Knechte, liegen. In einzelnen dänischen Provincialrechten finden wir nämlich die Bestimmung, dass der Todtschlag, welcher begangen wird in einer Landschaft oder Harde, in welcher der König gerade anwesend ist, mit der Friedlosigkeit bestraft werden solle, oder doch zu einer Busse von 40 Mark führe,[1]) und diese Bestimmung, welche nach Andreas Sunesen auf einer neuen Verordnung K. Valdemar's II. beruhte, kehrt auch in einer Verordnung K. Erik Glipping's für Schonen vom Jahre 1284, §. 3,[2]) und in K. Christoph's Kopenhagener Stadtrecht, V, §. 19, wieder, während die Wordingborg'sche Verordnung K. Erik Glipping's vom Jahre 1282 wenigstens einen Anklang an dieselbe enthält.[3]) Indessen ist doch klar, dass diese letztere Bestimmung, um zunächst mit ihr anzufangen, dem dänischen Rechte keineswegs ausschliesslich eigen ist, da auch K. Magnus Ladulås in der Verordnung, die er im Jahre 1285 zu Skeninge erliess, für die Zeit, während deren der König in einer Landschaft sich aufhält, einen besonderen Frieden setzte, welcher sogar das Tragen von Waffen ausschloss,[4]) und klar auch, dass dieselbe sich mit dem Grundgedanken, auf welchem die angeführten Vorschriften des Hofrechtes beruhen, nicht einmal berührt. Für diese letzteren ist nämlich augenscheinlich nicht der Königsfrieden der massgebende Gesichtspunkt, sondern der Umstand, dass die strammere Disciplin, welche das Hofrecht fordert und durch strengere Strafen zu sichern sucht, nur auf solange erfordert wurde, als der einzelne Mann im Dienst und bei der Truppe war, wogegen auch der Dienstmann dem gemeinen Rechte unterworfen bleiben sollte für die Zeit, in welcher er fern vom Hofe und seinen Genossen sich irgendwo im Lande aufhielt; die Aehnlichkeit also, welche zwischen beiden Reihen von Bestimmungen vorzuliegen scheint, ist nur eine

---

1) SkL. §. 89; Andreas Sunonis, §. 61; Jydske Lov, III, §. 22 (145).

2) bei Schlyter, IX, S. 451—52.

3) Aarsberetninger fra det kgl. Geheimearchiv, II, S. 3.

4) Diplom. suecan, I, nr 813, S. 668.

scheinbare und rein äusserliche, somit ganz ungeeignet um einen Schluss auf einen genetischen Zusammenhang zwischen denselben zu begründen. Ebensowenig wird sich aber auch aus dem schliessen lassen, was über die Unterstützung des kgl. Beamten bei der Verfolgung von Verbrechern gesagt wird. Das Kopenhagener Stadtrecht beschränkt das Anrecht auf Unterstützung auf den Vogt der Stadt und dessen Untergebene, lässt denselben aber diesen ohne Rücksicht auf den Zweck zustehen, zu welchem sie der Hülfe begehren; das Hofrecht dagegen gebietet nur die Beihülfe bei der Verfolgung und Ergreifung von Verbrechern, will aber diese nicht nur dem Beamten des Königs, sondern auch dem Kläger auf Ansuchen geleistet wissen. Nur der oberste Grundgedanke ist somit den beiden Vorschriften gemeinsam, nicht dessen specielle Ausprägung; dieser Grundgedanke aber ist kein anderer als der, dass jeder Genosse verpflichtet sei das Seinige dazu beizutragen, das Recht zu stärken und dem Unrechte zu wehren, ein allgemein germanischer Gedanke also, der sich in der Dingpflicht und der Verpflichtung die Dingladung zu befördern, in der Zeugnisspflicht und in der Verpflichtung dem Gerüfte zu folgen, dann auf Erfordern an der Zwangsvollstreckung Antheil zu nehmen, u. dgl. m. ganz gleichmässig ausspricht. Derartige Vorschriften kommen in den verschiedenartigsten germanischen Rechten ganz gleichmässig vor, und aus ihrer Wiederkehr in mehreren Quellen kann demnach insolange nicht auf das Bestehen eines Filiationsverhältnisses unter denselben geschlossen werden, als nicht deren äussere Einkleidung in denselben eine schlagende Verwandtschaft zeigt. So bleibt demnach in der That nur die Vorschrift über das Aus- und Einsteigen in die Burg und aus der Burg übrig, um den Schluss auf einen engeren Zusammenhang unseres Hofrechtes mit dem dänischen Rechte zu stützen. Aber gerade diese Vorschrift ist ganz unzweifelhaft aus dem Rechte der deutschen Städte geflossen,[1]) und sie kann demnach ganz ebensogut unmittelbar aus Deutschland als auf dem

1) vgl. z. B. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 404—5.

Umwege über Dänemark in das schwedische Hofrecht hineingekommen sein; auch sie kann somit zu einem Schlusse über die Herkunft unseres Hofrechtes nicht benützt werden, und dürfte also das aus anderweitigen sprachlichen wie sachlichen Gründen gewonnene Ergebniss unerschüttert bleiben, dass jener gemeinsame Grundtext, auf welchen einerseits Sw. I und II, und andererseits Dn. zurückzuführen sind, schwedischen und nicht dänischen Ursprunges gewesen sein müsse.

Werfen wir aber zum Schlusse auch hier wieder die Frage nach der Entstehungszeit und der Entstehungsart unseres Hofrechtes auf, so ist selbstverständlich zwischen der Entstehung unserer dänischen Bearbeitungen desselben und der Entstehung jenes Grundtextes zu unterscheiden, welcher diesen mit den schwedischen Texten gemein ist; nur die erstere Frage wird dabei an dieser Stelle zu erörtern kommen, wogegen die zweite, als über das Bereich des dänischen Hofrechtes hinausliegend, einer späteren Prüfung vorbehalten bleibt. Von den beiden dänischen Texten aber, welche wir oben auseinander zu halten hatten, setzt der eine, durch Hs. J. repräsentirte bereits eine wesentlich mit Sw. II. gleichgestaltete Vorlage voraus; aber diese Hs. ist auch erst im Jahre 1472 geschrieben, also in einer Zeit, über welche einzelne uns erhaltene Hss. dieses schwedischen Textes hinaufreichen, so dass die Möglichkeit der Benützung einer derartigen Vorlage schon durch unseren handschriftlichen Befund sicher gestellt ist; eine weitere Verfolgung dieser Recension ist mir bei dem dermaligen Zustande unserer Ausgaben nicht möglich, hätte aber andererseits auch kein irgendwie erhebliches Interesse. Die andere, von mir schlechthin als Dn. bezeichnete, und soweit sich erkennen lässt, durch die sämmtlichen übrigen Hss. vertretene Recension dagegen reicht ihrem handschriftlichen Bestande nach bis in den Anfang des 15 Jahrhunderts zurück, also genau ebensoweit, als die handschriftliche Ueberlieferung des schwedischen Hofrechtes zurückgeht; viel weiter zurück kann sie aber auch nicht wohl reichen, da einerseits ein Herübernehmen eines schwe-

dischen Hofrechtes nach Dänemark vor der Unionszeit nicht zu erwarten ist, und andererseits der Fortbestand des alten Witherlagsrechtes in Dänemark, welchen J. Kinch neuerdings wenigstens bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts herab überzeugend nachgewiesen hat, auch wirklich eine derartige Herübernahme vor jener Zeit als ziemlich überflüssig erscheinen lassen musste. Freilich beruft sich Kolderup-Rosenvinge, um eine weit frühere Geltung des Hofrechtes in Dänemark zu erweisen, auf eine Urkunde, welche hinter der Unionszeit zurückliegt; aber der Abdruck dieser vom 21. December 1378 datirten Urkunde bei Suhm[1]) enthält keineswegs, obwohl auch die Regesta diplomatica historiae danicae, nr. 2725 diess angeben, eine ausdrückliche Berufung auf das Hofrecht, vielmehr nur das Zugeständniss des Ausstellers, dass er seine Hand verwirkt habe, weil „dat witlick und openbare is, dat welk man den anderen wundet tho Kalundeborch, de heft tho vorn syne hand myt rechte vorbroken." Nun ist zwar allerdings richtig, dass das Hofrecht eine derartige Bestimmung enthält; aber doch scheint der Wortlaut der Urkunde vielmehr auf einen stadtrechtlichen Satz hinzudeuten, wie sich denn auch in dem weitverbreiteten Stadtrechte von Ribe, §. 5 wirklich eine Vorschrift findet, welche in ihrer Wortfassung mit den Worten der Urkunde weit genauer übereinkommt als das Hofrecht, sofern sie von einem „vulnerare", dieses dagegen von einem Hauen oder Stechen „til blothwithæ" spricht. Auf eine frühere Geltung des Hofrechtes in Dänemark wird man also aus diesem Documente keinen Schluss ziehen dürfen; lässt man dieses aber fallen, so fehlt es auch sofort an jeder Stütze für die Annahme, dass dieses Hofrecht bereits vor der Eingehung der Union in jenem Reiche gegolten habe. Weiterhin wird man zwar darauf kein unbedingtes Gewicht legen dürfen, dass eine Reihe von Hss. des dänischen Textes, sei es nun in einleitenden Worten, oder an der Spitze der Schlussbestimmung über die Verfolgung der Verbrecher, oder

1) Historie af Danmark, XIV, S. 513—14.

auch am Schlusse des Ganzen, diesen als förmlich für Dänemark erlassen und publicirt bezeichnen; denn derartige Angaben finden sich ja auch in den schwedischen Texten, und könnten demnach recht wohl aus diesen in die dänischen nur herüber genommen worden sein. Aber doch wird man nicht übersehen dürfen, dass am Eingange zu einem jüngeren Hofrechte, welches er am 9. Mai 1562 für Dänemark erliess, K. Friedrich II. unser Hofrecht ausdrücklich als „aff wore Forfedre, framfarne Konninger uti Danmark, skickit og udgiffuit“ bezeichnet,[1] und dass er somit den Glauben an dessen officielle Publication unbedingt theilt; nicht übersehen auch, dass einzelne Hss. unseres Textes von dieser Publication in einer eingehenderen Weise sprechen, welche immerhin auf einige geschichtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu dürfen scheint. Aber freilich muss man dabei unterscheiden. In mehreren Hss. der dänischen Bearbeitung, und darunter in einigen bereits dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehörigen, finden wir die Notiz, dass unser Hofrecht von K. Erich von Pommern „in crastino assumptionis beatæ Mariæ virginis“, also am 16. August des Jahres 1403, zu Wiborg erlassen worden sei.[2] Da kaum anzunehmen ist, dass schon wenige Jahrzehnte nach dem angegebenen Datum eine derartige Angabe hätte in Umlauf gesetzt werden können, wenn sie nicht wirklich begründet gewesen wäre, werden wir derselben wohl ohne Anstand Glauben schenken dürfen; aber freilich lässt sich sofort auch unschwer feststellen, dass unter dem „castrum Viburgense“ oder „castrum Viborg“, welches dieselbe nennt, nicht etwa die Stadt Viborg in Jütland, sondern die Burg Wiburg in Finnland verstanden werden muss. Wir wissen nämlich aus anderweitigen Urkunden, dass K. Erich sich in der kritischen Zeit in Finnland befand, und unter Andern am 19. August 1403, also nur drei Tage nach dem für die Erlassung des Hofrechtes angegebenen Datum, zu Wiborg eben dieser Stadt ihr

1) Samling af gamle danske Love, V, S. 37.
2) vgl. oben, S. 95.

Stadtrecht verlieh;[1]) dass aber eine in diesem Wiburg erfolgte Publication des Hofrechtes sich nur auf die zu Schweden gehörige Provinz Finnland, oder wie sie damals genannt wurde, Österland beziehen konnte, und nicht auf Dänemark, ist klar, und somit allerdings auffällig, dass die betreffende Notiz sich in mehrfachen Hss. des dänischen Textes findet, während sich ganz wohl erklärt, dass auch eine Bearbeitung des Hofrechtes in schwedischer Sprache, und zwar gleichfalls wieder eine in einer sehr alten Hs. enthaltene, dieses als „særdelis i Wiborgh" zu gelten bestimmt bezeichnet.[2]) Indessen sind es doch nur drei oder vier in dänischer Sprache geschriebene Hss., welche jene Notiz enthalten, und von diesen stehen je zwei und zwei, ja vielleicht sogar alle vier, unter sich in engerer Beziehung, so dass sie sich auf nur zwei Vorlagen, wenn nicht gar auf nur eine zurückführen lassen. Da mir nur von einer einzigen unter ihnen einzelne Lesarten zu Gebote stehen, welche Kolderup-Rosenvinge in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Hofrechtes mitgetheilt hat, und zwar Lesarten, welche auf eine grosse Selbstständigkeit dieser Hs. hindeuten,[3]) so vermag ich das Verhältniss nicht zu bestimmen, in welchem diese Hss. zu den übrigen Texten des dänischen Hofrechtes stehen;

1) vgl. bereits Dahlin, Svea rikes Historia, II, S. 580 (ed. 2); ferner Reuterdahl, Swenska kyrkans historia, III, 2, S. 483—84, und Styffe, Skandinavien under Unionstiden, S. 317.

2) Siehe oben, S. 44.

3) In Dn. §. 6 liest O. für: „ær thet knabe eller skytthe", „ær handt a vabn", und für: „mynneman" „anden embitzmandt", was Beides an Sw. II erinnert; endlich für: „æn ær han smosuend, worde hudströghen", „skyldes the thærfore och iche tages y ferske orth, werge seg mett 6 mendt af garden" (S. 586). In Dn. §. 8 für: „en öre", dann: „mynnæ æn en öre", „½ öre", dann „½ öre dog til 4 penninge" (S 586). In Dn. §. 11: „ær thet mindre en 6 öre, tha werge sig selff thredie. Æn ær thet sex öræ, dyllæ meth sex mentz eed; æn er thet mer æn 6 öræ, tha dyllæ meth tolf mentz eed" (S. 587). Endlich in Dn. §. 16 für: „so man som then", u. s. w. „so som herrens forreder oc alle römme gorden met wanære", worauf noch ein eigenes Capitel folgt (S. 587—88).

aber doch liegt die Vermuthung nahe, dass in der Unionszeit und bei dem engen Verwandtschaftsverhältnisse, welches zwischen diesen letzteren und den schwedischen Bearbeitungen der Quelle besteht, ein oder der andere Abschreiber des dänischen Hofrechtes zugleich ein schwedisches benützt, oder auch ein solches geradezu ins Dänische umgeschrieben haben möchte, wobei dann die auf Wiburg bezüglichen Bemerkungen dieser Vorlage um so eher in die dänische Bearbeitung mit herüber genommen werden konnten, weil der Schreiber oder Bearbeiter dieselben auf die jütische Stadt dieses Namens beziehen mochte. Die von Schröder herausgegebene Uebersetzung des schwedischen Hofrechtes, dann die Hs. J. des dänischen, beweisen jedenfalls, dass eine derartige Benützung schwedischer Texte in Dänemark wirklich stattgefunden hat, während die Existenz eines schwedischen Textes, welcher das Hofrecht als zunächst für Wiburg bestimmt bezeichnet, ebenso bestimmt darthut, dass im schwedischen Stammlande schon frühzeitig Hss. umliefen, welche derartige auf diese Burg hinweisende Bemerkungen enthielten. Kommt doch auch bei dem gemeinen Landrechte, welches K. Magnus lagabœtir für Norwegen erliess, mehrfach vor, dass Hss. nach Vorlagen geschrieben wurden, welche einem ganz anderen Dingverbande angehört hatten, als für welchen sie selbst bestimmt waren, und dass in Folge dessen z. B. die „Gulaþingsför“ in einer Hs. stehen geblieben ist, welche sich doch im Uebrigen als für das Borgarþing oder Eiðsifaþing bearbeitet erweist.[1]) Wenn aber die zu Wiburg erfolgte Publication des Hofrechtes nicht als für Dänemark, und kaum auch nur als für das schwedische Stammland erfolgt gelten kann, so dürfte dieselbe doch die Vermuthung nahe legen, dass eine Publication desselben für dieses letztere bereits früher erfolgt sein werde, und wenigstens die Möglichkeit eröffnen, dass durch denselben König dasselbe Hofrecht früher oder später auch für Dänemark publicirt worden sein möge. In Schweden, möchte man annehmen, wird

1) vgl. die Bemerkung der Herausgeber in Norges gamle Love, II, S. III—IV.

diese Publication wohl gelegentlich der Eriksgata erfolgt sein, welche K. Erich im Jahre 1401 geritten war.[1] Nach des Königs Christoph's gemeinem Landrechte sollte die Eriksgata auch Finnland berühren, nur dass dieser Landschaft gegenüber für den Fall, da der König selbst sie nicht besuchen könnte, für dessen Vertretung durch Bevollmächtigte in Bezug auf das Geben und Nehmen der Eide gesorgt war;[2] es kann nicht auffallen, wenn um einige Jahrzehnte früher der Umritt durch das Land, was Finnland betrifft, erst um 2. Jahre später vollendet wurde, als er durch das übrige Schwedenreich stattgehabt hatte. Bezüglich Dänemarks aber wird nunmehr der früher schon erwähnte Umstand bedeutsam,[3] dass nicht nur Joh. Messenius unser Hofrecht von K. Erich im Jahre 1400 „uno post Pascha mense" zu Nyköping erlassen werden lässt, sondern auch die Hs. C. 87 Nykjöbing als den Ort, und den nächsten Mondtag nach Cantate des Jahres 1400 als den Tag seiner Ausfertigung nennt und eine weitere Hs., B. 87, Nyborg als den Ort bezeichnet, an welchem diese erfolgt sei. Nun lassen sich freilich gegen diese drei Angaben nicht unerhebliche Einwendungen machen. Messenius († 1636) ist ein sehr später, und überdiess kein besonders zuverlässiger Gewährsmann, und die Hs. B. 87 gehört nach Schlyter erst der zweiten Hälfte des 16., die Hs. C 87 aber nach Kofod Ancher gar erst dem 17. Jahrhundert an, so dass auch ihr Zeugniss ein etwas spätes ist, soweit es sich um Vorgänge aus dem Jahre 1400 handelt. Aus allen drei Angaben lässt sich ferner nicht mit Sicherheit erkennen, ob als Ausstellungsort Nyborg auf Fühnen gemeint sein wolle, wo im 13. und 14. Jahrhundert nicht wenige Dänenhöfe gehalten wurden, oder Nykjöbing in Jütland, Nyköping auf Falster mit seinem vielgenannten Schlosse, Nykjöping auf Seeland, oder endlich der bedeutende Handelsplatz Nyköpung in

---

1) vgl. Reuterdahl, ang. O., III, 1, S. 49, und 2, S. 482.

2) Konungxb. 6, §. 2.

3) siehe oben, S. 96.

in Södermanland mit seinem Schlosse.[1]) Endlich lässt sich auch für den 17. Mai 1400, auf welches Datum die beiden den Ausfertigungstag nennenden Angaben führen, anderweitig ein Aufenthalt K. Erichs an irgend einem dieser Orte nicht darthun, und somit auch von dieser Seite her weder eine Entscheidung der Ortsfrage, noch auch nur eine Bestätigung der betreffenden Angaben in ihrer jetzigen Unbestimmtheit gewinnen. Wenn wir nun überdies bedenken, dass Arild Hvitfeld († 1609) an einer Stelle seiner Chronik von K. Erik Eiegod († 1103) erzählt,[2]) dass er ein Hofrecht und einen Recess erlassen habe, welcher sich in einer Handschrift des schonischen Rechtes vorfinde, und dabei den Inhalt dieses Recesses in einer Weise bespricht, welche unverkennbar zeigt, dass er dabei K. Erik Glipping's Nyborgische Verordnung vom 26. Mai 1284 im Sinne hat,[3]) während er an einer anderen Stelle desselben Werkes dieselbe Verordnung ganz richtig als von dem letzteren Könige in dem zuletzt genannten Jahre erlassen bezeichnet, mit dem Bemerken, dass sie am Schlusse des seeländischen Rechtsbuches zu finden sei,[4]) und wenn wir uns weiterhin erinnern, dass Peter Joh. Resen in seinen Anmerkungen zum Witherlagsret unter Berufung auf diese letztere Angabe Hvitfelds gerade unser Hofrecht, so wie es im Jahre 1505 von Gottfried von Ghemen mit dem seeländischen, und nach einer, übrigens irrigen, Angabe auch mit dem schonischen zusammen herausgegeben wurde, von K. Erik Glipping im Jahre 1284 publicirt werden lässt,[5]) so könnte uns in der That noch ein ganz eigenthümlicher Verdacht bezüglich jener ersteren Angaben aufsteigen. In G. von Ghemens Ausgabe des schonischen Rechts-

---

1) vgl. Styffe, ang. O., S. 22, dann S. 15, 26, 29 und 210—11.

2) Danmarckis Rigis Krönicke, I, S. 94 (ed. 1652).

3) gedruckt in den Aarsberetninger fra det Kgl. Geheimearchiv, V, S. 20—30.

4) ang. O., S. 287.

5) Leges antiquæ aulicæ Norvegorum et Danorum ex bibliotheca P. J. Resenii, S. 554 (1673).

buches, welche im Jahre 1505 erschien, ist zwar nicht das Hofrecht, wohl aber K. Erichs Verordnung von 1284 in ihrer für Schonen bestimmten Ausfertigung beigegeben, und zwar unter Angabe der unrichtigen, aber in einzelnen Hss. nachweisbaren Jahrzahl 1204;[1]) in der gleichzeitig durch denselben Mann veranstalteten Ausgabe des K. Eriks Namen tragenden seeländischen Rechtsbuches dagegen ist sowohl jene Verordnung in ihrer für Seeland bestimmten Ausfertigung, als auch das Hofrecht aufgenommen.[2]) Hiernach ist klar, dass zunächst Hvitfeld sich lediglich durch die falsche Jahrzahl 1204 dazu bestimmen liess die beiden Ausfertigungen derselben Verordnung für zwei völlig verschiedene Verordnungen zu halten, und nur die eine von ihnen dem K. Erik Glipping zu belassen, während er die andere, da im Jahre 1204 kein König des Namens Erik regierte, mittelst einer stillschweigend gemachten Emendation auf K. Erik Eiegod zurückführte, den er ja irrthümlich erst im Jahre 1105 verstorben glaubte; das Hofrecht aber, welches ja so vielfach auf eines Königs Erik Namen zu gehen pflegte, brachte er augenscheinlich nur darum mit K. Erik Eiegod in Verbindung, weil er dasselbe in einer Hs. mit jener irrig vom Jahre 1204 datirten Verordnung zusammen vorgefunden hatte, oder doch vorgefunden zu haben geglaubt hatte. Resen dagegen fand zwar richtig heraus, dass die dem schonischen Rechtsbuche angehängte Verordnung wesentlich mit der dem seeländischen Rechtsbuche beigegebenen identisch und wie diese im Jahre 1284 erlassen sei; aber er bezog nun sofort das Hofrecht, welches von Ghemen zusammen mit ihr dem seeländischen Rechtsbuche angehängt hatte, ebenso unbedenklich auf K. Erik Glipping, wie es sein Vorgänger auf K. Erik Eiegod bezogen hatte.[3]) Im Hinblicke auf die Verbindung, in welche unser Hofrecht hier mit der Nyborg'schen Verordnung K. Erik Glipping's gebracht ist, wäre nun recht wohl denkbar, dass von anderen Seiten her im

---

1) vgl. Schlyter, IX, S. CXLVIII—IX.
2) vgl. Kofod Ancher, Samlede Skrifter, I, S. 587.
3) vgl. Kofod Ancher, ang. O., II, S. 558–60.

16. und 17. Jahrhundert für König Erik Glipping der im Hofrechte so vielfach genannte K. Erich von Pommern substituirt, dabei aber doch an Nyborg als Ausfertigungsort festgehalten, und somit neben dem Beinamen des Königs lediglich wieder die Jahrzahl geändert worden wäre. Indessen dürfte ein derartiger Argwohn denn doch zu weit gehen. Es liesse sich auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zwar allenfalls erklären, wie die eine der hierher gehörigen Hss. dazu kam, den Namen Nyborg zu nennen; aber es bleibt unerklärt, wie die andere Handschrift und Messenius zu dem Namen Nykjöbing gelangten, und woher sie ihr in der Sache übereinstimmend angegebenes, und doch in ganz verschiedener Weise bezeichnetes Datum hatten. Dazu kommt, dass wir, wenn es auch nicht gelingen will zu ermitteln, an welchem Orte K. Erich sich am 17. Mai 1400 aufhielt, wenigstens wahrscheinlich machen können, dass er an diesem Tage recht wohl in Fühnen oder Jütland, auf Falster oder auf Seeland anwesend sein konnte. Wir wissen, dass derselbe sowohl am 7. Februar als am 3. August des Jahres 1400 in Roeskilde Urkunden ausstellte,[1]) und dass er im April desselben Jahres sich in Helsingborg aufhielt;[2]) Nichts steht demnach der Annahme im Wege, dass derselbe um die Mitte des Mai's sei es nun zu Nyborg in Fühnen oder zu Nyköping auf Falster als den zunächst in Betracht kommenden Orten sich aufgehalten, und unser Hofrecht publicirt haben könnte. Nach allem Dem möchte ich demnach die Nachricht jener jüngeren Aufzeichnungen nicht als unglaubhaft verwerfen, sondern umgekehrt annehmen, dass dieselben aus irgend einer, uns verlorenen, älteren Quelle geflossen seien, und auch die von Styffe ausgesprochene Vermuthung, dass Erich für Dänemark erst im August des Jahres 1401 für mündig erklärt worden sei,[3]) beirrt mich in dieser Annahme nicht, da zweifellos auch schon vor dieser Zeit Urkunden vielfach auf seinen Namen

1) Regesta diplomatica historiæ Danicæ, nr. 3015 und 3035.
2) Reuterdahl, ang. O., III, 2, S. 481.
3) Bidrag till Skandinaviens historia, II, S. LVI.

ausgestellt worden waren; unter dieser Voraussetzung ergiebt sich aber, da wir doch nach allen Umständen den Ausstellungsort eher in Dänemark als in Schweden zu suchen haben, der sehr einfache Schluss, dass am 17. Mai des Jahres 1400 die Publication unseres Hofrechtes durch K. Erich sei es nun für Dänemark im Ganzen, oder auch für die eine oder andere dänische Landschaft stattgefunden habe.

Nach K. Erichs von Pommern Zeit wird von einzelnen Hss. unseres Hofrechtes noch von einer Publication desselben durch K. Christian gesprochen, wobei doch wohl an Christian I. (1448—81) zu denken ist, und man wird sich erinnern, dass auch das schwedische Hofrecht sich hin und wieder auf K. Karl Knutson (1449—70) zurückgeführt zeigt;[1]) das Eine wie das Andere erklärt sich leicht unter der Voraussetzung, dass die Bestätigung des Hofrechtes beim Thronwechsel überhaupt üblich gewesen sei. Dagegen finden wir die dänische Bearbeitung des Hofrechtes, anders als die schwedische, nirgends auf einen früheren Regenten als K. Erich zurückgeführt. Von der Königin Margareta, welche allein in dieser Beziehung in Betracht kommen könnte, weil vor ihrer Regierungszeit noch gar keine staatsrechtliche Verbindung zwischen Dänemark und Schweden bestand, bezeugt Kofod Ancher ausdrücklich, dass keine einzige Hs. des dänischen Hofrechtes dieses mit ihrem Namen in Verbindung bringt,[2]) während diess bei Hss. des schwedischen Hofrechtes allerdings vorkommt; die von Schröder veröffentlichte dänische Uebersetzung aber kann wegen ihres engen Anschlusses an Sw. II in dieser Richtung selbstverständlich nicht in Betracht kommen. So werden wir demnach anzunehmen haben, dass die Bearbeitung des in Schweden entstandenen Hofrechtes für Dänemark, und deren officielle Publication für dieses letztere Land erst unter K. Erich von Pommern im Jahre 1400 erfolgt sei, und in der

1) siehe oben, S. 41—42.
2) siehe oben, S. 93.

That erklärt sich leicht, dass nach dem Abschlusse des Unionsvertrages (1397) auch sofort der Gedanke auftauchte, dass es zweckmässig sei, das Recht der unirten Lande wenigstens in den das Königthum näher berührenden Punkten etwas gleichmässiger zu gestalten. Uebrigens braucht man keineswegs anzunehmen, dass die Publication des dänischen Hofrechtes durch K. Erich gerade mit einem Male für das ganze Reich erfolgt sei; vielmehr ist ebensogut möglich, wie diess Reuterdahl bereits angedeutet hat,[1]) dass solche zunächst nur gelegentlich für einzelne Burgen und Schlösser erfolgte, und dass erst hinterher auf dem Wege der Gewohnheit das Hofrecht zu allgemeiner Geltung im ganzen Reiche gelangte. Die verschiedene Gestaltung, welche die Texte des dänischen sowohl als des schwedischen Hofrechtes im Einzelnen zeigen, würde sich unter dieser letzteren Voraussetzung am Einfachsten erklären, und zumal auch das mehrfache Vorkommen dänischer Bearbeitungen oder Uebersetzungen eigenthümlich gearteter schwedischer Texte wäre von hier aus am Leichtesten zu begreifen. Ueber diese verschiedenen Gestaltungen aber, und zumal auch über die Zusätze, welche der dänische Text des Hofrechtes sowohl als der schwedische zu verschiedenen Zeiten erhalten hat, wird sich erst dann mit einiger Bestimmtheit sprechen lassen, wenn erst beide Bearbeitungen auf vollständiges handschriftliches Material gestützt herausgegeben sein werden; einstweilen kann man, bei aller Anerkennung des von Klemming nach der einen Seite hin Geleisteten, nur des ehrwürdigen Reuterdahl's Bemerkung[2]) wiederholen: „Dat är skada, att en critisk behandling af dessa urkunder ännu icke blifwit företagen".

§. 5.
Der gemeinsame Grundtext.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass einerseits die beiden Recensionen des schwedischen Hofrechtes, welche wir als

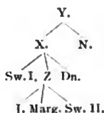
1) ang. O., III, 1, S. 69.
2) ang. O., II, 2, S 195, Anm. 4.

Sw. I und II zu scheiden hatten, und andererseits diejenige Recension des dänischen, welcher weitaus die meisten Hss. folgen, und welche wir als Dn. bezeichneten, einem gemeinsamen Grundtext voraussetzen, von welchem ab sie sich in verschiedenen Richtungen weiter entwickelten. [1]) Es wurde ferner dargethan, dass eine zweite Recension des dänischen Hofrechtes, durch die Hs. J. repräsentirt, bereits eine mit Sw. II wesentlich gleich geartete, wenn auch nicht vollständig zusammenfallende Vorlage voraussetzt, und somit ebenfalls, nur freilich mittelbar, auf eben jenen für uns verlorenen Grundtext zurückgeht, welchen ich der Kürze halber hier mit X. bezeichnen will. [2]) Diesen letzteren Punkt glaube ich indessen hier noch etwas genauer ins Auge fassen zu müssen.

Vergleicht man die dänische Hs. J. mit Sw. II, so ergeben sich zwischen beiden Texten nur drei augenfälligere Abweichungen, welche an einer früheren Stelle bereits bezeichnet wurden; in allen drei Fällen ist aber klar ersichtlich, dass J. dem gemeinsamen Grundtexte X. näher steht als Sw. II. Es fehlt nämlich zunächst in J. jene Bestimmung über den Wachtdienst, welche in Sw. II, §. 23 enthalten ist; aber diese Bestimmung fehlt auch in Sw. I und in bei Weitem den meisten Hss. von Dn., — sie fehlt überdiess in dem von Hadorph herausgegebenen, auf die Königin Margareta zurückgeführten schwedischen Texte und dessen von Schröder veröffentlichter dänischer Uebersetzung (Marg.), — sie verräth endlich ihre spätere Entstehung auch schon durch die Stellung, welche ihr in Sw. II und mehreren anderen Texten

1) Oben, S. 57 und 108—10.

2) Oben, S. 107—8. Ich gebe hier der leichteren Uebersicht wegen ein Schema des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Texte nach meiner Meinung zu einander stehen:



angewiesen ist. In J. steht ferner jene auf das Geltungsgebiet des Hofrechtes bezügliche Hälfte des Schlusssatzes, wie sie Sw. I, §. 15 und Dn. §. 17 übereinstimmend geben, wogegen dieselbe in Sw. II, aber allerdings auch in Marg., fehlt, und weist die Uebereinstimmung jener ersteren beiden Texte mit J. darauf hin, dass der von ihnen gemeinsam benützte Grundtext X. die fraglichen Worte bereits enthalten haben muss, und dass dieselben somit erst hinterher in Sw. II und Marg. gestrichen wurden. Endlich steht die in Sw. II, §. 18, dann Marg. §. 18 enthaltene, aber in Sw. I fehlende Bestimmung über den Wachtdienst in J. an einer anderen Stelle, nämlich als §. 5; aber an derselben Stelle bringt die Bestimmung auch Dn., und werden wir somit berechtigt sein anzunehmen, dass diese Satzung auch schon im Grundtexte X. diese letztere Stelle eingenommen haben werde. Dabei ist beachtenswerth, dass Marg. in Bezug auf die beiden letzteren Punkte mit Sw. II, nicht mit J. geht, während derselbe Text in Bezug auf den ersten Punkt sich umgekehrt mit J. gleich verhält und von Sw. II abweicht; wir werden demnach anzunehmen haben, dass J. aus einer nicht mehr erhaltenen, oder doch nicht bekannten Vorlage (Z.) geflossen ist, welche mit Sw. I und Dn. coordinirt stehend, in Marg. und Sw. II weitere Nachkommen hinterlassen hat. Da J. im Jahre 1472 geschrieben ist, von Sw. II ebenfalls Hss. aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorliegen, endlich auch von Marg. eine am Schlusse desselben Jahrhunderts geschriebene Hs. bekannt ist, dürfen wir annehmen, dass die von allen diesen Texten benützte gemeinsame Vorlage Z. spätestens der Mitte, vielleicht aber auch schon der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört haben werde.

Ich habe oben auch bereits festzustellen gesucht, welches der Umfang und Inhalt des verloren gegangenen Grundtextes X. gewesen sei, und den Nachweis zu erbringen mich bemüht, dass derselbe in Schweden und nicht in Dänemark entstanden sei. Ueber den letzteren Punkt habe ich hier Nichts weiter beizufügen; dagegen erscheint der erstere allerdings noch einer näheren Er-

örterung bedürftig. — Es wurde bereits anderwärts nachgewiesen,[1]) dass der Grundtext X. neben einer Anzahl von Bestimmungen, welche Sw. II mit N. gemein hat, von welchen aber einzelne in Sw. I ausgefallen sind, auch alle diejenigen Bestimmungen enthalten haben muss, welche Sw. I und II mit einander gemein haben, während sie in N. fehlen, und überdiess eine nur in Sw. II (dann Marg. und J.) und Dn., sowie spurenweise in einer Recension von Sw. I enthaltene Satzung (Sw. II, §. 20); ausserdem hat das soeben über Hs. J. und Marg., und deren Verhältniss zu Sw. II Bemerkte gezeigt, dass auch die auf das Geltungsgebiet des Hofrechtes bezügliche Satzung, welche Sw. I, §. 15 und Dn. §. 17 geben, während sie in Sw. II fehlt, jenem Grundtexte bereits angehörte. Es enthielt dieser somit, während er sich hinsichtlich der Anordnung der Materien näher an Sw. I anschloss, und überdiess die in Sw. II, § 18 enthaltene Satzung an eine weit frühere Stelle versetzte, nahezu den ganzen Bestand von Sw. II, nämlich dessen §. 1—15, und §. 17—22, und zwar § 22 vermehrt durch die eben besprochene, in Sw. I, §. 15 enthaltene Bestimmung; es fehlten ihm somit von den in Sw. II enthaltenen Stücken nur zwei, nämlich §. 16 und 23, von welchen der letztere zwar auch in einzelnen Hss. von Dn. vorkommt, aber sich deutlich als ein in Z. noch nicht vorhandener späterer Zusatz charakterisirt, wogegen §. 16 in Z. schon gestanden haben muss, — es fehlten ihm ferner die beiden nur in Dn., und auch hier nur vereinzelt auftretenden Stücke über die Nothwehr und über die Jungfernkränker, — es fehlten ihm endlich auch drei ausschliesslich im norwegischen Burgmannenrechte vorkommende Satzungen, nämlich N. §. 5, 8 und 9. Dabei möchte ich ganz besondere Bedeutung dem Umstande beimessen, dass jene Bestimmung über die Verfolgung von Uebertretern des Hofrechtes, welche sich uns als eine Art von Vollzugsclausel erwiesen hat, und welche erst gelegentlich seiner officiellen Publication diesem von dem publicirenden Regenten beigefügt worden sein kann, ziem-

1) Siehe oben, S. 109—10.

lich gleichmässig nicht nur in Sw. I und II, sondern auch in Dn., Marg. und J. wiederkehrt, so dass wir allen Grund haben anzunehmen, dass dieselbe bereits in dem Grundtexte X. enthalten gewesen sei, von welchem, unmittelbar oder mittelbar, alle jene verschiedenen Recensionen abstammen. Da nun aber das Hofrecht bereits im Jahre 1400 in Dänemark, und bereits im Jahre 1403 in Finnland in der einen oder anderen der uns erhaltenen Gestaltungen publicirt worden zu sein scheint, muss jener verlorene Grundtext X. doch jedenfalls bereits dem 14. Jahrhunderte angehört haben, und somit unsere Vollzugsclausel schon um diese Zeit unserer Aufzeichnung angehängt gewesen sein. Von hier aus würde somit Nichts der Annahme im Wege stehen, dass bereits von der Königin Margareta, ja dass sogar bereits von K. Magnus Eriksson das schwedische Hofrecht mit jener Vollzugsclausel ausgestattet und officiell publicirt worden sei, und würde sich unter solcher Voraussetzung die Nennung des einen wie des anderen Regentennamens in verschiedenen schwedischen Texten vollkommen befriedigend erklären; indessen erregt doch der Umstand Bedenken, dass auf K. Magnus Texte zurückgeführt werden, welche bereits ausgeprägt die Gestaltung von Sw. I einerseits, und von Sw. II, oder doch der für Sw. II, Marg. und J. vorauszusetzenden gemeinsamen Vorlage Z. andererseits tragen, wie letzteres bei dem von Hadorph dem Jahre 1335 zugewiesenen Texte der Fall ist. Wollte man dem gegenüber den Angaben der betreffenden Hss. über des K. Magnus Verfasserschaft Glauben schenken, so müsste man somit nicht nur annehmen, was sich allenfalls hören liesse, dass dieser König zwei so verschieden gestaltete Hofrechte wie Sw. I und II, sei es nun zu verschiedenen Zeiten oder auch für verschiedene Theile seines Reiches erlassen habe, sondern überdiess dem verlorenen Grundtexte X. ein bis mindestens tief in des K. Magnus Regierungszeit zurückreichendes Alter zuerkennen, während doch auch er schon jene Vollzugsclausel enthalten haben, und somit auch von einem Schwedenkönige publicirt worden sein musste. Ich verzichte darauf, über

diesen Punkt eine bestimmte Meinung auszusprechen, da eine einigermassen begründete Vermuthung sich eben doch nur auf vollständige Kenntniss des auf die schwedischen Hofrechte bezüglichen handschriftlichen Materiales stützen liesse; um so entschiedener muss ich dagegen noch die andere Frage zur Sprache bringen, wie sich wohl unser Grundtext X. zu dem norwegischen Burgmannenrechte verhalte?

Ich habe schon früher Gelegenheit gehabt darauf aufmerksam zu machen, dass der norwegische Text sich ziemlich bestimmt als ein flüchtig gemachtes, sehr gekürztes und ganz bruchstückhaftes, in manchen Beziehungen aber auch frei überarbeitetes Excerpt aus einer älteren Vorlage darstellt, welche ihrerseits nur schwedischer, nicht norwegischer Herkunft gewesen sein kann,[1]) wie denn sogar eine der nur in ihm enthaltenen Satzungen, nämlich N. §. 9, in einer Bestimmung der schwedischen Verordnung von Skenninge aus dem Jahre 1285 ihr unverkennbares Vorbild findet.[2]) Da N. den grösseren Theil seines Inhaltes mit X. gemein hat, aber doch auch wieder einzelne Satzungen enthält, welche in X. fehlen, während umgekehrt ein grosser Theil der in X. vorfindlichen Bestimmungen in N. nicht wiederkehrt, lässt sich N. unmöglich aus X. ableiten, und wird somit in der von N. benützten schwedischen Vorlage ein älterer, von N. und X. gleichmässig benützter Text zu erkennen sein. Da die ältere Hs. des norwegischen Burgmannenrechtes bereits in den Jahren 1320—30 geschrieben ist, muss dieser ältere schwedische Grundtext, welchen ich mit Y. bezeichnen will, doch wohl bereits dem Schlusse des 13. Jahrhunderts angehört haben, also etwa der Zeit des K. Magnus Ladulås, mit deren legislativem Charakter der Inhalt unseres Hofrechtes denn auch ganz wohl übereinstimmt.[3]) Wie aber dieser ältere Grundtext Y. beschaffen gewesen sei, lässt sich mit den zu Gebote stehenden Hülfsmitteln

1) Siehe oben, S. 57 und 77.
2) Oben, S. 74.
3) vgl. oben, S. 86.

kaum mehr auch nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit bestimmen. Während nämlich die Beschaffenheit des verlorenen Textes Z. durch die Vergleichung von J, Marg. und Sw. II einerseits, dann von Sw. I und Dn. andererseits, und die Beschaffenheit des gleichfalls verlorenen Textes X. durch die Vergleichung von Sw. I, Dn. und Z. einerseits, und von N. andererseits mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden kann, steht für den Versuch, die Gestalt von Y. zu bestimmen, lediglich die Vergleichung von X. und N. zur Verfügung; dieser Stützpunkt erweist sich aber als vollkommen ungenügend, weil die blose Vergleichung zweier sich coordinirt stehender Texte zwar erkennen lassen kann, dass der ihnen gemeinsame Inhalt aus einer ihnen gemeinsamen Quelle geflossen sein werde, aber nicht zu bestimmen erlaubt, wieweit die Satzungen, welche der eine von ihnen vor der anderen voraus hat, aus eben jener gemeinsamen Quelle geschöpft, oder aber als eine spätere Zuthat zu betrachten seien. Es hilft nicht, derartigen Schwierigkeiten gegenüber leere Vermuthungen aufstellen zu wollen; indessen möchte ich mir doch, selbst auf die Gefahr hin, damit ein recht schlüpferiges Bereich zu betreten, eine zwiefache Bemerkung in dieser Richtung erlauben. Auf der einen Seite nämlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Text von N. nicht die geringste Andeutung darüber giebt, ob und wann das norwegische Burgmannenrecht jemals in officieller Weise publicirt wurde, während die schon durch ihre Wortfassung verdächtige Ueberschrift keinen genügenden Anhaltspunkt bietet um eine solche Publication als von K. Hákon Magnússon ausgegangen annehmen zu lassen. Wenn wir demnach aus anderwärts erörterten Gründen zu der Ueberzeugung gelangt sind, dass unser Hofrecht ursprünglich von einem Privatmanne oder irgend einem königlichen Befehlshaber aufgezeichnet, und erst hinterher von irgend einem Regenten mit einer Vollzugsclausel versehen und officiell publicirt worden sei, so steht Nichts der Annahme entgegen, dass der verlorene Grundtext Y. noch lediglich jene Privatarbeit enthalten

haben möge, obwohl allerdings auch die entgegengesetzte Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, da N. wie so manches Andere recht wohl auch die in der gebrauchten Vorlage etwa bereits vorhandene Vollzugsclausel beseitigt haben mochte. Auf der anderen Seite möchte ich aber auch auf die früher schon gemachte Bemerkung hier nochmals zurückkommen,[1]) dass unsere Hofrechte neben einer Reihe von Bestimmungen, welche sich lediglich auf gemeine Verbrechen und deren Verfolgung beziehen, und welche in ihnen allen wesentlich gleichmässig wiederkehren, auch noch zweierlei weitere Bestandtheile enthalten, von welchen nicht das Gleiche gilt, nämlich eine wesentlich auf den Burgdienst bezügliche Reihe von Satzungen, und eine Reihe anderer, mehr das höfische Leben betreffender Vorschriften. Von diesen letzteren beiden Bestandtheilen haben wir in N. nur den auf den Burgdienst bezüglichen vertreten gefunden; in X. waren beiderlei Bestandtheile neben einander gestanden, jedoch so, dass eine Anzahl auf den Burgdienst bezüglicher Vorschriften, welche N. giebt, beseitigt erschienen, und dabei hatte es auch in Dn. und Z. sein Verbleiben gehabt; in Sw. I endlich sahen wir die sämmtlichen auf den Burgdienst bezüglichen Bestimmungen gestrichen, und neben den die gemeinen Verbrechen betreffenden nur die auf das höfische Leben bezüglichen Satzungen berücksichtigt. Da eröffnet sich nun eine dreifache Möglichkeit. Es wäre denkbar, dass unsere Quelle, wie ich diess an der bereits angeführten Stelle als möglich bezeichnet habe, ursprünglich für eine lediglich militärisch organisirte und ausschliesslich zur Bewachung der Burgen bestimmte Truppe entworfen, hinterher dann aber zugleich auch für den Gebrauch bei der Hofdienerschaft als solcher umgearbeitet worden wäre. Es wäre aber auch möglich, dass dieselbe schon von Anfang an für beide Arten des Königsdienstes gleichmässig bestimmt gewesen wäre, und dass man in N. nur darum die in engerem Sinne hofrechtlichen Bestimmungen gestrichen hätte,

1) Vgl. oben, S. 53—55.

weil sie für Norwegen, das für die königliche Hofdienerschaft bereits seine Hirðskrá besass, weder nothwendig noch angemessen erscheinen mochten. Endlich ist aber auch die weitere Möglichkeit keineswegs schlechthin ausgeschlossen, dass etwa ursprünglich zwei verschiedene Aufzeichnungen neben einander hergegangen sein könnten, deren eine den Burgdienst und deren andere den Hofdienst betroffen hätte, und dass dann in X. beide zu einem Ganzen verarbeitet, dagegen für N. nur die erstere und für Sw. I nur die letztere benützt, oder vielmehr der auf den Burgdienst bezügliche Inhalt aus X. wieder ausgeschieden worden wäre. Man könnte für die letztere Annahme allenfalls geltend machen, dass jedenfalls im 16. Jahrhunderte die auf den Kriegsdienst bezüglichen Satzungen von den auf den Hofdienst bezüglichen abgetrennt wurden, indem bereits K. Gustaf I. am 16. October 1544 ein Hofrecht für seine Hofdienerschaft, und dann am 12. Januar 1545 eigene Kriegsartikel für die in- und ausländischen Knechte erliess, welche in den Städten und auf dem Lande liegen,[1] und könnte somit eine rückläufige Bewegung in der Geschichte des schwedischen Dienstrechtes annehmen, vermöge deren eine am Schlusse des 13. Jahrhunderts bereits begründete Scheidung einer für den Kriegsdienst und einer für den Hofdienst geltenden Ordnung im 15. Jahrhunderte fallen gelassen, aber dann zuerst in Sw. I, und dann weiterhin in K. Gustaf Wasa's und seiner Nachfolger Verordnungen neuerdings wieder aufgenommen worden wäre. Indessen ziehe ich auch in diesem Falle wieder vor, nur auf die verschiedenen sich darbietenden Möglichkeiten aufmerksam zu machen, ohne mich bei dem mangelhaften Zustande des zur Zeit veröffentlichten Materiales für irgend eine von ihnen mit Bestimmtheit zu entscheiden. Ob aber trotz dieses über so manchen einschlägigen Punkten noch immer schwebenden Dunkels meine auf ungenügendes Material

1) Ich bemerke, dass mir Schmedemann's Justitiæ-Werk, in welchem allein meines Wissens diese späteren Hof- und Kriegsordnungen gedruckt stehen, hier leider nicht zugänglich ist.

hin unternommene Untersuchung doch vielleicht auf anderen, und wichtigeren Punkten einigen gesicherten Ertrag abgeworfen habe, wird sich am Besten aus einer Zusammenstellung der bisher über unsere Hofrechte ausgesprochenen Ansichten erkennen lassen, und zu dieser gehe ich darum nun schliesslich über.

§. 6.
Die bisherigen Ansichten über die Hofrechte.

Dass Arild Hvitfeld († 1609) schon von dem Könige Erik Eiegod († 1103), und P. J. Resenius († 1688) ein Hofrecht wenigstens von K. Erik Glipping von Dänemark im Jahre 1284 erlassen wissen wollte, ist oben bereits erwähnt, sowie auch schon bemerkt worden, dass Joh. Messenius († 1636) die Publication eines solchen sei es nun in Dänemark oder in Schweden durch K. Erich von Pommern im Jahre 1400 erfolgen liess. Etwas einlässlicher beschäftigte sich aber mit der Geschichte unserer Quelle der schwedische Historiker Olof von Dalin († 1763). Er will von einem Hofrechte wissen, welches der heilige Erik († 1160) erlassen habe[1]) und beruft sich dieserhalb auf das Verzeichniss der Handschriften des Grafen Gabriel de la Gardie, welches Hadorph verfasst hatte.[2]) Er will ferner von der Erlassung eines Hofrechtes durch einen Reichstag wissen, welcher im Herbste des Jahres 1319 in Stockholm abgehalten worden sei,[3]) sowie von einer Revision, welcher dieses Hofrecht im Jahre 1335 unterzogen worden sei;[4]) durch diese habe dasselbe bereits wesentlich die Gestalt erlangt, in welcher es später durch die Königin Margareta, und weiterhin durch K. Erich von Pommern neuerdings ausgegeben worden sei, und sei bei dieser Gelegenheit eine erhebliche Verschärfung der im Hofrechte angedrohten Strafen

1) Svea Rikes Historia, II, S. 105 (ed. 2; 1765).

2) vgl. Warmholtz, Bibliotheca historica Sveo-Goth., XV, nr. 9269, S. 146.

3) ang. O., S. 393—95.

4) ang. O, S. 420-21.

eingetreten. Die Königin Margareta lässt er übrigens ihr Hofrecht um das Jahr 1391 ausgeben,[1]) den König Erich aber das seinige zu Nyköping, einen Monat nach dem Osterfeste des Jahres 1400 erlassen.[2]) Dass es mit jener angeblichen Verschärfung der Strafen seine Richtigkeit nicht hat, hat bereits Kofod Ancher dargethan,[3]) und verweise ich bezüglich dieses mich hier nicht weiter angehenden Punktes auf seine Ausführung, obwohl dieselbe in manchen Einzelnheiten allerdings einer Ergänzung und theilweise auch Berichtigung bedürfte; aber auch mit den übrigen, direct hierher gehörigen Nachrichten Dalin's ist es um Nichts besser bestellt. Dass seine Nachricht von einem Seitens des heiligen Erik erlassenen Hofrechte lediglich auf einer Verwechslung dieses Königs mit König Erich von Pommern beruht, ist klar, gleichviel übrigens, ob erst er selbst oder ob bereits der von ihm angeführte Hadorph sich dieses Versehens schuldig gemacht habe; der Irrthum war aber um so leichter möglich, als der heilige Erik in der That in Schweden ziemlich ebenso als Gesetzgeber seines Volkes gefeiert war, wie der heilige Olaf in Norwegen. Ein altes Königsverzeichniss bezeichnet ihn schlechtweg als „Erikir laghgiffvare“,[4]) und in der Vorrede zu Uplandslagen wird er neben Birgir jarl und K. Magnus Ladulås zu den Königen gezählt, welche für die Gesetzgebung Schwedens thätig geworden waren,[5]) während hinterher ein einzelner Satz des ehelichen Güterrechtes speciell auf ihn zurückgeführt wird;[6]) in die gemeinen Landrechte der späteren Zeit ist aber wenigstens dieser letztere Satz unter K. Eriks Namen übergegangen,[7]) so dass ein nicht übertrieben kritischer Autor

1) ang. O., S. 562—63.

2) ang. O, S. 576—77.

3) Samlede Skrifter, II, S. 564—65.

4) bei Fant, Scriptores rerum suecicarum, I, 1, S. 18.

5) ULL., Præfatio, S. 7.

6) ULL. Ærfþæb. 3; ebenso HelsL., Ærfþab., 3.

7) MedalL., Giftob. 5, pr.; K. Christophers Landsl., Giptamalab., 5, pr.

wie Hadorph oder Dalin ganz wohl zu jener Verwechslung kommen konnte. Die Angaben über die Jahre 1319 und 1335 ferner sind augenscheinlich nur aus Hadorphs Ausgabe herübergenommen, und die wenig bestimmte Art, wie das Hofrecht der Königin Margareta mit dem Jahre 1391 in Verbindung gebracht wird, lässt annehmen, dass es sich dabei um eine blose Vermuthung handelte. Für die Publication des Hofrechtes durch K. Erich von Pommern endlich weiss Dalin sich nur auf die oben bereits besprochene Stelle des Messenius zu berufen, ohne doch zu untersuchen, ob unter dessen „Nycopia" ein dänischer oder ein schwedischer Ort zu verstehen sei. Immerhin bleibt bemerkenswerth, dass Dalin nicht den mindesten Zweifel darüber hat, dass das Hofrecht von Anfang an schwedischer Entstehung sei, und nicht einmal irgend welche Kenntniss der Thatsache verräth, dass verwandte Bearbeitungen auch in dänischer und norwegischer Sprache vorhanden seien. Auch der ungleich kritischere Swen Lagerbring steht übrigens noch auf eben diesem Standpunkte.[1]) Er beschränkt sich zwar auf die dem Messenius entlehnte Notiz, dass K. Erich von Pommern im Jahre 1400 zu Nyköping sein Hofrecht ausgefertigt habe, welches übrigens früher erlassenen Hofrechten, und zumal dem der Königin Margareta vielfach ähnlich gewesen sei, und fügt nur noch auf Grund einer von Brocman gemachten Bemerkung die Notiz bei, dass im Jahre 1403 zu Wiborg noch eine eigene Publication für Finnland stattgefunden habe; von der Existenz eines dänischen Hofrechtes und eines norwegischen Burgmannenrechtes, und von der engen Verwandtschaft beider mit den schwedischen Hofrechten ist aber auch bei ihm keine Rede.

Inzwischen war aber von anderer Seite her die Frage nach der Entstehung und Bedeutung der Hofrechte in weit umfassenderer und eingehenderer Weise angegriffen worden. Holberg zwar hatte noch in der dritten, von Jón Eiríksson in den hierher

1) Swea Rikes Historia, IV, S. 20 (1783).

bezüglichen Theilen verbesserten Ausgabe seines Werkes über Dänemarks und Norwegens Verfassung sich darauf beschränkt zu bemerken,[1]) dass Hvitfelds Bericht über ein von K. Erik Eiegod erlassenes Hofrecht auf einer Verwechslung dieses Königs mit K. Erik Glipping beruhe, welcher im Jahre 1274 (doch wohl verdruckt für 1284) ein solches wirklich erlassen habe, und dass König Erich von Pommern neuerdings ein Hofrecht habe ausgehen lassen, welches bis in König Friedrichs II. Zeit herab gegolten habe; er hatte also ebenso einseitig das dänische Hofrecht ins Auge gefasst, wie Dalin und Lagerbring diess bezüglich des schwedischen gethan hatten, obwohl er an einer anderen Stelle seines Werkes auch das norwegische Burgmannenrecht erwähnt.[2]) Aber wenig später trat Peder Kofod Ancher mit seiner vortrefflichen Abhandlung „Om vore gamle Gards-Retter, i sær Kong Eriks af Pommern“ auf, welche zuerst im zweiten Bande seiner „Dansk Lov-Historie“ (1776), S. 275—300, erschien, später aber auch, mit Anmerkungen von J. F. W. Schlegel versehen, in den zweiten Band der von diesem und R. Nyerup veranstalteten Ausgabe seiner „Samlede Skrifter“ (1808—9), S. 555—594 aufgenommen wurde. Es constatirt aber der grosse dänische Rechtshistoriker zunächst, dass das älteste dänische Dienstrecht, nämlich K Knuts des Grossen „Witherlagsret“, bis in K. Knuts VI. Zeit (1182—1202), und wohl noch etwas länger in Kraft blieb, dass aber dann vor der Königin Margareta und König Erich von Pommern kein dänischer Regent mehr sich nachweisen lasse, welchem ein Hofrecht beigelegt werde, und er weist insbesondere Hvitfeld's und Resen's Angaben als in den Quellen nicht begründet zurück, nach welchen K. Erik Eiegod oder auch K. Erik Glipping ein solches erlassen haben sollte; er ist vielmehr geneigt anzunehmen, dass das uns erhaltene Hofrecht ursprünglich eine Privatarbeit gewesen sei, welche erst hinterher von K. Erich von

1) Dannemarks og Norges Geistlige og Verdslige Stat, S. 447, 458, 463 und 584—86 (1762).

2) ebenda, S. 500; vgl. oben, S. 6, Anm. 1.

Pommern bestätigt und verbessert worden sei, in derselben Weise wie K. Knut VI. seinerzeit den Witherlagsret K. Knuts des Grossen bestätigt und verbessert habe.[1]) Der Verfasser prüft aber sodann auch das Verhältniss, in welchem die dänischen Bearbeitungen des Hofrechtes zu den schwedischen stehen. Er fasst dabei zunächst die beiden von Hadorph den Jahren 1319 und 1335 zugewiesenen Texte ins Auge, welche ihm nicht principiell verschieden, sondern in ihren Abweichungen von einander nur darauf zurückzuführen scheinen, dass die eine von ihnen aus einem älteren Exemplare geflossen sei als die andere; er weist ferner die Jahrzahl 1319 als unstatthaft zurück, und glaubt zwar die Urheberschaft des K. Magnus Eriksson bezüglich dieser Texte, weil durch einzelne Hss. bezeugt, nicht beanstanden, dagegen aber annehmen zu sollen, dass die Grundlage unseres Hofrechtes dennoch eine dänische, nicht schwedische gewesen sei, und dass erst die Erwerbung Schonens durch K Magnus diesen zur Einführung dieses dänischen Hofrechtes in Schweden veranlasst habe, wobei der Bericht Dalin's über die Erlassung eines schwedischen Hofrechtes durch den heil. Erik ausdrücklich zurückgewiesen wird.[2]) Die Gründe, welche für die dänische, und gegen die schwedische Herkunft des Hofrechtes sprechen sollen, werden dabei ausführlich erörtert, und wird schliesslich die Vermuthung ausgesprochen, dass K. Erich vielleicht schon im Jahre 1400 zu Nyborg oder Nykjöbing, jedenfalls aber im Jahre 1403 zu Wiborg das Hofrecht, welches wie bemerkt bis dahin nur als Privatarbeit umgelaufen war, durch einzelne Zusätze vermehrt und bestätigt habe.[3]) Endlich werden dann noch diejenigen Bestimmungen einzeln besprochen, welche der Verfasser als spätere Zusätze, sei es nun aus K. Erich's oder aus noch jüngerer Zeit, betrachtet,[4]) und einige Bemerkungen über den Inhalt des Hofrechtes,[5]) sowie über mehrfache Ver-

1) Samlede Skrifter, II, S. 555–61.
2) ang. O., S. 561—66.
3) ebenda, S. 566—75.
4) ebenda, S. 575—83.
5) ebenda, S. 583–91.

schiedenheiten der Lesarten beigefügt, welche sich zwischen den verschiedenen Hss. und Ausgaben desselben ergeben.[1]) — Ein gewaltiger Fortschritt wird durch Kofod Ancher's Untersuchung zunächst insoferne erreicht, als dieselbe neben der dänischen zugleich auch die schwedische Bearbeitung des Hofrechtes ins Auge fasst, und eben damit die wichtige Frage nach dessen schwedischer oder dänischer Herkunft mit voller Bestimmtheit aufwirft; ein gewaltiger Fortschritt auch insoferne, als der Gegensatz zwischen einer den überwiegenden Theil des Hofrechtes umfassenden Privatarbeit und einer legislativen Zuthat, mit deren Beifügung zugleich eine officielle Sanctionirung und Publication der ganzen Aufzeichnung verbunden war, vollkommen richtig erkannt wird. Dagegen hat der Verfasser von der Existenz des norwegischen Burgmannenrechtes noch ebenso wenig Notiz genommen als seine Vorgänger, und die Gründe, auf welche er die dänische Herkunft des Hofrechtes stützen will, sind theils auf unrichtig beobachtete Thatsachen gebaut, theils wenigstens von einer sehr geringen Beweiskraft. Von sehr problematischem Werth ist zunächst die Behauptung, dass die überwiegende Zahl der vorhandenen Hss. des Hofrechtes in dänischer und nicht in schwedischer Sprache geschrieben sei, denn abgesehen davon, dass deren thatsächliche Begründung ohne ungleich vollständigere Beherrschung des handschriftlichen Materiales, als sie selbst zur Zeit möglich ist, nicht mit Sicherheit geprüft werden kann, abgesehen ferner von den vielfachen Zufälligkeiten, durch welche die Erhaltung oder Nichterhaltung von Hss. bedingt ist, könnte aus ihr doch nur auf eine grössere, zeitliche oder räumliche, Verbreitung des Hofrechtes in Dänemark als in Schweden, aber nicht auf dessen Entstehung in dem einen oder anderen Reiche ein Schluss gezogen werden. Ebensowenig Bedeutung hat die andere Behauptung, dass das Hofrecht zwar sehr häufig in dänische Hss. von Gesetzbüchern sich eingestellt finde, aber nur sehr selten in Hss. von schwedischen Legalquellen, und dass in einem Exemplare des schwedischen Hof-

1) ebenda, S. 591—94.

rechtes, nämlich B. 5 des stockholmer Archives, sogar ausdrücklich bemerkt sei, dass man in des K. Magnus Landrecht kein Hofrecht habe finden können. Das schwedische Hofrecht zeigt sich vielmehr in den Hss. ganz ebenso gut mit anderen schwedischen Rechtsquellen vereinigt, wie das dänische mit dänischen, und überdiess ist ja von den zufälligsten Umständen abhängig, ob der einzelne Schreiber vorzog, sein Hofrecht für sich allein abzuschreiben, oder mit irgend welchen anderen Legaltexten in Verbindung zu bringen; die Bemerkung aber, dass in Medallagen das Hofrecht nicht zu finden sei, will offenbar nur sagen, dass dieses ausserhalb der landrechtlichen Gesetzgebung stehe, und hätte demnach ganz gleicherweise auch in Bezug auf Dänemark gemacht werden können. Wenn der Verfasser ferner darauf Gewicht legen will, dass unser Hofrecht in Dänemark stets in Kraft geblieben sei, und dem Hofrechte noch durchaus zu Grunde liege, welches K. Friedrich II. im Jahre 1562 für dieses Land erlassen habe, wogegen das schwedische Hofrecht, welches K. Gustaf Wasa im Jahre 1544, und das andere, welches K. Erik XIV, im Jahre 1560 erlassen habe, sich ihm gegenüber vollkommen selbstständig verhalte, so vermag ich die thatsächliche Begründung dieser letzteren Behauptung leider nicht zu prüfen, da mir die späteren Hofrechte Schwedens nicht vorliegen; aber doch ist soviel klar, dass das Land, in welchem das ältere Hofrecht sich am kräftigsten entfaltete und am längsten behauptete, darum noch keineswegs das Land seiner ersten Entstehung zu sein braucht. Keinerlei Werth dürfte auch der Behauptung beizulegen sein, dass das Hofrecht, soweit dasselbe irgend eines Regenten Namen trage, regelmässig K. Erich oder K. Christian nenne, und zwar den ersteren sogar in seiner schwedischen Bearbeitung, während ihm nur in zwei Hss. der Name K. Magnus Eriksson's beigelegt werde. Es hat sich vielmehr gezeigt, das K. Magnus Eriksson denn doch etwas öfter, als der Verfasser angenommen hat, und dass überdiess auch K. Karl Knutsson in Hss. des schwedischen Hofrechtes als dessen Urheber genannt wird, wogegen K. Christians Name

meines Wissens nur in dänischen Texten erwähnt wird; K. Erich aber, und fügen wir bei auch Königin Margareta, die ja in schwedischen Texten gleichfalls sich genannt findet, gehören bereits der Unionszeit an, so dass ihre Nennung auf das eine wie auf das andere Land bezogen werden kann. Keinenfalls darf man übrigens hoffen, durch ein bloses Zählen der Hss. welche den einen oder anderen Namen nennen, in Bezug auf die Herkunft der Quelle das Richtige zu treffen; vielmehr ist sehr wohl möglich, dass der Name K. Erichs nur darum am häufigsten auftritt, weil er sowohl für Schweden als für Dänemark genannt werden konnte, während Magnus Eriksson, Margareta, Karl Knutsson nur für das erstere, Christian aber nur für das letztere Land in Frage kamen. Ebensowenig ist von Bedeutung, dass in manchen dänischen Texten gesagt wird, dass das Hofrecht für „Kongens Gaard i Dannemark" gegeben sei, denn genau dasselbe wird in schwedischen Texten in Bezug auf Schweden, und wie beiläufig bemerkt sein mag, auch im norwegischen Burgmannenrechte in Bezug auf Norwegen bemerkt; wenn vollends darauf Gewicht gelegt werden will, dass ein paar Hss. (AM. nr. 28 in 4° und nr. 10 in 8°) das Hofrecht einerseits als „Gaartzræt i Koningens Gard i Danmark" betiteln und andererseits doch am Schlusse desselben bemerken: „Thennæ samme ræth haffer Koningen oc unth sit folk i swerigh at thii mwgæ then oc sammelundæ haffe i theres gardee," so geschieht dies vollends ohne Grund. Im besten Falle will mit diesen Worten doch nur gesagt werden, dass das Hofrecht in beiden Reichen gleichmässig gelte, und für beide gleichmässig die königliche Sanction erlangt habe, keineswegs aber behauptet werden, dass dasselbe von Dänemark aus nach Schweden übertragen worden sei; aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber überdiess der Schlusssatz gedankenlos aus einer schwedischen Vorlage in die dänische Bearbeitung herübergenommen, und nur der Titel auf Dänemark umgeschrieben worden, so dass der Zwiespalt zwischen beiden gerade umgekehrt als ein Beweisbehelf für die schwedische Herkunft des Textes benützt werden kann. Wenn aber der Verfasser

behauptet, die Sprache und Ausdrucksweise des Hofrechtes, dann der Geist und die Grundsätze seiner Rechtsvorschriften seien durchaus dänisch, und es lasse sich aus sprachlichen Gründen entnehmen, dass der schwedische Text eine, nicht immer glückliche, Uebersetzung aus dem Dänischen sei, während sich keinerlei Spur davon zeige, dass derselbe umgekehrt aus dem Schwedischen ins Dänische übersetzt sein könnte, so glaube ich die völlige Grundlosigkeit dieser Annahme oben bereits genügend dargethan und bewiesen zu haben, dass im Gegentheile sowohl die Sprache als der Inhalt der Quelle ganz unzweideutig auf Schweden und nicht auf Dänemark als auf deren Heimat hinweist. In der That ist denn auch die Unstichhaltigkeit gar mancher Argumente des Verfassers bereits in den Anmerkungen hervorgehoben worden, welche Schlegel dem zweiten Abdrucke seiner Abhandlung beigab.

Auf dem von Kofod Ancher gelegten Grunde wurde nun zunächst in Dänemark weitergebaut. Lauritz Laurberg Kongslew freilich wiederholt einfach des Ersteren Angaben über das dänische, sowie Holbergs Angaben über das norwegische Dienstrecht,[1]) ohne auf den Zusammenhang aufmerksam zu werden, welcher zwischen beiden Aufzeichnungen besteht. Auch J. L. A. Koldernp-Rosenvinge's „Grundrids af den danske Lovhistorie“ (1822—23) steht noch auf demselben Standpunkte;[2]) aber bereits im Vorworte zum fünften Bande seiner Gesetzsammlung (1827) spricht derselbe Verfasser sich in einer Weise aus, welche einen weiteren Fortschritt bekundet.[3]) Er ist nämlich inzwischen auf das norwegische Burgmannenrecht aufmerksam ge-

1) Den danske og norske Private Rets förste Grunde, I, S. 10, 30, 42—43 und 137 (1781); vgl. oben, S. 6, Anm. 2.

2) Ich benütze die von Homeyer unter dem Titel: „J. L. A. Kolderup-Rosenvinge's Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte“ im Jahre 1825 herausgegebene Uebersetzung dieses Werkes, und findet man in ihr die hieher gehörige Stelle auf S. 165.

3) Samling af gamle danske Love, V, S. XV—VI; vgl. oben, S. 6, Anm. 3.

worden, und hat dessen Verwandtschaft mit dem dänischen und schwedischen Hofrechte richtig erkannt; während er das erstere, Hans Paus folgend, auf K. Hákon den Alten zurückführt, bemerkt er bezüglich des dänischen Hofrechtes, dass dasselbe in keiner einzigen Hs. vorkomme, die über das 15. Jahrhundert hinaufreiche, und schliesst theils hieraus, theils aus dem grösseren Umfange dieses dänischen Hofrechtes, dass dasselbe in jener norwegischen Aufzeichnung seine Quelle zu suchen habe. Unter der Königin Margarete, meint er, möge das norwegische Hofrecht in Dänemark Eingang gefunden haben, mit allerlei Modificationen, wie sie dessen Verpflanzung auf fremden Grund nöthig gemacht habe, und wie sie theils durch die Berücksichtigung des älteren dänischen Rechtsbrauches, theils durch spätere Zusätze sich ergeben hätten; doch denkt er nicht an eine formelle Sanction durch die genannte Königin, von der sich keine Spur finde, sondern an eine gewohnheitsrechtliche Reception, aus welcher sich auch die vielfachen Abweichungen erklären, welche zwischen den verschiedenen Texten bestehen. Dagegen ist er mit Kofod Ancher darüber einverstanden, dass das Hofrecht nach Schweden erst von Dänemark aus gelangt sei, nur dass er, anders als dieser, an eine Reception in Schweden unter Magnus Eriksson nicht glaubt, vielmehr diese erst unter der Königin Margarete oder Erich von Pommern erfolgt sein lassen will; für den Fall freilich, da etwa wider Vermuthen die Einführung des Hofrechtes in Schweden unter K. Magnus bewiesen werden könnte, würde er sich für die Annahme erklären, dass dieser in Folge der Union mit Norwegen dasselbe von hier aus bezogen, und mit Zusätzen vermehrt habe, in welcher Gestalt dasselbe dann unter der Königin Margarete umgekehrt von Schweden aus nach Dänemark übertragen worden wäre. Wenig später kam auch J. F. W. Schlegel in einer schon mehrfach angeführten Abhandlung auf das Hofrecht zu sprechen.[1]) Er erklärt sich für Kofod Ancher's Annahme, dass

1) Om de gamle Danskes Retsædvaner og Autonomie, S. 241 bis 46 (1827); vgl. oben, S. 6, Anm. 4.

dieses ursprünglich eine Privatarbeit gewesen und erst im Jahre 1403 durch K. Erich sanctionirt worden sei, und schliesst sich auch dessen Meinung an, dass dasselbe in Dänemark entstanden, und erst hinterher nach Schweden übertragen worden sei, obwohl er in dieser Beziehung gewisse aus der Sprache der Quelle hergenommene Zweifel nicht unterdrücken kann; dagegen bestreitet er die von Kolderup-Rosenvinge vorgeschlagene Zurückführung des Hofrechtes auf norwegischen Ursprung, indem er bemerkt, der Borgararèttr müsse, wenn von K. Hákon gamli erlassen, durch die Hirðskrá des K. Magnus lagabœtir verdrängt worden sein, und sei doch kaum denkbar, dass ein norwegisches, aber in Norwegen bereits längst antiquirtes Gesetz hinterher in Dänemark eingeführt worden sei. Seine eigene Vermuthung freilich, dass das Burgmannenrecht erst von K. Hákon Magnússon dem Jüngeren († 1380) nach seiner Verheirathung mit Margarete nach dänischen Muster erlassen worden sei, wird, so ansprechend sie auch in mancher Beziehung wäre, durch das Alter der einen der beiden Hss. hinfällig, in welcher uns die Quelle erhalten ist. In den späteren Ausgaben seiner dänischen Rechtsgeschichte kehrte Kolderup-Rosenvinge wesentlich wieder zu den kurzen Angaben ihrer ersten Ausgabe zurück,[1]) ohne sich auf die Frage nach dem Verhältnisse einzulassen, in welchem die dänische Bearbeitung des Hofrechtes zu der schwedischen und norwegischen stehe; dagegen hat J. E. Larsen in seinen Zusätzen zu dieser Stelle [2]) diese Frage wieder aufgegriffen, und sich, wenn auch zweifelnd, dahin ausgesprochen, dass die norwegische Bearbeitung die älteste, und die schwedische jünger als die dänische sein möge. Chr. L. E. Stemann endlich er-

1) Die zweite erschien unter dem Titel: Grundrids af den danske Retshistorie, in zwei Bänden (1832), und gehört hieher I, S. 53; die dritte, unter demselben Titel, erst nach des Verfassers Tod († 1850), in einem Bande (1860), und gehört hieher, S. 46.

2) Forelæsninger over den danske Retshistorie, S. 56 (1861); vgl. oben, S. 7, Anm. 2.

klärt sich unter Abweisung der norwegischen sowohl als schwedischen Herkunft der Quelle für deren dänischen Ursprung,[1]) ohne sich jedoch über die Schwierigkeiten des Näheren auszusprechen, welche zumal nach der ersteren Seite hin sich ergeben.

Während die norwegischen Verfasser über das Verhältniss des norwegischen Burgmannenrechtes zu den verwandten dänischen und schwedischen Hofrechten sich überhaupt nicht äussern,[2]) sind schliesslich noch einige Aussprüche schwedischer Schriftsteller über unsere Frage zu verzeichnen. J. J. Nordström freilich bespricht nur in kurzen Andeutungen die Geschichte des schwedischen Hofrechtes selbst,[3]) ohne sich viel auf dessen Beziehungen zum norwegischen und dänischen Hofrechte einzulassen, und auch Chr. Naumann äussert sich nur sehr kurz über dasselbe, indem er dasselbe zu den fundamentalen Einrichtungen der schwedischen Verfassung rechnet, und an der Erlassung eines solchen durch K. Magnus Eriksson sowohl als an dessen Bestätigung durch die Königin Margarete und K. Erich festhält, womit jeder Gedanke an norwegische oder dänische Herkunft der Quelle stillschweigend, aber ohne weitere Motivirung abgewiesen wird.[4]) Einlässlicher äussert sich dagegen H. Reuterdahl. Er hebt hervor, dass man nicht sagen könne, wieweit die auf das Jahr 1319 und 1335 zurückgeführten Hofrechte K. Magnus Eriksson's diesen Jahren wirklich angehören, und bemerkt auch, dass die Aufzeichnung ursprünglich von einem höheren Beamten des Königs, etwa von Maths Kettilmundsson, herzurühren und erst hinterher vom Könige bestätigt worden zu

1) Den danske Retshistorie indtil Christian V's Lov, S. 14 bis 15 (1871).

2) vgl. oben, S. 6, Anm. 5—7, und S. 7, Anm. 1.

3) Bidrag till den svenska Samhälls-författningens Historia, II, S. 503—5, Anm. 78 (1840); vgl. I, S. 139, 147, Anm. 74, u. s. w. (1839).

4) Sveriges Statsförfattnings-Rätt, I, S. 19, 64, 138; ich citire nach der neuesten, eben im Erscheinen begriffenen Ausgabe.

sein scheine;[1]) er erwähnt ferner der verwandten dänischen und norwegischen Aufzeichnungen, und nimmt eine Bestätigung des Hofrechtes durch Margarete und Erich an, welche indessen ebensogut auf einzelne Schlösser sich bezogen, als allgemeineren Charakter getragen haben könne, ohne sich jedoch über das Alter und die Herkunft des Stückes aussprechen zu wollen, solange nicht besser für dessen Herausgabe gesorgt sei.[2])

Aus dieser Zusammenstellung, welche übrigens selbstverständlich auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch erheben will, ergiebt sich sofort, dass seit Kofod Ancher (1776) bereits die zwischen den dänischen und schwedischen Hofrechten, und seit Kolderup-Rosenvinge und Schlegel (1827) auch die zwischen diesen und dem norwegischen Burgmannenrechte bestehende Verwandtschaft richtig erkannt wurde; dass ferner, wiederum seit Kofod Ancher, auch der Gegensatz gehörig beachtet wurde, welcher zwischen dem, als Privatarbeit aufzufassenden, Haupttheile des schwedischen und dänischen Hofrechtes, und dessen, auf legislativen Ursprung zurückzuführender Schlussclausel besteht; dass endlich die apokryphen Berichte über vom heiligen Erik, von K. Erik Eiegod oder von K. Erik Glipping angeblich erlassene Hofrechte in ihrer Haltlosigkeit erkannt und fallen gelassen sind, wozu wiederum der genannte Rechtshistoriker den entscheidenden Anstoss gegeben hat. Als unerledigt muss dagegen zur Zeit noch die Frage betrachtet werden, ob das Hofrecht von Haus aus norwegischen, dänischen oder schwedischen Ursprunges sei, und als unerledigt auch die mit ihr in Zusammenhang stehende weitere Frage, welche Bedeutung die Nennung der verschiedenen Königsnamen in den verschiedenen Texten habe, und in welcher Reihenfolge sich die verschiedenen Textesgestaltungen aus einander entwickelt haben. Die erstere dieser beiden Fragen hoffe ich nun zu Gunsten des schwedischen Ursprunges

1) Swenska kyrkans historia, II, 2, S. 195—6 (1850).

2) ebenda, III, 1, S. 68—69; vgl. S. 441 (1863).

des Hofrechtes mit Sicherheit erledigt zu haben, so dass fortan neben der norwegischen Hirðskrá und dem dänischen Witherlagsræt der alte Gårdsræt meines Erachtens ohne Anstand als das entsprechende Dienstrecht Schwedens betrachtet werden kann; die zweite Frage dagegen glaube ich wenigstens durch sorgsamere Verfolgung des unter den verschiedenen Texten bestehenden Filiationsverhältnisses ihrer Lösung um einen Schritt näher gebracht zu haben. Eine endgültige Lösung dieser Frage setzt aber, ich wiederhole es, erst vorgängige erschöpfende Durcharbeitung des handschriftlichen Materials voraus, welche nur in Schweden und Dänemark selbst vorgenommen werden kann.

Tafel I.

Die beiden schwedischen Texte.

Sw. I, §. 1: Om man slaar annan j häll.	Sw. II, §. 1.
„ §. 2: Nu vm man slaar annan hugg eller stinger blodwite.	„ §. 2.
„ §. 3: Nu vm puust eller vm käps hugg ther ey komber blodwite innan.	„ §. 3.
—	„ §. 4: Huar som rykker knif.
„ §. 4: Nu vm oqwädhins ordh.	„ §. 5.
„ §. 5: Nu vm man vardher ey gripin widher ferska gerning.	„ §. 21.
„ §. 6: Nu vm styldh.	„ §. 13.
„ §. 7: Nu vm vadha eeld.	„ §. 15.
—	„ §. 16: Hvar som liws.
„ §. 8: Nu vm dobbel leek.	„ §. 6.
„ §. 9: Nu vm taffuel leek.	„ §. 7.
	„ §. 8.
„ §. 10: Nu vm frimark.	„ §. 9.
„ §. 11: Nu vm gield eller gäldaräth.	„ §. 10.
	„ §. 11.
„ §. 12: Vm vald tääkt.	„ §. 12.
„ §. 13: Vm röffwan.	„ §. 14.
—	„ §. 17: Stiger nokor man.
—	„ §. 18: Fellir knape ellir skötta vaardhhald.
„ §. 14: Nu vm vnsäghningh (Absatz 1).	„ §. 19.
— (Spuren in B).	„ §. 20: Hvar som sik forbinder.
„ §. 14: Um thessa gerninga (Absatz 2; besser in B §. 15).	„ §. 22.
„ §. 15: Nu hwa sem vntvälder then brutlika mot rättenom.	
„ Schlusssatz: Thenna sama räth (Absatz 1).	„ Schlusssatz.
„ „ Thenne rätter scal swa lenge (Absatz 2).	—
—	„ §. 23: Hvilken man ther sina wäkt forsumar.

Tafel III.

Die schwedischen Hofrechte und der dänische Haupttext.

Dn.	§. 1:	Hwilken man annen slaar ihiel.	Sw. I, §. 1.	Sw. II, §. 1.
„	§. 2:	Hugger man annen.	„ §. 2.	„ §. 2.
„	§. 3:	Slaar man annen pusth.	„ §. 3.	„ §. 3.
„	§. 4:	Hwo som dragher swærdh.	—	„ §. 4.
„	§. 5:	Faller knabe eller at warthe.	—	„ §. 18.
„	§. 6:	Kaller man annen thiuf.	„ §. 4.	„ §. 5.
„	§. 7:	Skeer that so at then man nogher gerningh hawer giort.	„ §. 5.	„ §. 21.
„	§. 8:	Stæler noghen man.	„ §. 6.	„ §. 13.
„	§. 9:	Hwær man scal eld och lyus.	„ §. 7.	„ §. 15.
		—	—	„ §. 16: Hwar som liws.
„	§. 10:	Ængin man mo taflæ leghe.	„ §. 8—10.	„ §. 6—9.
„	§. 11:	Ængin man mo annen om giald eller om skyld mane.	„ §. 11.	„ §. 10—11.
„	§. 12:	Hwo som woldtager nogher quinnæ.	„ §. 12.	„ §. 12.
„	§. 13:	Hwo som röwer.	„ §. 13.	„ §. 14.
„	§. 14:	Huo som annen undseyer.	„ §. 14.	„ §. 19.
„	§. 15:	Stiger nogher konings hus.	—	„ §. 17.
„	§. 16:	Hwo som forbynder sich.	—(Spuren in B.)	„ §. 20.
		Um thezæ gærninger. Hwilkin æller hwilkæ aff woræ borghæræ.	„ §. 14—15.	„ §. 22.
„	§. 17:	Thenne ræth scal so lanct.	„ Schlusssatz Absatz 2).	„ —
		Thennæ sammæ ræth.	„ Schlusssatz Absatz 1).	„ Schlusssatz.
		— (einige wenige Hss.)	—	„ §. 23: Hvilken man ther sina wäkt forsumar.

Tafel IV.

Der dänische Text der Hs. J. und der schwedische Sw. II.

J. §. 1—4.	(Dn. Ed. §. 1—4).	= Sw. II,	§. 1—4.
„ §. 4.	(„ §. 6.)	„	§. 5.
„ §. 5.	(„ §. 5.)	„	§. 18.
„ §. 6.	(„ §. 10.)	„	§. 6—9.
„ §. 7.	(„ §. 11.)	„	§. 10—11.
„ §. 8.	(„ §. 12.)	„	§. 12.
„ §. 9.	(„ §. 8.)	„	§. 13.
„ §. 10.	(„ §. 13.)	„	§. 14.
„ §. 11.	(„ §. 9.)	„	§. 15—16.
„ §. 12.	(„ §. 15.)	„	§. 17.
„ §. 13.	(„ §. 14.)	„	§. 19.
„ §. 14.	(„ §. 16.)	„	§. 20.
„ §. 15.	(„ §. 7).	„	§. 21.
„ §. 16.	(„ Zusatz zu §.16; §.17).	„	§. 22.
—			§. 23.



